DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 3/2021

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Kriminalität in der Corona-Pandemie

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor Ihnen liegt die September-Ausgabe unserer Fachzeitschrift *„Die Kriminalpolizei"*. In ihr widmen wir uns zunächst den unterschiedlichen Erscheinungsformen der Kriminalität in der trotz aller Erfolge immer noch anhaltenden Corona-Pandemie. Dabei geht es, wie es bereits im Titel heißt, *„nicht allein um Cybercrime"*, wenngleich dieser Deliktsbereich im vergangenen Jahr mit 7.605 Fällen bzw. 6,2 Prozent einen recht deutlichen Zuwachs entgegen dem Gesamttrend der in der Polizeilichen Kriminalstatistik verzeichneten Fälle aufzuweisen hatte. Vielmehr nimmt der erfahrene Kriminalist, Hochschullehrer und Fachautor **Prof. Ralph Berthel** übergreifend zu den besonderen Herausforderungen der aktuellen Kriminalitätslage Stellung und geht dabei auch auf die im Mai des Jahres bekannt gewordenen Fälle des Abrechnungsbetruges durch Betreiber von Corona-Teststellen gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen in den Bundesländern ein. Neben dem Modus Operandi, der öffentlichen Empörung über diese *„schwarzen Schafe"*, einer intensiven Presseberichterstattung und – damit verbunden – einer Verunsicherung breiter Teile der Bevölkerung ist nach Feststellung unseres Autors die Tatsache auffällig, dass es diesbezüglich offenbar zuvor keinerlei Problembewusstsein bei den politisch Verantwortlichen sowie den ausführenden Exekutivorganen gegeben hatte.

Prof. Dr. Dennis Bock und **Cathrin Lebro** setzen ihren Beitrag zu *„Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung"* fort und schließen ihn zugleich ab. Dennis Bock gibt als Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften sowie Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht gemeinsam mit der an seinem Lehrstuhl tätigen studentischen Mitarbeiterin Cathrin Lebro einen umfassenden Überblick über die Bestimmungen des 13. Abschnitts des StGB. Erste Rückmeldungen zeigen, dass diese systematische Abhandlung über die relevanten Strafrechtsnormen gerade an den polizeilichen Bildungseinrichtungen auf großes Interesse stößt.

Rechtsfragen verdeckter Ermittlungsmethoden erläutern **Dr. Sören Pansa** und **Dr. Marius Heller**. Sören Pansa ist als Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein und Marius Heller als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel tätig. Im ersten Teil ihres Fortsetzungsbeitrages stellen die Autoren zunächst Hintergründe und Formen personaler Ermittlungsmöglichkeiten durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern, nicht offen ermittelnden Polizeibeamten, Informanten und Vertrauenspersonen dar und erläutern die dazu ergangene Rechtsprechung. Der zweite Teil des Fachaufsatzes, in dem insbesondere eine aktuelle sowie durch den BGH bestätigte Entscheidung des LG Berlin zum Einsatz Verdeckter Ermittler dargestellt und sorgfältig analysiert wird, folgt in der Ausgabe 4/2021 unserer Zeitschrift.

Einen besonderen Schwerpunkt legen wir zudem auf das Thema *„Umweltschutz"* aus polizeilicher Perspektive. **EPHK Uwe Jacobshagen**, der die Inhalte gemeinsam mit der Redaktion koordiniert hat, thematisiert zunächst den *„Umweltschutz als wasserschutzpolizeiliche Aufgabe"*. Darauf aufbauend berichtet **PHK Peter Berg** anschaulich über die praktische Arbeit des Referats E23 der Abteilung Wasserschutzpolizei in Bremen und die damit verbundenen Anforderungen an die eingesetzten Beamten. Die Philosophie des Referats lautet: *„Umweltschutz ist wichtig"*. **PD Olaf Hagenloch** stellt schließlich unter dem Titel *„Umweltschutz lernen – aber richtig"* die Bedeutung des Themas für die Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg vor. Die drei Autoren sind erfahrene Führungs- und Lehrkräfte der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte für die Wasserschutzpolizei, durch zahlreiche Publikationen bekannt und bringen eine umfassende Expertise zum Themenfeld des Umweltschutzes mit.

In einem weiteren Aufsatz geht es um die Pflichtverteidigerbestellung im Lichte der neugestalteten Bestimmungen der §§ 140 ff. StPO. **ORR Frank Grantz** nimmt zu diesem Themenkreis unter dem Titel *„Anwalt der ersten Stunde"* Stellung. Frank Grantz ist Kriminalbeamter und zugleich als hauptamtlicher Dozent im Fachbereich Polizei der FHVD Schleswig-Holstein mit rechtswissenschaftlichen, kriminalistischen und kriminaltechnischen Inhalten betraut. Auf dieser Basis beleuchtet er das Themenfeld interdisziplinär und mit Blick auf die polizeipraktischen Auswirkungen.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Aktuelles aus dem Netz, Buchbesprechungen und gewerkschaftspolitische Nachrichten runden unsere Zeitschrift schließlich wie gewohnt ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen viel Freude und neue Erkenntnisse beim Lesen dieser Ausgabe.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Hartmut Brenneisen

Foto: H. Immel/GdP.

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident a. D. Gerhard Klotter

Polizeipräsident Martin Schatz,
Polizeipräsidium Hochschule für Polizei BW

Polizeipräsident a. D. Thomas Köber

Polizeipräsident a. D. Ekkehard Falk

Polizeipräsident a. D. Hartmut Grasmück

Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Reutlingen

Polizeipräsident Reinhard Renter,
Polizeipräsidium Offenburg

Leitender Kriminaldirektor a. D. Peter Egetemaier

Polizeipräsident Franz Semling,
Polizeipräsidium Freiburg

Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger

Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper

Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte

Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki

Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Erster Kriminalhauptkommissar Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Fachbereich 5

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
HWR Berlin

Erster Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

Kriminalhauptkommissar Thomas Spaniel,
Gesamtpersonalrat (GPR)

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin a. D. Sabine Wenningmann

Leitender Wissenschaftlicher Direkor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1

Leitender Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Vorsitzender Gesamtpersonalrat im Bundeskriminalamt

Brandenburg

Polizeivizepräsident Roger Höppner,
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Bremen

Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock,
Leiterin ZPD, Polizei Bremen

Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Kriminalhauptkommissar Lüder Fasche,
Gesamtpersonalrat Bremen und Landesvorsitzender der GdP

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Kriminaloberkommissar Lars-Germann Elsebach,
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

LKD Thomas Krense,
Ministerium für Inneres und Europa, Leiter der Abteilung 5/Verfassungsschutz (m.d.W.d.D.b.)

Inspekteur der Polizei a. D. Rudolf Springstein

Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Direktor der Polizei a. D. Wolfgang Rösemann

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
PI Braunschweig

Polizeidirektor a. D. Volker Feige

Nordrhein-Westfalen

Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz

Leitender Kriminaldirektor a.D. Jürgen Kleis

Erster Kriminalhauptkommissar Frank Schniedermeier

Kriminaldirektor Jürgen Dekker

Erster Kriminalhauptkommissar Michael Maatz

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern und für Sport

Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz

Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information

Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter der Kriminaldirektion Mainz

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Dr. Helmut Albert,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Leiter Abteilung V - Verfassungsschutz

Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm

Landespolizeivizepräsident a. D. Hugo Müller

Kriminalrat Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Kriminaloberrätin Nadine Weiler-Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU Dresden

Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Leitender Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor Karl-Albert Grewe,
Ministerium für Inneres und Sport

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent a. D. Jörg Muhlack

Landespolizeidirektor Michael Wilksen,
Landespolizeiamt

Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
MILIG des Landes Schleswig-Holstein

Polizeidirektor Frank Ritter,
Landespolizeiamt

Polizeidirektor Ralph Garschke,
Polizeidirektion AFB

Kriminaldirektor Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Präsident Jens Kehr,
Landeskriminalamt Thüringen

Editorial 1

Es geht nicht allein um Cybercrime 4
Von Prof. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Teil 2) 8
Von Prof. Dr. Dennis Bock und Cathrin Lebro, Kiel

„Ein Freund, ein guter Freund" – Von den Besonderheiten des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen (Teil 1) 13
Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa und Staatsanwalt Dr. Marius Heller, Schleswig/Kiel

Umweltschutz als wasserschutzpolizeiliche Aufgabe 16
Von EPHK Uwe Jacobshagen, Hamburg

„Umweltschutz ist wichtig" – Die Arbeit des Referats E23 21
Von PHK Peter Berg, Hamburg

Umweltschutz lernen – aber richtig 24
Von PD Olaf Hagenloch, Hamburg

Anwalt der ersten Stunde 26
Von ORR Ass. jur. Frank Grantz, Altenholz

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 32
Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Aktuelles aus dem Netz 34
Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Wertschätzungskampagne der GdP: „#100für100 – 100% Einsatz verdienen 100% Einsatz" 35
Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei

Buchrezensionen 12, 20, 31, 36

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KD Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur
E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Print Media Group GmbH & Co. KG,
St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-100, Fax 0 23 85 / 931-199, info@pmg.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Es geht nicht allein um Cybercrime – Fallzahlen, Devianz, Delinquenz und Handlungsbedarf in der Corona-Pandemie

Von Prof. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.[1]

„Pandemie" ist ein epidemiologischer Begriff. Er bezieht sich also auf die Epidemiologie als Teil der Gesundheitswissenschaften, die sich mit der quantitativen Erforschung von Gesundheitsrisiken von Gesellschaften befasst.[2] Wer hätte noch vor zwei Jahren geglaubt, dass dieser Begriff für die Sicherheitsakteure eine derart herausfordernde Bedeutung erlangen würde, wie es seit dem Frühjahr 2020 der Fall ist. Mit diesem Aufsatz sollen mit Blick auf die Kriminalitätslage schlaglichtartig einige dieser Herausforderungen betrachtet werden, die im Zusammenhang mit der sog. Corona-Pandemie entstanden sind. Zugleich soll Handlungsbedarf insbesondere mit Blick auf die Kriminalwissenschaften skizziert werden.

1 Die Pandemie

Am 11. März 2020 hatte der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO) den COVID-19-Ausbruch zu einer Pandemie erklärt. Diese Entscheidung wurde aufgrund der rapiden Zunahme der Fallzahlen außerhalb Chinas in einer steigenden Zahl von Staaten getroffen.[3] Obwohl im Rahmen dieses Aufsatzes deviante und delinquente Handlungsmuster in Bezug auf die Pandemie und die zu deren Eindämmung ergriffenen staatlichen Maßnahmen aus kriminalwissenschaftlicher Perspektive betrachtet werden sollen, erscheint es erforderlich, die Inhalte wesentlicher epidemiologischer Begriffe voranzustellen. *„Eine* Pandemie *beschreibt die Ausbreitung einer Infektionskrankheit ohne örtliche Beschränkung über Kontinente und Ländergrenzen hinweg. Das unterscheidet sie von einer* Epidemie. *Zurück geht der Begriff Pandemie auf die altgriechische Wurzel Pandemia, die* für das ganze Volk *steht. […] Die WHO gibt eine solche Erklärung (Verf.: zur Einstufung einer Krankheit als Pandemie) anhand von sechs Stufen ab, in denen verschiedene Entwicklungsschritte beim Auftreten und der Entwicklung eines Krankheitserregers beschrieben werden. Auf der sechsten Stufe kommt es zu wachsenden und anhaltenden Infektionen von Mensch zu Mensch in der gesamten Bevölkerung und potenziell weltweit. Der pandemische Status wird erreicht. […] Die pandemische Einstufung eines Krankheitsausbruches bedeutet nicht, dass im Rahmen dieser Definition jedes Land Infektionsherde feststellen muss. Es bestehen aber die Möglichkeit und große Wahrscheinlichkeit, dass sich der pandemische Erreger schnell weltweit verbreitet. Pandemische Krankheitserreger sind deshalb so gefürchtet, weil sie in kurzer Zeit dazu führen können, Gesundheitssysteme zu überlasten."*[4]

Weder die Erfolgsaussichten noch die Plausibilität staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie oder das Gefahrenpotenzial für Einzelne soll hier Gegenstand der Darstellungen sein. Allerdings geht der Verfasser sowohl von der Richtigkeit der WHO-Einstufung, von der grundsätzlichen Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssektors und zum Schutz von Leben und Gesundheit von großen Teilen der Bevölkerung ebenso aus, wie von deren rechtsstaatlichem Zustandekommen.

2 Phänomenologie; ausgewählte Delikte mit CORONA-Bezug[5]

In der Folge werden einige Deliktsbereiche im Zusammenhang mit der Pandemie und den staatlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung exemplarisch und kursorisch dargestellt.

2.1 Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland

Die Ergebnisse einer repräsentativen Untersuchung zu Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingter Ausgangsbeschränkungen veröffentlichten Cara Ebert vom RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung und Janina Steinert von der Technischen Universität München bereits im Juni 2020.[6] Darin stellten sie u.a. fest:

- Körperliche Gewalt: 3,1% der Frauen erlebten zu Hause mindestens eine körperliche Auseinandersetzung, zum Beispiel Schläge. In 6,5% der Haushalte wurden Kinder von einem Haushaltsmitglied körperlich bestraft.
- Sexuelle Gewalt: 3,6% der Frauen wurden von ihrem Partner zum Geschlechtsverkehr gezwungen.
- Emotionale Gewalt: 3,8% der Frauen fühlten sich von ihrem Partner bedroht. 2,2% durften ihr Haus nicht ohne seine Erlaubnis verlassen. In 4,6% der Fälle regulierte der Partner Kontakte der Frauen mit anderen Personen, auch digitale Kontakte, zum Beispiel über Messenger-Dienste.[7]

Bemerkenswert sind zweifelfrei auch die Policy-Empfehlungen, die die Autorinnen aus den Befunden der Studie ableiteten:

- Hilfsangebote müssen besser in der Öffentlichkeit beworben werden, z.B. durch große Plakate in Supermärkten und Apotheken und durch Online-Anzeigen
- Bei weitreichender Überwachung und Kontrolle durch einen Partner sind telefonische Beratungsangebote für betroffene Frauen schwer zu nutzen: Hilfe und Beratungen müssen auch online angeboten werden.
- Das Konflikt- und Gewaltpotential in Haushalten mit Kindern

ist deutlich erhöht: Es müssen Notbetreuungen für Kinder bereitgestellt werden, die nicht nur von Eltern in systemrelevanten Berufen genutzt werden können
- Psychologische Beratungen und Therapien müssen ebenfalls online angeboten werden und die Nutzung muss niedrigschwellig sein
- Frauenhäuser und Hilfestellen müssen systemrelevant bleiben.

2.2 Cybercrime

Mit einem Anstieg von 7.605 Fällen (6,2%) zählt Computerkriminalität zu den Deliktsbereichen, die im vergangenen Jahr entgegen dem Gesamttrend einen deutlichen Zuwachs bei den erfassten Fällen in der Polizeilichen Kriminalstatistik aufweisen.

In der Sonderauswertung Cybercrime in Zeiten der Corona-Pandemie[8] charakterisiert das Bundeskriminalamt das Täterhandeln in diesem Bereich wie folgt: *„Cyberkriminelle fanden schnell einen Weg, um die Ausbreitung des Virus, die damit einhergehenden Sorgen und Unsicherheiten in der Bevölkerung sowie die vermehrte Nutzung von digitalen Angeboten für ihre Zwecke zu missbrauchen.“* Das BKA nennt in diesem Kontext folgende Modi Operandi:

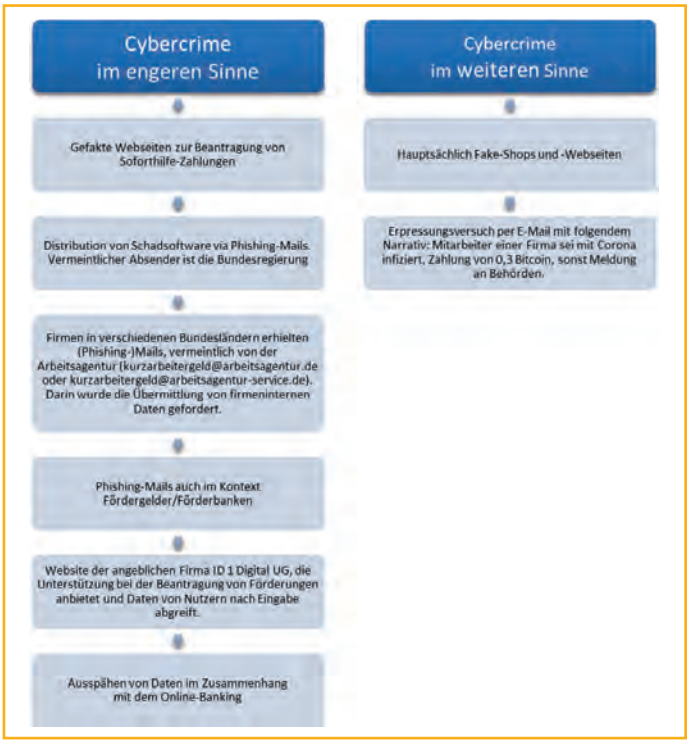

Quelle: BKA, Sonderauswertung Cybercrime in Zeiten der Corona-Pandemie, S. 4.

2.3 Spezifische Betrugsdelikte mit CORONA-Bezug

Beispiele für Betrugsdelikte, bei deren Tatausführung sich die Täter staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und/oder die Verunsicherung von Teilen der Bevölkerung in diesem Zusammenhang zunutze machen, sind etwa das Anbieten medizinischer Geräte und Atemschutzmasken über Fake-Shops. Dabei ist es das Ziel der Täter, Geldbeträge zu erlangen. Waren werden hingegen nicht geliefert. Oder sie geben sich als infizierte Angehörige aus, um Geld bei ihren Opfern zu erschleichen. In anderen Fällen gaben sich die Täter als Ärzte aus, riefen Bürger an und teilten diesen mit, dass Angehörige schwer an Corona erkrankt seien und auf der Intensivstation lägen. Angeblich könne nur ein noch nicht zugelassenes Medikament diese Verwandten retten, welches vorfinanziert werden müsse.[9] Bei einer anderen Begehungsweis geben Täter vor, als Amtspersonen zu handeln, die vor allem bei älteren Menschen Tests auf das COVID-19-Virus durchführen wollten. Mit diesem Vorgehen wurde zumeist das Ziel verfolgt, in die Wohnung ihrer Opfer zu gelangen, um dort nach Bargeld, Schmuck oder anderen Wertsachen zu suchen und sich diese anzueignen.

„Corona-Mobil“ in Schleswig-Holstein: In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle wurde von den Betreibern der Teststellen ordnungsgemäß abgerechnet.

Eine spezifische Form des Abrechnungsbetrugs wurde im Mai 2021 bekannt. Mehrere Betreiber von Corona-Teststellen hatten gegenüber Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) in den jeweiligen Bundesländern mehr Tests in Rechnung gestellt, als tatsächlich vorgenommen worden waren.[10] Auffällig waren in diesem Zusammenhang weniger der Modus Operandi oder die öffentliche Empörung, sondern aus kriminalistischer Sicht vielmehr, dass es im Vorfeld sowohl bei den politisch Verantwortlichen, dem Bundesgesundheitsministerium als Verordnungsgeber für die einschlägige sog. Coronavirus-Testverordnung[11] als auch den ausführenden Stellen, insbesondere den KV und dem Bundesamt für Soziale Sicherung, das für die Auszahlung der Beträge Verantwortung trug, offenbar keinerlei Problembewusstsein in Bezug auf Sicherheit und entsprechender Kontrollen gab.[12]

3 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2020[13]

In der PKS 2020 heißt es einleitend: *„Bei der Betrachtung der Anstiege und Rückgänge im Vergleich zum Vorjahr werden die vielfältigen Einflüsse der Corona-Pandemie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Lockdown im Frühjahr 2020, auf die Kriminalitätsentwicklung deutlich. Die damit verbundenen Einschränkungen hatten beispielsweise Einfluss auf die Mobilität, auf die Präsenz im öffentlichen Raum und führten somit auch zu einer Veränderung von Tatgelegenheiten. Wegen der ausgangsstatistischen Erfassung in der PKS werden die mit der zweiten Welle der Pandemie und dem damit verbundenen Lockdown ab November im Zusammenhang stehenden Veränderungen überwiegend erst anhand der PKS-Tabelle 08 Tatzeitstatistik für das Berichtsjahr 2020 im Vergleich zu 2019 ersichtlich werden.“*[14]

In postfaktischen und von Behauptungen statt Wissen geprägten Zeiten erscheint eine solche unaufgeregte und faktenbezogene Bewertung abgebildeten Datenmaterials hervorhebenswert.

3.1 Eigentumskriminalität – Wenn die Tatgelegenheiten fehlen

Während bei der Gesamtkriminalität im Vergleich zum Jahr 2019 ein Rückgang der Fallzahlen von insgesamt 2,3% zu verzeichnen ist, wird (wie auch in den Vorjahren) deutlich, dass dieser sich nicht gleichmäßig auf die Deliktsbereiche verteilt. Zum Teil signifikante Anstiege sind etwa bei Straftaten der Computerkriminalität (+6,2% = 7.605 Fälle) sowie bei Tätlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (+5,9% = 878 Fälle) festzustellen.

Der Rückgang der Fallzahlen wird insbesondere durch folgende Delikte//Deliktsgruppen geprägt. Zu nennen sind etwa der Rückgang bei Erpressung um 32,4% (= 5.133 Fälle), ausländerrechtlichen Verstößen (-11,2 Prozent = 18.534 Fälle) und Beförderungserschleichung (-10,5% = 20.867 Fälle). Mit 139.602 Fällen (-7,7%) ist im Diebstahlsbereich der zahlenmäßig deutlichste Rückgang zu verzeichnen. In der PKS wird dafür folgende Erläuterung gegeben: *„Gründe (Verf.: für den Rückgang der Fallzahlen im Bereich Diebstahlskriminalität) dürften auf die durch die Corona-Maßnahmen veränderten Tatgelegenheitsstrukturen zurückzuführen sein, wie bspw. Einschränkungen des öffentlichen Lebens, höhere Zeitanteile ‚zu Hause'. Relevanz dürften hier auch verstärkte Grenzkontrollen haben. Eine Zunahme von 10.245 Fällen gab es bei Diebstahl in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen um +10,6% auf 107.344 Fälle. Evtl. handelt es sich um eine Verlagerung mangels Möglichkeit zum Wohnraumeinbruch durch höhere Anwesenheitszeiten der Bewohner."*[15]

Hingegen dürften die optimistischen Aussagen von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht zur PKS, in denen sie den Rückgang der Fallzahlen im Bereich Wohnungseinbruchsdiebstahl mit den Worten *„Die harte Gangart gegen Wohnungseinbrüche wirkt, die wir in den letzten Jahren mit Strafverschärfungen, erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten und einem konsequenten Vorgehen der Polizei eingeschlagen haben."*[16] begründet, zu hinterfragen sein. Das nicht nur vor dem Hintergrund der ausgangsbeschränkenden Maßnahmen und der damit verbundenen deutliche Verringerung von Tatgelegenheiten, sondern auch mit Blick auf den bereits von Cesare Beccaria im 18. Jahrhundert formulierten Grundsatz, dass nicht die Schwere der Strafe bzw. der Strafandrohung, sondern vielmehr deren Unabwendbarkeit, also deren konsequente Anwendung für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafrechts von Bedeutung sei.

3.2 Straftaten aus dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor

Die Zunahme der Straftaten aus dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor um 27,9% auf 40.192 Fälle resultiert aus dem Anstieg der Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz von 61 Fällen im Berichtsjahr 2019 auf 6.779 Fälle im Berichtsjahr 2020 und steht im Zusammenhang mit der Kontrolle der Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie, wie u.a. Quarantäneverstöße.[17]

3.3 Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen

Auffällig, wenngleich auch nach Aussagen von BKA-Präsident Münch in der Pressekonferenz zur PKS nicht eindeutig den Anti-Corona-Demonstrationen zuordenbar, ist der Anstieg der tätlichen Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen um immerhin fast 6%.[18] Dieser Umstand verdient sicher einer gerade kriminologischen Betrachtung.

4 Ängste – Fakenews – Querdenkerdemonstrationen – Spannungsfeld zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Nährboden für Kriminalität

Grundsätzlich erscheint das Erkennen und Abwägen von Gefahren, um entsprechende *„Gegenmaßnahmen"* ergreifen zu können, in der menschlichen Evolutionsgeschichte als sinnvoll und sogar erforderlich. In diesem Zusammenhang ist es auch durchaus nachvollziehbar, dass sich Menschen ein eigenes Bild von der Realität versuchen zu schaffen. Basiert dieses allerdings auf Falschmeldungen bzw. -interpretationen und stoßen die subjektiven Realitäten an die Grenzen des gesellschaftlich Akzeptierten bzw. Tolerablen und wird es handlungsleitend, dürften wir es wohl mit deviantem, bisweilen auch delinquentem Verhalten zu tun haben.

Die Falschmeldungen oder alternative Fakten im Zusammenhang mit dem Gefahrenpotenzial der Pandemie, den staatlichen Maßnahmen, Impfungen und Einschränkungen von Freiheitsrechten sind derart mannigfaltig, dass allein schon der Versuch, die wesentlichsten aufzuführen, scheitern würde. Sie reichen von dem Vorwurf, die Weltgesundheitsorganisation habe die Pandemiephasen geändert, damit sie die Pandemie ausrufen könne[19] über Behauptungen, Corona-Impfstoffe schädigten das menschliche Erbgut[20] bis hin zu Behauptungen, die Einführung des 5G-Mobilfunkstandards würde Strahlungen verursachen, die menschliche Zellen schädigten und wehrlos gegen COVID-19 machten.

Im Zusammenhang mit der kriminalistischen Bewertung der exemplarisch dargestellten Falschmeldungen und sog. alternativen Fakten ist weniger das evolutionär sinnvolle menschliche Verhaltensmuster, sondern das Aktivierungspotenzial für radikales und strafrechtlich relevantes Handeln von Bedeutung. Und die Frage tut sich auf, was wir darüber wissen.

5 Corona-Proteste, Radikalisierungspotenziale – Was ist bisher bekannt?

Es sind nicht nur die Demonstrationen, deren Bild sowohl durch Reichskriegsflaggen,[21] wirre und hasserfüllte Reichsbürger-, Impfgegner- und G5-Gegnersprüche genauso geprägt sind wie auch durch Antifa- oder Regenbogenfahnen[22]. Es sind bisweilen fast schon bizarr wirkenden Auftritte von Wissenschaftlern und vermeintlichen Experten im Bereich der Epidemiologie,[23] die einerseits das Gefühl von Daueralarm[24], Angst und notwendiger Abwehr- bzw. Verteidigungsmentalität stützen. Es ist andererseits auch die Frage, wo das Potenzial für Hass- und Gewaltdelikte, die im Umfeld solcher Aktionen bzw. Auftritte existent sind, herrührt. Und die Rede ist hier u.a. von Angriffen auf Impfbusse (vgl. Foto), Bedrohungen von Virologen, Politikern wegen deren *„CORONA-Politik"*[25], Journalisten[26] sowie von Angriffen auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (vgl. Ausführungen zur PKS.).

In einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2020 wird das Thema *„Alternative Fakten"* bzw. *„Fakenews"* für Deutschland damit verbunden, dass deren *„Produktion"* meist auf *„ein spezifisches rechtspopulistisches Milieu"* abziele.[27] Nicht nur mit Blick auf die durch eine kaum noch überschaubare Anzahl von Falschmeldungen zur Corona-Pandemie und den Maßnahmen zu deren Eindämmung[28] angeheizte Stimmung in sozialen Medien und auf den Straßen deutscher Städte erscheint diese Fokussierung auf das rechtspopulistische Milieu ergänzungswürdig. Das Spektrum derer, die derartige alternative Fakten aufbringen, verbreiten und derer, die diese nicht nur konsumieren, sondern diese als handlungsleitend für ihr zunehmend häufiger aggressives, nicht selten strafrechtlich relevantes Handeln nutzen, dürfte deutlich über das rechtspopulistische Spektrum hinaus reichen. Die Frage drängt sich auf, welche wissenschaftlichen

Beschmierter Impfbus des DRK im Vogtland - April 2021 (Quelle: DRK in Sachsen).

Befunde es dazu gibt und inwieweit die Kriminalwissenschaften, namentlich die Kriminologie, dabei einen Beitrag leisten.

Erste analytische Ansätze zum Protestspektrum und dem sich daraus ableitenden Radikalisierungspotenzial und letztlich auch kriminogenen Tendenzen wurden im Rahmen der im März 2021 veröffentlichen Studie *„Alles Covidioten? Politische Potenziale des Corona-Protests in Deutschland"* des Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung dargestellt.[29] Die Autoren der Studie gelangen dabei u.a. zu der Feststellung: *„Das Mobilisierungspotenzial des Corona-Protests besteht folglich nicht nur aus den radikalen Rändern der Gesellschaft, sondern zu erheblichen Teilen aus einer von den etablierten Parteien nicht repräsentierten politischen Mitte, die der staatlichen Politik insgesamt misstrauisch gegenübersteht. Diese misstrauische Mitte besitzt aufgrund ihrer Nähe zu Verschwörungstheorien ein erhebliches Potenzial für eine weitere politische Radikalisierung."*[30]

Eines der bemerkenswerten Analyseergebnisse dieser Studie ist, dass Protestbefürworter ein starkes Misstrauen gegenüber der Bundesregierung und die Sorge um Freiheitseinschränkungen eint. Zudem stellten die Autoren fest, dass die Befragten, die das Mobilisierungspotenzial für den Corona-Protest bilden, sich mehrheitlich in der politischen Mitte verorten. Sie kommen allerdings auch zu dem Schluss, dass diese *„misstrauische"* Mitte im Mobilisierungspotenzial für den Corona-Protest aufgrund ihrer Nähe zu Verschwörungstheorien ein erhebliches Potenzial für eine weitere politische Radikalisierung besitze. Und auch zu dieser Radikalisierungsgefahr des Mobilisierungspotenzials trifft die Studie bemerkenswerte Aussagen. So stellen die Autoren fest, dass sich der *„Querdenken-Protest"* nicht auf dem für die neuere deutsche Protestgeschichte charakteristischen Weg der *„Normalisierung"*[31] zu befinden scheine, sondern auf dem Weg der Radikalisierung.[32]

Ausgehend von diesen Befunden könnten sich Hypothesen sowohl mit Blick auf Neutralisationstechniken nach Sykes und Matza (im Sinne von Misstrauen und Verurteilen staatlichen Handelns als autoritär und antidemokratisch) als auch die Anomietheorie nach Durkheim und Merton bzw. Agnews General Strain Theory (also die Ableitung von deviantem/delinquentem Handeln aus Stresssituationen und/oder durch das Schwinden *„sicherer"* Struktur- und Ordnungsprinzipien, das zu Schwächung gesellschaftlicher Bindungskräfte führen kann.) ableiten lassen. Hier anzusetzen, dürfte namentlich für die kriminologische Forschung eine wesentliche und insbesondere hoch aktuelle Aufgabe sein.

6 Und weiter?

Seit einem reichlichen Jahr hat sich in Deutschland ein sich ständig weiter radikalisierendes sog. Protestpotenzial gezeigt. Wo kam es her? Was sind die soziokulturellen Rahmenbedingungen, die derartiges Verhalten in Größenordnungen hervorbrachte? Dabei ist der Begriff *„Protestpotenzial"* eher relativierend, da er von den handelnden Individuen abzulenken scheint. Er bedeutet zehntausende Menschen! Auf welche gesellschaftlichen Themen werden sich diese Menschen, die jetzt, in der aufgeklärten Wissensgesellschaft der Bundesrepublik lebend, gestützt auf abenteuerliche Verschwörungstheorien, Mythen, den misstrauischen Bürger glauben verkörpern zu müssen und hasserfüllt Menschen bedrohen oder tätlich angreifen, Sachbeschädigungen begehen, künftig in ihrem selbstdefinierten Widerspruchsgeist fokussieren? Welche sind deren Werte? Mit Solidarität und Humanismus können diese nichts zu tun haben. Was für eine Erkenntnis! Diese Menschen sind unter uns und jedenfalls ich werde auch nach der Pandemie ihr Verhalten nicht beiseitelegen und unbeschwert zur Tagesordnung übergehen können.

Bildrechte: Autor, BKA, DRK, Redaktion.

Anmerkungen

1 Der Verfasser studierte Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Berufliche Stationen waren u.a.: Kriminalistik-Dozent an der damaligen Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup (2001-2005), Leitung der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg/O.L. (2005-2013) sowie Leitung der Abteilung Auswertung und Ermittlungen im Landeskriminalamt Sachsen (2015-2019) und Vertretung der Polizei Sachsen in der Kommission Organisierte Kriminalität der AG Kripo. Er ist Ehrenprofessor (Pocetnyi Professor) der Belgoroder Juristischen Hochschule des Ministeriums des Innern Russlands. Der Autor ist Dozent im Masterstudiengang *„Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft"* an der Ruhr-Universität Bochum und im Masterstudiengang *„Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement"* an der Deutschen Hochschule der Polizei sowie Modulverantwortlicher im Masterstudiengang *„Kriminalistik"* an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg. Er ist Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. Erreichbarkeit: ralph-berthel@web.de.

2 https://flexikon.doccheck.com/de/Epidemiologie.

3 Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, WHO erklärt COVID-19-Ausbruch zur Pandemie, https://www.euro.who.int/de/health-topics/health-emergencies/coronavirus-covid-19/news/news/2020/3/who-announces-covid-19-outbreak-a-pandemic.

4 Klein, Manfred, Was ist eine Pandemie? Healthcare Computing, 2.7.2020, https://www.healthcare-computing.de/was-ist-eine-pandemie-a-945932/.

5 In Anlehnung an die Wortwahl des BKA in der Sonderauswertung Cybercrime in Zeiten der Corona-Pandemie (S. 7) findet die Begrifflichkeit *„Straftaten oder Delikte mit CORONA-Bezug"* Verwendung

6 Technische Universität München, Häusliche Gewalt während der Corona-Pandemie, https://www.tum.de/nc/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/details/36053/.

7 Die Autorinnen wiesen darauf hin, dass ein Vergleich dieser Daten mit solchen aus der Zeit vor der Pandemie nicht aussagekräftig sei, da bisherige Studien nach Gewalterfahrungen innerhalb längerer Zeiträume gefragt hatten, nicht aber nach einem Zeitraum weniger Wochen.

8 BKA, Sonderauswertung Cybercrime in Zeiten der Corona-Pandemie, 2020, S. 1.

9 Blick.de, Betrug: Helios Klinikum Aue warnt vor falschen Ärzten, 5.3.2021, https://www.blick.de/erzgebirge/betrug-helios-klinikum-aue-warnt-vor-falschen-aerzten-artikel11379666.

10 Spitze des Eisbergs? Betrugsverdacht in Testzentren zieht Kreise, Wirtschaftswoche, 30.5.2021, https://www.wiwo.de/politik/deutschland/spahn-fordert-mehr-kontrollen-spitze-des-eisbergs-betrugsverdacht-in-testzentren-zieht-kreise/27238972.html.

11 Bundesministerium für Gesundheit, Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) v. 8.3.2021.

12 Spyropoulos, Sophia, Keine Kontrollen: Betrug bei Corona-Testzentren möglich, mdr aktuell, 29.5.2021, https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/corona-testzentrum-betrug-abrechnung-100.html.

13 Gegenstand der Darstellungen zur PKS im Rahmen dieses Aufsatzes ist die Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Ausgewählte Zahlen im Überblick, nach Kenntnisnahme durch die Innenministerkonferenz herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2020.pdf;jsessionid=4578E4A12A3D5CB1E4E0AB761584 10D4.2_cid287?__blob=publicationFile&v=2 (BMI PKS 2020).

14 BMI, PKS 2020, S. 10.

15 BMI, PKS 2020, S. 17.

16 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, „Wir sind ein sicheres Land und ein starker Rechtsstaat. Polizei und Justiz sorgen jeden Tag dafür. Die Kriminalität in Deutschland sinkt weiter, die Aufklärungsquote bleibt hoch.", https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/032420_Polizeiliche-Kriminalstatistik.html.

17 BMI, PKS 2020, S. 21.

18 BMI, PKS 2020, S. 20.

19 Robert Koch-Institut, Hat die Weltgesundheitsorganisation die Pandemiephasen-Definition geändert, damit eine Pandemie ausgerufen werden konnte? https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Pandemie/FAQ20.html.

20 Correctiv, Es gibt keine Hinweise, dass mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19 die menschliche DNA verändern, 20.1.2021, https://correctiv.org/faktencheck/2021/01/20/es-gibt-keine-hinweise-dass-mrna-impfstoffe-gegen-covid-19-die-menschliche-dna-veraendern/.

21 Gensing, Patrick, *„Sturm"* auf Reichstagsgebäude, mit gezielten Falschmeldungen aufgehetzt, ard-Tagesschau, 31.8.2020.

22 Redaktionsnetzwerk Deutschland, „Querdenker"-Demo: „20 Leute mit Masken, und das sind Polizisten, 3.4.2021, https://www.rnd.de/politik/stuttgart-querdenker-demo-kaum-einer-halt-sich-an-corona-regeln-BUPKDLJKSJUYNUOGICCR6BUUBQ.html.

23 ARD Audiothek, Quarks Science Cops, Die Akte Bhakdi: So tricksen Corona-Verharmloser | Faktencheck, https://www.ardaudiothek.de/quarks-science-cops/die-akte-bhakdi-so-tricksen-corona-verharmloser-faktencheck/83689638; SWR 3, Bhakdi im Faktencheck: Ist die Corona-Impfung von Biontech und Pfizer wirklich gefährlich? 7.1.2021, https://www.swr3.de/aktuell/faktencheck-sucharit-bhakdi-corona-impfung-100.html.

24 Das Zunkunftsinstitut charakterisiert *„Sicherheit"* als eigenen Megatrend, neben z.B. Globalisierung, Konnektivität, Individualisierung oder Wissenskultur. Vgl.: Zukunftsinstitut, Megatrend Sicherheit, *„Unsere Gesellschaft befindet sich im Daueralarm. Eine Krise jagt die nächste und auch die Corona-Pandemie hat unmissverständlich klargemacht, dass unser Leben auf diesem Planeten im Kern unsicher und fragil ist. Sicherheit wird dadurch mehr denn je zum obersten Gebot für Individuen wie für die gesamte Gesellschaft – und zu einem wichtigen Verkaufsargument. Immer mehr rückt die Frage ins Zentrum, wer Sicherheit überhaupt erzeugen kann und sollte. Und: wie wir konstruktiv mit Unsicherheit umgehen können."* https://www.zukunftsinstitut.de/dossier/megatrend-sicherheit/.

25 DER SPIEGEL, BKA-CHEF MÜNCH WARNT, Politiker und Virologen öfter von Corona-Leugnern bedroht, 6.2.2021; Tag24, Sachsen Ministerpräsident Kretschmer erhält Morddrohungen, 13.2.2021, https://www.tag24.de/nachrichten/politik/deutschland/politiker/michael-kretschmer/ministerpraesident-kretschmer-erhaelt-morddrohungen-1838258, Norddeutscher Rundfunk, Polizei schützt Wohnhaus von

Ministerpräsident Weil, 15.4.2021, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Polizei-schuetzt-Wohnhaus-von-Ministerpraesident-Weil,weil2560.html.

26 Deutscher Fachjournalistenverband, Wieder Angriffe auf Journalisten bei Querdenker-Demo, 6.4.2021, https://www.dfjv.de/news/wieder-angriffe-auf-journalisten-bei-querdenker-demo.

27 Steinebach, Martin/ Bader, Katarina/ Rinsdorf, Lars/ Krämer, Nicole/ Roßnagel, Alexander (Hrsg.), Desinformation aufdecken und bekämpfen, 2020, S. 36.

28 Ein Wissenschaftlerteam der Universität Oxford untersuchte 225 Einzelthesen zu COVID-19, die vom 1.1. bis 31.3.2020 in Umlauf gebracht und vom International Fact-Checking Network (IFCN) und Google Fact Checking Tools als falsch oder irreführend beurteilt wurden. Hauptergebnisse waren: Die Gesamtmenge der Falschmeldungen wuchs in dieser Frist entsprechend der Menge unabhängiger englischsprachiger Faktenchecks um mehr als 900%. 59% der 225 Beispiele verzerrten, verbogen, rekontextualisierten und überarbeiteten vorhandene, oft zutreffende Informationen. 38% waren vollständig erfunden, meist mit einfachen Mitteln (*„billige Fakes“*). Die rekonfigurierten Falschmeldungen stellten 87%, die freien Erfindungen 12% der Interaktionen auf sozialen Medien. 80% der Falschaussagen kamen von gewöhnlichen Leuten (*„von unten“*) und wurden wenig geteilt. 20% kamen von Politikern und Prominenten (*„von oben“*), stellten aber 69% der Interaktionen dazu. Einige *„von unten“* erstellte Falschaussagen erhielten große Reichweite im Netz, vermutlich noch größere durch private Chats und SMS-Botschaften. 39% der Aussagen beziehen sich auf Maßnahmen von Regierungen, WHO und UNO. 88% der Beispiele erschienen auf sozialen Medien, 9% auch im Fernsehen, 8% wurden von Nachrichtensendern, 7% von anderen Webseiten publiziert. Twitter ließ 59%, YouTube 27%, Facebook 24% aller von Faktenchecks als falsch gekennzeichneten Inhalte stehen. (Brennen, J. Scott/ Simon, Felix/ Howard, Philip N./ Nielsen, Rasmus Kleis, Types, sources, and claims of COVID-19 misinformation, Reuters Institut, 7.4-2020; https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/types-sources-and-claims-covid-19-misinformation).

29 Grande, Edgar/ Hutter, Swen/ Hunger, Sophia/ Kanol, Eylem, Alles Covidioten? Politische Potenziale des Corona-Protests in Deutschland, Discussion Paper, ZZ 2021-601, Berlin, März 2021.

30 Grande et al., S. 3.

31 Gassert, Philipp, Bewegte Gesellschaft. Deutsche Protestgeschichte seit 1945, Stuttgart, 2018.

32 Grande et al., S. 23.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – ein Überblick (Teil 2)

Von Prof. Dr. Dennis Bock und Cathrin Lebro, Kiel[1]

E – Straftaten gegen die Beeinträchtigung der sexuellen Entwicklung in der Jugend

Dem Schutz der Beeinträchtigung der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen die §§ 174, 176, 176a, 176b, 180, 184g StGB.

1 Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176 StGB

1.1 Allgemeines

§ 176 StGB bedroht den sexuellen Missbrauch von Kindern mit Strafe und bestimmt eine absolute Grenze des sexualbezogenen Umgangs mit Kindern: Sexualkontakte müssen ausnahmslos unterbleiben, auf eine etwaige Einwilligung oder ein Einverständnis des Opfers kommt es nicht an.[2] Es handelt sich (zusammen mit §§ 176a, 176b StGB) um das polizeilich am häufigsten registrierte Sexualdelikt (19,6% 2019).[3]

1.2 Tatbestand

1.2.1 Objektiver Tatbestand

1.2.1.1 Kind

Opfer der Tat können nur Kinder, also gem. § 176 I StGB Mädchen oder Jungen unter 14 Jahren sein.

1.2.1.2 Tathandlung

1.2.1.2.1 § 176 I, II StGB

§ 176 I StGB betrifft die Vornahme oder das Vornehmen lassen sexueller Handlungen *„an“* einem Kind. Ein *„Vornehmen lassen“* setzt zwar nicht ein Bestimmen, aber wenigstens ein Ermuntern voraus.[4] Die Erheblichkeit der sexuellen Handlung kann im Einzelfall fehlen (z.B. Kuss auf die Wange)[5], wobei prinzipiell aufgrund des geringen Alters keine hohen Anforderungen zu stellen sind. Von § 176 II StGB StGB werden die Fälle erfasst, in denen der Täter das Kind zu körperlichen Kontakten mit Dritten bestimmt.

1.2.1.2.2 § 176 IV StGB

Eine geringere Strafdrohung sieht § 176 IV StGB für Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt mit dem Kind vor. Gem. § 176 IV Nr. 1 StGB muss der Täter sexuelle Handlungen „vor“ einem Kind vornehmen. Auf eine unmittelbare Nähe zwischen Täter und Opfer oder eine visuelle Wahrnehmung kommt es nicht an.[6] *Bsp.: T trat über das Internet in Kontakt mit den Kindern R und M, die zur Tatzeit 8 und 12 Jahre alt waren. Es wurden Live-Bilder des T und der R und M mittels Webcam übertragen. T richtete seine Webcam auf sein entblößtes Glied und führte Onanierbewegungen durch, um sich sexuell zu erregen, wobei es ihm darauf ankam, dass die Kinder seine Handlungen am Bildschirm wahrnahmen.*

§ 176 IV Nr. 2 StGB erfasst das Bestimmen des Kindes zur Vornahme solcher sexueller Handlungen. Hierfür genügt bereits die Aufforderung zum Posieren in sexuell aufreizender Weise.[7]

Gem. § 176 IV Nr. 3 StGB macht sich strafbar, wer in sexueller Absicht auf ein Kind mittels Schriften i.S.d. § 11 Abs. oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie (sog. Cybergrooming) einwirkt. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Kontaktaufnahme von Erwachsenen im Internet, werden damit Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt.[8] Die Einwirkung muss auf ein konkretes Kind[9] bezogen sein und kann durch jedwede Form technischer Kommunikation geschehen[10]. Der Inhalt muss keinen Sexualbezug aufweisen, sondern kann insbesondere auch täuschender Natur sein.[11] *Bsp.: T nimmt auf Facebook Kontakt zur 12-jährigen O auf. Dabei gibt sich T als 13-jähriger Junge aus und versucht, O zu einem Treffen zu überreden.*

§ 176 IV Nr. 4 StGB betrifft die Vermittlung pornographischer Abbildungen oder Darstellungen. Der Täter muss mittels Gedankenäußerung auf das Opfer einwirken, wobei im Unterschied zur Nr. 3 ein pornographischer Inhalt – d.h. eine vergröbernde Darstellung sexuellen Verhaltens unter Ausklammerung emotional-individualisierter Bezüge[12] – vorausgesetzt wird.

1.2.1.2.3 § 176 V StGB

§ 176 V erfasst das Anbieten, das Versprechen des Nachweises eines Kindes und die Verabredung zu einer solchen Tat. Da es sich bei den Tatbeständen um abstrakte Gefährdungsdelikte handelt, reicht es bereits aus, dass das Versprechen ernstlich erscheint.[13]

1.2.2 Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss in allen Fällen mit (bedingtem) Vorsatz handeln, der sich insbesondere auf das Alter des Opfers erstrecken muss.[14] § 176 IV Nr. 3 StGB stellt zusätzliche Anforderungen an die subjektive Tatseite. Nach § 176 IV Nr. 3 lit. a StGB muss die Einwirkung des Täters in der Absicht erfolgen, das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen. Hierfür ausreichend ist das Ziel des Täters, die sexuellen Handlungen in irgendeiner Weise kausal herbeizuführen.[15] Zur Ausklammerung sozialadäquater Verhaltensweisen ist ein Interesse des Täters an den sexuellen Handlungen erforderlich.[16] Nach § 176 IV Nr. 3 lit. b StGB muss der Täter in der Absicht handeln, eine Tat nach § 184b I Nr. 3 oder § 184b III StGB zu begehen.

1.3 Sonstiges

§ 176 I und IV Nr. 1 StGB sind eigenhändige Delikte: Täter kann nur sein, wer selbst die sexuelle Handlung mit dem Kind bzw. vor dem Kind vornimmt.[17] § 176 III StGB enthält eine Strafzumessungsregel für unbenannte besonders schwere Fälle der § 176 I, II StGB und ordnet eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr an. § 176 VI StGB stellt den Versuch mit Ausnahme von Vorfeldtaten nach § 176 IV Nr. 3, 4 und V StGB unter Strafe.

2 Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, § 176a StGB

§ 176a StGB stellt den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern unter Strafe und qualifiziert Taten nach § 176 I, II StGB zum Verbrechen. Abs. 1 betrifft Wiederholungstaten, Abs. 2 den Vollzug des Beischlafs sowie ähnlicher sexueller Handlungen (Nr. 1), die gemeinschaftliche Begehung (Nr. 2) und die Herbeiführung der Gefahr schwerer Gesundheits- und Entwicklungsschäden (Nr. 3). Abs. 3 erfasst Fälle, in denen der Täter bei Begehung der Tat in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines kinderpornographischen Inhalts zu machen, der verbreitet werden soll. Abs. 4 nennt einen Strafrahmen für minder schwere Fälle, die etwa bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen in Betracht kommen. Abs. 5 sieht eine Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren für die Fälle vor, in denen das Kind bei der Tat schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht wird. § 176a StGB verdrängt § 176 I StGB und zwar auch, wenn ein minder schwerer Fall angenommen wird.[18]

3 Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 176b StGB

§ 176b StGB stellt den sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge unter Strafe und ist eine Erfolgsqualifikation i.S.d. § 18 StGB zu § 176 StGB.[19] Der Tod des Kindes muss durch die sexuelle Handlung oder durch eine andere zur Tatbestandsverwirklichung gehörenden Handlung, z.B. eine körperliche Misshandlung i.S.v. § 176 V Alt. 1 StGB, wenigstens leichtfertig herbeigeführt worden sein.[20] Auf der Ebene der Konkurrenzen verdrängt § 176b die §§ 176, 176a StGB; Tateinheit ist möglich mit §§ 177, 178 StGB.[21]

4 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB

4.1 Allgemeines

§ 174 StGB stellt den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe und schützt damit neben Kindern auch Jugendliche vor Beeinträchtigungen ihrer sexuellen Entwicklung, soweit sie aufgrund eines Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnisses besonderen strafrechtlichen Schutzes bedürfen.[22]

4.2 Tatbestand

4.2.1 Objektiver Tatbestand

4.2.1.1 Schutzverhältnis

Das Opfer muss eine schutzbefohlene Person sein und zu dem Täter in einem besonderen Verhältnis stehen. Der Tatbestand unterscheidet drei Gruppen von Schutzverhältnissen.

Nach § 174 I Nr. 1 StGB muss das Opfer unter sechzehn Jahren alt sein und dem Täter zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sein. Das Anvertrautsein kann rechtlicher oder tatsächlicher Art sein und ist zu bejahen, wenn der Schutzbefohlene zum Täter in einer engen, durch Unterordnung und Abhängigkeit geprägten Beziehung steht.[23] Als Täter kommen damit z.B. Sorgeberechtigte oder Lehrer in Betracht.

Nach § 174 I Nr. 2 StGB ist Täter auch der, dem eine Person unter 18 Jahren anvertraut ist oder wem die Person unter 18 Jahren im Rahmen eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses untergeordnet ist (z.B. Ausbildungsleiter). Als einschränkendes Merkmal muss ein Missbrauch dieses Verhältnisses hinzukommen, der vorliegt, wenn die aus dem spezifischen Täter-Opfer-Verhältnis folgende Abhängigkeit für die Vor- oder Hinnahme der sexuellen Handlungen ursächlich ist und Täter und Opfer sich des Zusammenhangs zwischen Abhängigkeit und Sexualkontakt bewusst sind.[24]

§ 174 I Nr. 3 StGB erfasst mit Blick auf die Veränderungen der sozialen Realität auch Abkömmlinge, die einem *„Scheinvater"* gem. § 1592 BGB rechtlich zugeordnet werden können, Stiefkinder des Täters und Kinder von Personen, mit denen der Täter in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Beziehung zusammenlebt.[25] Unerheblich ist, ob zwischen dem Täter und dem Opfer ein sozialer Kontakt besteht und ob dem Täter die Personensorge zusteht.[26]

§ 174 II StGB erweitert den Anwendungsbereich des *„Anvertrautseins"* i.S.d. § 174 I Nr. 2 StGB dergestalt, dass das Opfer dem Täter in der Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Lebensführung von Jugendlichen nur allgemein anvertraut sein muss. So werden nun z.B. auch Lehrkräfte erfasst, die als Vertretungslehrer nur gelegentlich in einer Klasse den Unterricht übernehmen und sexuelle Beziehungen zu einem der Schüler unterhalten.[27]

4.2.1.2 Tathandlung: Sexuelle Handlung

I.R.d. § 174 I, II StGB muss der Täter eine sexuelle Handlung *„an"* dem Schutzbefohlenen vornehmen oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lassen. Im Falle des § 174 III StGB muss der Täter eine sexuelle Handlung *„vor"* dem Schutzbefohlenen vornehmen oder den Schutzbefohlenen dazu bestimmen, solche Handlungen *„vor"* dem Täter vorzunehmen.

4.2.2 Subjektiver Tatbestand

Grundsätzlich muss der Täter mit (wenigstens bedingtem) Vorsatz gem. § 15 StGB handeln. Im Falle des § 174 III StGB muss die Absicht des Täters hinzukommen, sich oder den Schutzbefohlenen sexuell zu erregen. Es muss ihm darauf ankommen, eine bereits bestehende geschlechtliche Erregung zu steigern oder fortdauern zu lassen.[28]

4.3 Sonstiges

In allen Fällen ist gem. § 174 IV StGB der Versuch strafbar.
Das Delikt ist ein eigenhändig zu verwirklichendes Sonderdelikt, bei dem sich der Schutzbefohlene als notwendiger Teilnehmer selbst bei Vorliegen eines Einverständnisses nicht strafbar machen kann.[29]

Innerhalb des Tatbestandes werden im Wege der Gesetzeskonkurrenz Taten nach § 174 I Nr. 1 und 2 StGB von solchen nach § 174 I Nr. 3 StGB, Taten nach § 174 I Nr. 2 StGB von solchen nach § 174 I Nr. 1 StGB und Taten nach § 174 III StGB von solchen nach § 174 I Nr. 1 und 3 StGB verdrängt (Subsidiarität).[30] Tateinheit kann mit §§ 173, 174a, 174b, 176, 177 oder 240 StGB bestehen.[31] Wird eine Zwangslage gerade durch das Abhängigkeitsverhältnis begründet, tritt § 182 I Nr. 1 StGB hinter § 174 I Nr. 2, II Nr. 2 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.[32]

5 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180 StGB

§ 180 StGB stellt die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger unter Strafe.

5.1 Tatbestand

5.1.1 Geschützte Person

Opfer der Tat können nur Personen unter 16 (§ 180 I StGB) bzw. 18 (§ 180 II, III StGB) Jahren sein.

5.1.2 Tathandlung

Das Delikt enthält drei eigenständige Begehungsweisen.

5.1.2.1 Förderung sexueller Handlungen, § 180 I StGB

Nach § 180 I StGB muss der Täter sexuellen Handlungen des Opfers an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an dem Opfer durch seine Vermittlung (Nr. 1) oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit (Nr. 2) Vorschub leisten.

Vermitteln ist das Herstellen eines persönlichen Kontakts zwischen der minderjährigen Person und einem Partner.[33] Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit meint die Bereitstellung auf Verlangen oder die sonstige Herbeiführung äußerer Umstände, unter denen die sexuelle Handlung unmittelbar erleichtert wird.[34] Hierzu zählt etwa das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten[35] oder das Verbringen der geschützten Person an einen Ort, wo diese dann der Prostitution nachgehen kann.[36] Vorschubleisten ist die Schaffung günstigerer Bedingungen für eine sexuelle Handlung, ohne dass es tatsächlich zu sexuellen Handlungen gekommen sein muss.[37]

Sorgeberechtigte handeln gem. § 180 I 2 StGB im Falle des Gewährens oder Verschaffens von Möglichkeit tatbestandslos, soweit sie ihre Erziehungspflicht durch das Vorschubleisten nicht gröblich verletzen.

5.1.2.2 Förderung entgeltlicher Sexualkontakte, § 180 II StGB

Gem. § 180 II StGB muss der Täter das Opfer entweder erfolgreich zur Vornahme oder zum Vornehmen lassen sexueller Handlungen gegen Entgelt bestimmen oder solchen vollzogenen Handlungen durch Vermittlung Vorschub geleistet haben. In allen Fällen muss eine Einigung vorliegen, wonach ein geldwerter Vorteil – auch Sachwerte, z.B. Reisen[38] – Gegenleistung für die sexuelle Handlung sein soll.[39] Wem das Geld zufließen soll, ist unerheblich.[40]

5.1.2.3 Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen, § 180 III StGB

§ 180 III StGB stellt systematisch eine Ergänzung zu § 174 I Nr. 2 StGB dar.[41] Vorausgesetzt wird zunächst einen Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. § 174 I Nr. 1 oder 2 StGB. Zudem muss der Täter unter Missbrauch der Abhängigkeitsstellung die geschützte Person erfolgreich zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt haben.

5.2 Sonstiges

§ 180 III StGB ist ein Sonderdelikt.[42] Als notwendige Teilnehmer sind das Opfer und der Dritte, deren sexuellen Handlungen der Täter fördert, straflos.[43] Der Versuch der § 180 II und III StGB ist gem. § 180 IV StGB strafbar.

6 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB

§ 182 StGB stellt den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter Strafe. Anders als in § 176 StGB gesteht der Gesetzgeber den Jugendlichen hier eine gewisse sexuelle Selbstbestimmung zu, sodass solche sexuelle Handlungen, die mit dem Einverständnis des Jugendlichen einhergehen, grundsätzlich straffrei sind. Ein Schutz vor sexualbezogenen Kontakten besteht demnach nur in bestimmten Situationen, in denen die Minderjährigen aufgrund ihrer Unerfahrenheit gefährdet sind.[44]

6.1 Tatbestand

Das Opfer darf im Falle der Abs. 1 und 2 das 18. Lebensjahr, im Falle des Abs. 3 das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Täter ist nur, wer strafmündig (§ 182 I StGB), volljährig (§ 182 II StGB) bzw. 21 Jahre alt (§ 182 III StGB) ist. In allen Tatvarianten muss der Täter das Opfer missbrauchen. Diesem Merkmal kommt indes nur eine Negativfunktion zu und soll bloß in außergewöhnlichen Ausnahmefällen zu einer Einschränkung des Tatbestandes führen.[45]

Nach § 182 I Nr. 1 StGB muss der Täter sexuelle Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt unter Ausnutzung einer Zwangslage vornehmen oder vornehmen lassen. Eine Zwangslage ist anzunehmen, wenn sich das Opfer in einer ernsten persönlichen oder wirtschaftlichen Bedrängnis befindet.[46] Damit werden insbesondere drogenabhängige oder von zu Hause weggelaufene Jugendliche erfasst.[47] Ausgenutzt wird die Zwangslage, wenn hierdurch der Taterfolg ermöglicht oder erleichtert wird und dies vom Täter bewusst einkalkuliert wird.[48] *Bsp.: T verspricht O, eine Lehrstelle zu gewähren, wenn sie sexuelle Handlungen mit ihm vornimmt.*

§ 182 I Nr. 2 StGB umfasst das Bestimmen des Opfers zu sexuellen Handlungen mit Dritten unter Ausnutzung einer Zwangslage.

Gem. § 182 II StGB muss es zu sexuellen Handlungen zwischen Täter und Opfer gegen Entgelt kommen. Die Vereinbarung eines Entgelts genügt, sodass auch täuschendes Verhalten des Täters erfasst wird.[49]

§ 182 III StGB betrifft das Ausnutzen der fehlenden sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit des Opfers über die Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen mit dem Täter oder mit Dritten. Die fehlende Fähigkeit ist im Einzelfall vom Gericht zu beurteilen und stellt keine generell dem Opfer zukommende Eigenschaft dar.[50]

6.2 Sonstiges

Der Versuch ist gem. § 182 IV StGB strafbar. § 182 V StGB normiert ein Antragserfordernis für Taten nach § 182 III StGB. Im Übrigen kann das Gericht nach § 182 VI StGB bei geringem Unrecht von Strafe absehen (§ 153 StGB).

7 Jugendgefährdende Prostitution, § 184g StGB

§ 184g StGB stellt die jugendgefährdende Prostitution unter Strafe. Es handelt sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt, das nur eigenhändig begangen werden kann.[51] Strafbar macht sich, wer bestimmte Formen der Prostitution in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter 18 Jahren bestimmt ist (z.B. Kindergärten, Spielplätze)[52], oder in einem Haus, in dem Personen unter 18 Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet. Eine solche konkrete Gefährdung ist anzunehmen, wenn die Kinder durch Beobachtungen so beeinflusst werden, dass sie in der Entwicklung ihrer ethischen Wertvorstellungen beeinträchtigt werden können.[53] Die Tageszeit spielt zwar grds. keine Rolle, jedoch ist eine Gefährdung zu verneinen, wenn z.B. mit dem Erscheinen von Kindern nicht zu rechnen ist.[54]

F – Straftaten gegen den Missbrauch institutioneller und psychotherapeutischer Abhängigkeiten

Der Verhinderung der Ausnutzung institutioneller Abhängigkeiten zum Schutze der sexuellen Selbstbestimmung der abhängigen Personen dienen die §§ 174a-c StGB.

Geschützt werden von § 174a StGB Gefangene und behördlich Verwahrte sowie Kranke oder Hilfsbedürftige in Einrichtungen (§ 174a StGB), von § 174b StGB die von einem Strafverfahren und die von einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung Betroffenen und von § 174c StGB Personen in einem Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis.

Täter ist nach §§ 174a, 174c, wem die geschützte Person anvertraut ist. Dies setzt das Bestehen eines konkreten Betreuungs-, Beratungs- oder Beaufsichtigungsverhältnisses voraus, aus dem sich ein Über-Unterordnungsverhältnis ergibt.[55] Erfasst sind z.B. Aufsichts- und Pflegepersonal, Betreuer oder Therapeuten.[56] Täter i.S.d. § 174b StGB sind dagegen die als Amtsträger (§ 11 I Nr. 2 StGB) zur Mitwirkung an einem einschlägigen Verfahren Berufenen, z.B. Richter oder die über die Unterbringung entscheidenden Ärzte.

Es handelt sich somit um Sonderdelikte.[57] Strafbar macht sich der Täter, wenn er unter Missbrauch der sich aus dem jeweiligen Verhältnis ergebenden Abhängigkeit sexuelle Handlungen am Opfer vornimmt oder vom Opfer an sich vornehmen lässt. Der Versuch ist jeweils nach Abs. 3 strafbar.

G – Straftaten gegen Prostitution

1 Ausbeutung von Prostituierten, § 180a StGB

§ 180a StGB stellt die Ausbeutung von Prostituierten unter Strafe. Die Betroffenen sollen in erster Linie vor den Gefahren geschützt werden, die ihrer persönlichen Selbstbestimmung und wirtschaftlichen Unabhängigkeit aufgrund der organisatorischen Zusammenfassung der Prostitutionsausübung in einem Betrieb erfahrungsgemäß drohen.[58] Verhindert werden soll damit, dass Personen zur Prostitution gebracht, darin festgehalten und ausgebeutet werden.[59]

Unter Prostitution versteht man die auf gewisse Dauer angelegte Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt an oder vor wechselnden Partnern oder Zuschauern sowie die Duldung derartiger Handlungen an sich durch Dritte.[60]

2 Zuhälterei, § 181a StGB

§ 181a StGB stellt die Zuhälterei unter Strafe und schützt damit das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten, indem sie davor bewahrt werden sollen, als Ausbeutungsobjekt von Zuhältern in der Prostitution zu verharren.[61] Es handelt sich um ein Dauerdelikt.[62]

Die Vorschrift enthält in Abs. 1 die schweren Formen der Zuhälterei.[63] Nr. 1 betrifft die Ausbeutung einer Person, die der Prostitution nachgeht. Ein Ausnutzen verlangt einen eigennützigen planmäßigen Einsatz der Prostitution als Erwerbsquelle, der zu einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Prostituierten führt.[64] Dagegen erfasst Nr. 2 die dirigierende Zuhälterei, also Fälle, in denen der Täter in bestimmender Weise auf die Ausübung Einfluss nimmt und Maßnahmen gegen das Aufgeben der Prostitution trifft (z.B. Geldmittel entziehen oder drohen)[65].

§ 181a II StGB betrifft die gewerbsmäßige Förderung durch Vermittlung sexuellen Verkehrs, z.B. den Unterhalt eines Call-Girl-Ringes oder Schleppertätigkeit.[66] Objektiv muss das Handeln des Täters zu einer konkreten Beeinträchtigung der persönlichen oder wirtschaftlichen Unabhängigkeit geführt haben.[67]

Abs. 3 stellt auch Taten von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner unter Strafe. Vermieden werden soll damit das Umgehen von Strafbarkeitsvorwürfen durch das formale Eingehen einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft.[68]

H – Straftaten gegen Pornographie, §§ 184-184e StGB

Das StGB stellt in den §§ 184-184e StGB die Weitergabe und den Besitz pornographischer Inhalte unter Strafe.

§ 184 StGB enthält einen allgemeinen, *„weichen"* Pornographietatbestand, der vornehmlich dem Kinder- und Jugendschutz dient.[69] Die §§ 184a-c StGB betreffen die *„harte"* Pornographie, deren Gegenstand Gewalthandlungen, sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 184a StGB), oder der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 184b StGB) oder Jugendlichen (§ 184c StGB) ist, während § 184e StGB Live-Darbietungen pönalisiert.[70]

Lediglich hinsichtlich der qualifizierten Pornographie (§§ 184a-184c) besteht ein absolutes Verbreitungsverbot, im Übrigen ist die Verbreitung weicher Pornographie erlaubt und nur unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe gestellt.[71]

Besondere strafrechtliche Relevanz kommt in der Praxis § 184b StGB zu, der nicht nur die Verbreitung, sondern auch den Erwerb, den Besitz und die Herstellung kinderpornographischer Schriften unter Strafe stellt. Zur Bekämpfung des Austausches von Kinderpornographie, der sich in den letzten Jahren zunehmend ins Internet verlagert hat, hat der Gesetzgeber jüngst Polizeibeamten im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit eröffnet, unter engen Voraussetzungen straffrei künstlich erzeugtes kinderpornographisches Material zu posten.[72] Regelungstechnisch wurde dies durch die Einführung eines materiellen Tatbestandsausschlusses (§ 184b V 2 StGB) sowie einer flankierenden strafprozessualen Befugnisnorm (§ 110d StPO) erreicht.[73]

Anmerkungen

1 Zum 1. Teil des Beitrages und zu den Autoren vgl. Die Kriminalpolizei 2/2021, S. 4-9.
2 Laubenthal Rn. 438ff.
3 Bundeskriminalamt, PKS Jahrbuch 2019, Bd. 4, S. 18.
4 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 174 Rn. 12.
5 OLG Zweibrücken NStZ 1998, 357.
6 BGH NStZ 2009, 500; BGHSt 60, 44 (46ff.).
7 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 176 Rn. 15.
8 BT-Drs. 15/350, S. 17.
9 BT-Drs. 15/350, S. 18.
10 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 176 Rn. 49.
11 BT-Drs. 15/350, S. 17.
12 BGH B. v. 20.10.2011 – 2 StR 344/11, BeckRS 2011, 26577.
13 BT-Drs. 15/350 S. 18; Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 176 Rn. 11.
14 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 176 Rn. 30.
15 Renzikowski, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 176 Rn. 48.
16 BT-Drs. 15/350, S. 18; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 176 Rn. 14e.
17 BGHSt 41, 242 (243); Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30, Aufl. 2019, § 176 Rn. 25.
18 BGH NStZ 2005, 90 zu § 176a Abs. 3 a.F.
19 Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 176b Rn. 1.
20 Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 176b Rn. 2; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 176b Rn. 1; Renzikowski, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 176b Rn. 7.
21 Fischer, StGB, 61. Aufl. 2021, § 176b Rn. 6.
22 *Laubenthal* Rn. 564.
23 BGH NStZ 1995, 496; BGH NStZ 1997, 119; BGH NStZ 1998, S. 131 Nr. 7, 8, 9; BGH StraFO 2011, 236; Renzikowski, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 174 Rn. 25; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 174 Rn. 4.
24 *Laubenthal*, 2012, Rn. 595.
25 BT-Drs. 18/2602, S. 26.
26 Fischer, StGB, 68. Auf. 2021, § 174 Rn. 10a.
27 Zur vorherigen Straflosigkeit siehe OLG Koblenz NJW 2012, 629.
28 BT-Drs. VI/3521, S. 25; Frommel, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 174 Rn. 24.
29 Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 174 Rn. 1.
30 BGH NJW 1982, 1109; NStZ 1998, 131; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 174 Rn. 21; anders Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 174 Rn. 1.
31 Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 174 Rn. 13.
32 BGH NStZ-RR 2014, 46.
33 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 180 Rn. 4.
34 BGH NJW 1959, 1284; Hilgendorf, in: LPK-StGB, § 180 Rn. 3.
35 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 180 Rn. 6.
36 *Dallinger* MDR 1966, 558.
37 KG Berlin, NStZ 1998, 571; *Laubenthal*, Rn. 630;
38 BGH NJW 1997, 334.
39 BGH NStZ 1995, 540.
40 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 180 Rn. 7.
41 *Laubenthal*, Rn. 668; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 180 Rn. 17.
42 Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 180 Rn. 1.
43 Wolters, in: SK-StGB, 9. Aufl. 2017, § 180 Rn. 26; a.A. zur Person des Dritten BGHSt 15, 377 zu § 180 a.F.
44 *Laubenthal* Rn. 670f.
45 Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 182 Rn. 7; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 182 Rn. 2.
46 BGH NStZ-RR 2008, 238; 2020, 277.
47 BGHSt 42, 399 = NJW 1997, 1590; Amtl. Begr. zum RegE BT-Drs. 12/4584, S. 8.
48 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 182 Rn. 9.
49 BGH NStZ 2004, 683.
50 BGH NStZ 1997, 98; NJW-Spezial 2013, 728 = BeckRS 2013, 18467; NStZ-RR 2020, 344; BT-Drs. 18/2601, S. 15.
51 Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 184g Rn. 1.
52 *Laubenthal* Rn. 882.
53 Wolters, in: SK-StGB, 9. Aufl. 2017, § 184g Rn. 5.
54 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184g Rn. 4.
55 Zu § 174a s. BGH NStZ 1999, 29; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, BT 1, 11. Aufl. 2019, § 19 Rn. 12; zu § 174c s. BT-Drs. 13/8267 S. 6f.; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 174c Rn. 5a.
56 Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, BT 1, 11. Aufl. 2019, § 19 Rn. 12ff.
57 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 174a Rn. 3, § 174b Rn. 3, § 174c Rn. 3.
58 BGH NJW 1995, 1686 (1687); BGHSt 38, 95 = NJW 1992, 1182.
59 Joecks/Jäger, StGB, 13. Aufl. 2021, § 180a Rn. 1.
60 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 180a Rn. 1a.
61 BGH NStZ 1996, 188; StV 1983, 239; BGHSt 42, 179 (184) = NJW 1996, 2875.
62 BGHSt 19, 107 (109) = NJW 1963, 2238; BGHSt 39, 390 (391) = NJW 1994, 1015.
63 Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 181a Rn. 2.
64 Joecks/Jäger, StGB, 13. Aufl. 2020, § 181a Rn. 1.
65 Otto, Grundkurs Strafrecht: Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005, S. 325.
66 Otto, Grundkurs Strafrecht: Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005, S. 325.
67 *Gössel*, Sexualstrafrecht, 2005, § 5 Rn. 160.
68 Joecks/Jäger, StGB, 13. Aufl. 2021, § 181a Rn. 2.
69 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184 Rn. 2; *Schroeder* ZRP 1990, 299; *ders.* NJW 1993, 2581.
70 Maurach/Schröder/Maiwald/Hoyer/Momsen, Strafrecht BT 1, 11. Aufl. 2019, § 23 Rn. 2.
71 Maurach/Schröder/Maiwald/Hoyer/Momsen, Strafrecht BT 1, 11. Aufl. 2019, § 23 Rn. 2.
72 S. hierzu *Strauß* NStZ 2020, 708ff.
73 *Rückert/Goger* MMR 2020, 373ff.

REZENSION

Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar. 68. Auflage 2021

Der Kommentar zum Strafgesetzbuch von Dr. Thomas Fischer dürfte jedem Juristen und jedem Polizeibeamten ein Begriff sein. Der von Otto Schwarz begründete und Eduard Dreher sowie Herbert Tröndle fortgeführte Handkommentar gehört zu den unverzichtbaren Standardwerken in Studium, Ausbildung und Praxis. Die jährliche Neuauflage sorgt für eine besondere Aktualität.
Thomas Fischer, der das Werk seit der 50. Auflage im Jahr 2002 herausgibt, ist Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D. und Honorarprofessor an der Universität Würzburg.
Inhaltlich überzeugt der praxisgerechte und zugleich wissenschaftlich fundierte Kommentar erneut auf ganzer Linie. Durch seine sehr gute Strukturierung schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und Lehre, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Den Kommentierungen sind jeweils der Normtext und eine Übersicht vorangestellt, so dass sich der Leser schnell und unkompliziert zurechtfinden kann.
Als ausgesprochen positiv herauszustellen ist die Ausgewogenheit und Objektivität der Kommentierung. Der Autor legt den Schwerpunkt erkennbar auf die Rechtsprechung, vernachlässigt jedoch keineswegs relevante Literaturmeinungen.
Die 68. Auflage liegt mit dem Gesetzesstand vom 1.10.2020 vor. Eingearbeitet wurden seit der Vorauflage sieben Änderungsgesetze, durch die 14 Vorschriften modifiziert bzw. neu eingefügt worden sind. Zudem ist bereits das StÄG zur Modernisierung des wichtigen Schriftenbegriffs, das bei Redaktionsschluss noch nicht verkündet war, in der Neuauflage berücksichtigt worden (vgl. BGBl. 2020 I, S. 2600). Daneben liegt der ausgewiesene Schwerpunkt der Neuauflage erkennbar auf der Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur.
Aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität ist der Kommentar für alle am Strafverfahren Beteiligten eine wichtige Grundlage und ohne Einschränkungen zu empfehlen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autor:	**Thomas Fischer**
Titel:	**Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen**
Auflage:	**68. Auflage 2021**
Format:	**2737 Seiten, 12,8 x 19,4 cm, Hardcover**
Preis:	**99,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-75424-1**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

„Ein Freund, ein guter Freund" – Von den Besonderheiten des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen (Teil 1)

Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa und Staatsanwalt Dr. Marius Heller, Schleswig/Kiel[1]

1 Hintergründe

Verdeckte Ermittlungsmethoden gehören, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, aktuell oftmals zum Alltag polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit. Dies resultiert aus dem typischerweise konspirativen Vorgehen der Zielpersonen, welches andere Ermittlungsmaßnahmen wenig erfolgversprechend erscheinen lässt. Primär in der jüngeren Vergangenheit hat der Gesetzgeber dem Rechnung getragen. So ist auf die zunehmende Nutzung sog. Messenger-Dienste am 17. August 2017 durch die Schaffung der *„Online-Durchsuchung"* i.S.d. § 100b StPO und der *„Quellen-Telekommunikationsüberwachung"* i.S.d. § 100a Abs. 1 S. 2 StPO reagiert worden.[2] Nachdem es französischen Ermittlungsbehörden gelang, auf die Kommunikationsinhalte bisher als überwachungssicher geltender, sog. *„Encrochat-Krypto-Handys"* zuzugreifen, ist jedoch erneut deutlich geworden, wie bereitwillig und massiv, kriminelle Strukturen technische Innovationen zu nutzen bereit sind. Lediglich am Rande sei hier erwähnt, dass deutsche Ermittlungsbehörden die diesbezüglich gewonnen Erkenntnisse zur Aufklärung erheblicher Straftaten vollumfänglich verwenden dürfen.[3]

Erfahrungsgemäß stoßen jedoch technische Überwachungsmaßnahmen dann an ihre Grenzen, wenn technische Geräte durch die Zielpersonen aufgrund befürchteter Überwachung selten genutzt und eine tatrelevante Kommunikation nur bei persönlichen Treffen im streng reglementierten Personenkreis stattfindet. In diesen schwierigen Konstellationen können durch die Nutzung *„menschlicher"* Ermittlungswerkzeuge dennoch Erfolge erzielt werden. Jedoch bergen derartige Ermittlungstaktiken auch zahlreiche Untiefen. So bestehen lediglich bezüglich des Einsatzes Verdeckter Ermittler (VE) mit den §§ 110a ff. StPO gesetzliche Regelungen. Hinsichtlich Vertrauenspersonen (V-Personen), Informanten und nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (noeP) existieren derartige Gesetzesvorschriften hingegen nicht. Diesbezügliche Regelungen finden sich lediglich in Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) bzw. in ministeriellen Erlassen auf Landesebene.[4] Die RiStBV und entsprechende Erlasse stellen indes schon aufgrund ihrer Rechtsnatur als interne Verwaltungsvorschriften bzw. innerdienstliche Weisungen im Sinne des § 146 GVG keine tragfähige Rechtsgrundlage für Grundrechtseingriffe dar.[5] Insofern stellen sich in diesem Bereich zahlreiche bisher ungeklärte Fragen, welche auch die Verwertbarkeit erlangter Ermittlungsergebnisse beeinflussen können. So beschäftigt sich etwa seit dem 23. Februar 2018 ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages unter anderem mit der Frage, in welchen Konstellationen verfahrensrelevante Angaben einer V-Person zwingend Eingang in die Ermittlungsakten finden müssen.[6] In diesem Beitrag wird deshalb zunächst ein einführender Überblick bezüglich etwaiger Probleme hinsichtlich noeP, Informanten, V-Personen und VE gegeben. Anschließend gilt es, ausführlich auf zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofes bzw. des Landgerichts Berlin einzugehen, die zentrale Aspekte des Einsatzes von V-Personen und der Verwertbarkeit seitens Verdeckter Ermittler sowie V-Personen generierter Geständnisse betreffen.

2 Überblick bezüglich der verschiedenen personalen Ermittlungsmöglichkeiten

Den Ermittlungsbehörden stehen mit dem Verdeckten Ermittler, der Vertrauensperson, dem nicht offen ermittelnden Polizeibeamten und dem Informanten verschiedene Möglichkeiten der Informationsgewinnung zur Verfügung. Deren jeweilige Nutzung unterliegt jedoch unterschiedlichen Voraussetzungen und es sind Besonderheiten des Einsatzes zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die verschiedenen Begriffe definiert, etwaige rechtliche Probleme angesprochen und potentielle Folgen für den Fortgang des Ermittlungsverfahrens aufgezeigt.

2.1 Der Verdeckte Ermittler (VE)

Gemäß § 110a Abs. 2 StPO sind Verdeckte Ermittler Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer

angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln und unter der Legende auch am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen. § 110a Abs. 3 StPO erlaubt für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende, die Herstellung, Änderung und den Gebrauch entsprechender Urkunden. Der Einsatz Verdeckter Ermittler ist gem. § 110a Abs. 1 StPO auf bestimmte Bereiche bedeutender Kriminalität, wie etwa Straftaten bezüglich des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, und Verbrechen aller Art beschränkt. Letztere sind aber nur dann relevant, wenn eine Widerholungsgefahr besteht. § 110b Abs. 1 StPO sieht vor, dass der Verdeckte Ermittler seine Tätigkeit ohne die schriftliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht aufnehmen darf. Die diesbezüglichen Entscheidungen treffen der Behördenleiter der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. ein besonders bezeichneter Staatsanwalt und auf polizeilicher Seite die *„Leitungsebene“* (vgl. RiStBV Anl. D, II. Nr. 2.4). Richtet sich der Einsatz des Verdeckten Ermittlers gegen einen bestimmten Beschuldigten oder soll eine nicht öffentlich zugängliche Wohnung betreten werden, so ist gemäß § 110b Abs. 2 S. 1 StPO grundsätzlich die schriftlich zu erteilende Zustimmung des Ermittlungsrichters einzuholen. Hierbei muss der Beschuldigte, gegen den ermittelt wird, namentlich nicht bekannt sein. Vielmehr ist die richterliche Zustimmung bereits erforderlich, wenn die Zielperson identifizierbar ist. Nach erfolgter Zustimmung sind die gewonnenen Erkenntnisse grundsätzlich ebenfalls hinsichtlich weiterer Zielpersonen verwertbar, auch wenn bezüglich diesen noch keine richterliche Zustimmung vorliegt.[7] Anders ist die Zustimmung bezüglich des Betretens einer Wohnung ausgestaltet. Hier muss gerade nicht eine bestimmte Wohnung bezeichnet werden, sondern es wird faktisch durch die richterliche Zustimmung ein generelles Betretungsrecht konstituiert.[8] Jedoch darf der Verdeckte Ermittler nicht nach seinem Belieben und ggf. heimlich fremde Wohnungen infiltrieren. Vielmehr sieht § 110c StPO vor, dass immer das Einverständnis des Berechtigten vorliegen muss. Dieses darf ferner nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

Ein deutlich größeres Problem stellt für die Ermittlungsbehörden und den als Verdeckten Ermittler eingesetzten Polizeibeamten aber die rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen müssende Ausgestaltung der Ermittlungstätigkeit an sich dar. Denn der Polizeibeamte verkehrt hierbei dauerhaft in hochkriminellen Kreisen und hat sein Verhalten zwingend dementsprechend anzupassen. Hierbei stellt die RiStBV Anl. D, II. Nr. 2.2 S. 1 klar, dass allein das Handeln als Verdeckter Ermittler keine Befugnis zur Begehung von Straftaten darstellt. Aber etwaige begangene Straftaten können gemäß § 34 StGB gerechtfertigt oder gemäß § 35 StGB entschuldigt sein.[9] Ferner soll gemäß RiStBV Anl. D, II. Nr. 2.6 der Verdeckte Ermittler vollumfänglich der *„Strafverfolgungspflicht“* i.S.d. § 163 StPO unterliegen. Die uneingeschränkte Geltung dieses Grundsatzes würde die legendierte Ermittlungstätigkeit aber verständlicherweise stark erschweren. Denn der eingesetzte Polizeibeamte könnte an typischen Tagen im Milieu der Organisierten Kriminalität aufgrund der zahlreichen Verstöße gegen das BtMG, WaffG und § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG kaum noch seinem übergeordneten Auftrag, der Aufdeckung der Täterstrukturen auf *„Führungsebene“*, nachkommen. Deshalb ermöglicht RiStBV Anl. D, II. Nr. 2.6.1-3 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Zurückstellung von Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere, wenn diese ansonsten den eigentlichen Ermittlungsauftrag gefährden würden.

Weitere grundlegende Probleme bezüglich der Tätigkeit des Verdeckten Ermittlers stellen die Verwertbarkeit von gegenüber ihm abgegebenen Geständnissen sowie die Bewertung etwaiger durch ihn verwirklichter Tatprovokationen dar. Hierauf wird im Rahmen der Darstellung des Urteils des Landgerichts Berlin ausführlich eingegangen werden.

2.2 Nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (noeP)

Die Tätigkeit eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten geht nicht über einzelne wenige, konkret bestimmte Ermittlungshandlungen hinaus und es ist nicht erforderlich, eine unbestimmte Vielzahl von Personen über seine wahre Identität zu täuschen.[10] Anders als bei dem Verdeckten Ermittler finden sich hinsichtlich seiner Tätigkeit keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Vielmehr kann der Einsatz nach ständiger Rechtsprechung allein auf die allgemeinen Regelungen i.S.d. §§ 161, 163 StPO gestützt werden.[11] Die überwiegende Zahl derartiger Ermittlungseinsätze dürfte dabei im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität stattfinden. Problematisch erweist sich hierbei oftmals die Abgrenzung zu einem Verdeckten Ermittler. Dies ist äußerst relevant, da bezüglich des Verdeckten Ermittlers in bestimmten Konstellationen gemäß § 110b Abs. 2 S. 1 StPO eine richterliche Zustimmung erforderlich und der Einsatz gemäß § 110a Abs. 1 StPO auch nur zur Aufklärung bestimmter Straftaten zulässig ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung grenzt dabei im Wesentlichen anhand der Dauer des Einsatzes ab. So bewirkt allein die Verwendung einer Legende noch nicht die Anwendbarkeit der §§ 110a ff. StPO. Denn beschränkt sich die Tätigkeit eines unter seinem Decknamen auftretenden Polizeibeamten im Umfeld des Beschuldigten auf eine Einzelaktion, bedarf es dazu keiner richterlichen Zustimmung.[12] Starre zeitliche Regeln existieren dabei nicht. Vielmehr ist durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände festzustellen, ob der Ermittlungsauftrag umfangreiche Tätigkeiten vorsieht, welche in einem längerfristigen Zusammenhang stehen.[13] Fraglich ist, ob der nicht offen ermittelnde Polizeibeamte im Rahmen seines Einsatzes mit (täuschungsbedingter) Einwilligung der Zielperson deren Wohnung betreten darf. Ein Verdeckter Ermittler bedürfte diesbezüglich gemäß § 110b Abs. 2 S. 1 StPO einer richterlichen Zustimmung. Bei einem nicht offen ermittelnden Polizeibeamten ist dies jedoch nicht der Fall.[14] Insbesondere zum Schutz der Zielperson bedarf es einer solchen nicht. Denn der noeP wird, anders als der Verdeckte Ermittler, gerade nicht für längere Zeit eingesetzt, weshalb er grundsätzlich zu der Zielperson kaum ein vertrauensbasiertes Näheverhältnis aufbauen können dürfte. Die Zielperson entscheidet sich daher bewusst, jemanden, der ihr nur flüchtig bekannt ist, und dessen Intentionen sie nicht kennt, Zutritt zu ihrer Wohnung zu gewähren. Hierin manifestiert sich primär das allgemeine Lebensrisiko, vor dem die Zielperson nicht durch einen Richtervorbehalt geschützt werden muss.

2.3 Informanten

Bei diesen handelt es sich nicht um Polizeibeamte. Vielmehr sind es Privatpersonen, die im Einzelfall bereit sind, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit den Strafverfolgungsbehörden Informationen zu geben (RiStBV Anl. D, I. Nr. 2.1). Diese Informationen erlangen die Personen typischerweise aufgrund ihrer Nähe zum *„kriminellen Milieu“*, in welches sie oftmals selbst unmittelbar verstrickt sind. Die Motivation der Informanten für eine Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden stellt sich dabei nicht einheitlich dar. Diese kann finanzieller Natur sein, aber auch etwa auf persönlichen Animositäten bezüglich derjenigen Personen beruhen, über welche die Mitteilungen getätigt werden. Auch ist nicht selten die Erwartung des Informanten

relevant, im Fall seines etwaigen späteren Ausstiegs aus den kriminellen Strukturen, auf staatliche Unterstützung hoffen zu dürfen. Die Inanspruchnahme eines Informanten kommt grundsätzlich nur bei schweren Delikten, etwa aus dem Bereich der Betäubungsmittel- und Organisierten Kriminalität in Betracht. Straftaten unterhalb dieser Schwelle können ebenfalls hierfür ausreichen, wenn durch deren vermehrtes Auftreten die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die Allgemeinheit in erheblichem Maße gefährdet erscheint (RiStBV Anl. D, I. Nr. 3.1). Ein in dieser Hinsicht taugliches Beispiel stellt sicherlich der Wohnungseinbruchsdiebstahl im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB bzw. § 244 Abs. 4 StGB dar, durch den erhebliche Teile der Bevölkerung in der jüngeren Vergangenheit betroffen worden sind. Die Entscheidungen bezüglich der Zusicherung der Vertraulichkeit treffen grundsätzlich der Behördenleiter der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. ein besonders bezeichneter Staatsanwalt und auf polizeilicher Seite die *„Leitungsebene“* (vgl. RiStBV Anl. D, I. Nr. 5.1). Aus dem Umkehrschluss der Regelung der RiStBV Anl. D, I. Nr. 3.4, die vorsieht, dass eine V-Person volljährig sein muss, ergibt sich mangels einer vergleichbaren Regelung für Informanten, dass als solche auch Minderjährige in Betracht kommen dürften.

2.4 Vertrauenspersonen (V-Personen)

Vertrauenspersonen gehören keiner Strafverfolgungsbehörde an und sind bereit, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, wobei ihre Identität grundsätzlich geheim gehalten wird (RiStBV Anl. D, I. Nr. 2.2). Die Voraussetzungen für den Einsatz sind dieselben wie die bereits bezüglich der Informanten erläuterten. Obwohl Vertrauenspersonen vergleichbar mit Verdeckten Ermittlern seitens der Strafverfolgungsbehörden oftmals in umfangreichen Ermittlungskomplexen gegen bestimmte Beschuldigte eingebunden werden, sind die §§ 110a ff. StPO auf diese nicht anwendbar.[15] Vielmehr sind insofern die Regelungen i.S.d. §§ 161, 163 StPO ausreichend.[16] Mangels weiterer gesetzlicher Vorschriften waren daher in der Vergangenheit bereits zahlreiche Konstellationen der Beweisgenerierung durch Vertrauenspersonen und deren Verwertbarkeit in der Hauptverhandlung Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. So ist etwa die Zeugenaussage einer Vertrauensperson über Äußerungen von Angehörigen des Angeklagten auch dann als verwertbar angesehen worden, wenn die Angehörigen in der Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machten. Dies resultiert primär aus dem fehlenden Vernehmungscharakter der Handlungen einer Vertrauensperson.[17] Eine weitere grundsätzliche Frage betrifft die Auswirkungen von durch Vertrauenspersonen im Rahmen der Ermittlungen begangener Straftaten für die, die V-Personen leitenden Polizeibeamten. Hiermit beschäftigt sich das im Folgenden zu erläuternde Urteil des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofes.

3 Urteil des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 22.12.2020[18]

Dem 1. Senat hat in diesem Verfahren ein komplexer Sachverhalt vorgelegen, der nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern bereits faktisch aufgrund der zahlreichen involvierten Personen erhebliche Probleme aufwies. Dieser wird demzufolge nur in dem Umfang wiedergegeben, in welchem es für die Darstellung der rechtlichen Probleme erforderlich ist.

Der Polizeibeamte K leitete bereits seit längerer Zeit die Vertrauensperson V im Rahmen eines *„gefahrenabwehrrechtlichen Strukturermittlungseinsatzes“* bei der Motorrad-Rockergruppierung B. Der V berichtete dem K, die Rockergruppierung plane, unter seiner Mitwirkung mittels Lastkraftwagen in Dänemark Baumaschinen zu entwenden, um diese – unter Vortäuschen einer legalen Fracht – gewinnbringend im Kosovo zu veräußern. Diese Informationen fasste K innerhalb von zwei Monaten in fünf *„VP-Berichten“* zusammen. Von dem geplanten Diebstahl benachrichtigte der K jedoch nicht die Staatsanwaltschaft. Auch holte K keine Entscheidung seiner Vorgesetzten über die geplante Beteiligung des V an der Fahrt nach Dänemark ein. Der K verbot V, einen der Lastkraftwagen zu fahren, vielmehr dürfte er die übrigen Täter nur begleiten. Kurz darauf wurde die Fahrt nach Dänemark durchgeführt, über deren Details K im Vorhinein von V informiert wurde. Der V begab sich kurz darauf mit zwei weiteren Mittätern nach Dänemark und entwendete dort unter anderem vier Bagger im Gesamtwert von rund 53.000 €. Hierbei führte der K abredewidrig einen mit drei Baggern beladenen Lastkraftwagen. Während der Fahrt informierte V den K regelmäßig über Standort und geplante Route. In der Oberpfalz wurden V und seine Mittäter festgenommen sowie der Lastkraftwagen samt Fracht beschlagnahmt. Der K erreichte im Folgenden bei der Staatsanwaltschaft die Freilassung des V und die Einstellung des gegen diesen geführten Ermittlungsverfahrens, indem er wahrheitswidrig angab, der V wäre nur der gutgläubige Fahrer gewesen.

Zunächst widmet sich der Senat der grundsätzlichen Frage, ob es Vertrauenspersonen gestattet sein könnte, im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die Ermittlungsbehörden Straftaten zu begehen. Dies erscheint nicht zwingend ausgeschlossen. Denn eine RiStBV Anl. D, II. Nr. 2.2 S. 1 vergleichbare Regelung, welche kriminelle Handlungen durch Verdeckte Ermittler explizit untersagt, existiert bezüglich Vertrauenspersonen gerade nicht. Der Senat stellt jedoch ausdrücklich klar, dass aus der bloßen Eigenschaft als Vertrauensperson im Vergleich zu anderen Privatpersonen keinerlei zusätzliche Befugnisse einhergehen. Lediglich für den Umgang mit Betäubungsmitteln könnte auch für Vertrauenspersonen eine Befugnis aus § 4 Abs. 2 BtMG denkbar sein[19], wobei ein diesbezüglicher Irrtum der Vertrauensperson gemäß § 17 StGB zu bewerten wäre.[20] Ferner kann eine Strafbarkeit der Vertrauensperson wegen Anstiftung im Sinne des § 26 StGB nach den Grundsätzen der staatlichen Tatprovokation ausgeschlossen sein, da es insoweit an dem erforderlichen Vorsatz bezüglich der Beendigung der Haupttat fehlt. Hierauf wird in der folgenden Darstellung des Urteils des Landgerichts Berlin noch näher einzugehen sein.

Hinsichtlich einer Strafbarkeit des V führt der Senat aus, dass diesem angesichts seines Verhaltens der Enteignungsvorsatz im Sinne des § 242 StGB fehlte. Denn das Vorhaben des V zielte gerade darauf ab, die Bagger mit Hilfe der Polizeikräfte wieder an den Eigentümer auszuhändigen. In Bezug auf K scheidet eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB aus. Zum einen fehlt es aus den genannten Gründen an einer Bezugstat des V. Zum anderen stellt der Senat klar, dass selbst, wenn der K von einer etwaigen Strafbarkeit des V ausgegangen sein könnte, eine Strafbarkeit des K über die Regelung des § 258 Abs. 5 StGB ausgeschlossen wäre. Denn diese greift auch ein, wenn die Befürchtung der eigenen Strafverfolgung des K wegen einer Beteiligung an einer vermeintlichen Haupttat des V unbegründet ist.[21]

Im Weiteren wird eine rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts Berlin dargestellt, die in beeindruckender Weise verdeutlicht, welche weitreichenden Möglichkeiten der Einsatz Verdeckter Ermittler und Vertrauenspersonen bei der Aufklärung erheblicher Straftaten den Ermittlungsbehörden zu bieten vermögen.

(Der Beitrag wird in der Kriminalpolizei 4/2021 fortgesetzt)

Anmerkungen

1 Dr. Sören Pansa ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein und Dr. Marius Heller bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasser wieder.
2 BGBl. I 3202ff.
3 Vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 29. Januar 2021 – 1 Ws 2/21 –, zitiert nach juris.
4 Vgl. etwa den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 27. November 2017 – II 302/4100-307 SH-IV 433/1461 –; SchlHA 2017 Nr. 12, S. 458.
5 Vgl. statt vieler BGH, Beschluss vom 20. Februar 2019 – StB 51/18–, NStZ-RR 2019, 280.
6 Vgl. Nachweise unter https://www.landtag.ltsh.de/ausschuesse/1-parl-untersuchungsausschuss\.
7 BGH, Urteil vom 12. Dezember 1996 – 4 StR 499/96 –, NStZ 1997, 294.
8 Vgl. statt vieler Schneider, NStZ 2004, 359 (365).
9 BGH, Urteil vom 17. März 1983 – 4 StR 640/82 –, BGHSt 31, 304.
10 BGH, Urteil vom 6. Februar 1996 – 1 StR 544/95 –, NJW 1996, 2108.
11 Vgl. statt vieler BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 –, BVerfGE 129, 208.
12 BGH, Urteil vom 6. Februar 1996 – 1 StR 544/95 –, NJW 1996, 2108.
13 BGH, Urteil vom 7. März 1995 – 1 StR 685/94 –, BGHSt 41, 64.
14 Offengelassen: BGH, Urteil vom 6. Februar 1997 – 1 StR 527/96 –, NJW 1997, 1516.
15 BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 – 3 StR 552/94 –, BGHSt 41, 42.
16 BGH, Urteil vom 18. November 1999 – 1 StR 221/99 –, BGHSt 45, 321.
17 BGH, Urteil vom 21. Juli 1994 – 1 StR 83/94 –, BGHSt 40, 211.
18 BGH, Urteil vom 22.12.2020 – 1 StR 165/19 -, zitiert nach juris.
19 Ebenfalls offengelassen von BGH, Urteil vom 5. Juli 1988 – 1 StR 212/88–, zitiert nach juris.
20 Vgl. BGH, Urteil vom 7. März 1996 – 4 StR 742/95 –, NJW 1996, 1604.
21 So auch BGH, Urteil vom 1. September 2020 – 1 StR 373/19 –, NStZ 2021, 236.

Umweltschutz als wasserschutzpolizeiliche Aufgabe

Von EPHK Uwe Jacobshagen, Hamburg[1]

Das Thema Umweltschutz gewinnt in der Arbeit der Polizei immer mehr an Bedeutung. Gerade bei der Kontrolle von Wasserfahrzeugen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, wo die Antriebsmaschinen mit Schwerölen angetrieben werden dürfen, deren Abgase bis zu 0,5% Schwefel enthalten können, ist eine Beachtung der umweltrechtlichen Vorschriften durch Entwicklung und Anwendung moderner Technik sehr wichtig.

1 Einführung

Das Wort Umweltschutz ist in der Bundesrepublik am 7.11.1969 entstanden, als Mitarbeiter des damaligen Innenministers Hans-Dietrich Genscher den Begriff *„Environment Protection“* aus den USA übernahmen und wörtlich übersetzten. Mit Verfassungsänderung im Oktober 1994 wurde der Art. 20a und damit der Umweltschutz in das Grundgesetz als Staatsziel eingefügt und damit festgeschrieben, dass der Staat *„auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“* schützt. Staatsziele sind, laut einer Definition der Sachverständigenkommission *„Staatsziele – Gesetzgebungsaufträge“* Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung. Der Jurist Werner Hoppe bezeichnete sie einmal in der im Jahr 2000 erschienenen Publikation *„Umweltrecht“* als *„Richtlinie und Direktive des staatlichen Handelns“*.[2]

Mittlerweile werden etwa 90% aller Waren weltweit mit Seeschiffen transportiert. Die meisten Seeschiffe werden mit Schweröl (heavy fuel oil – HFO) betrieben, einem Rückstandsöl aus der Destillation oder aus Crackanlagen der Erdölverarbeitung. Schweröl enthält bedeutend mehr Schwefel als z.B. Kraftstoffe, die an Land eingesetzt werden. Die Schifffahrt belastet die Meeresumwelt erheblich, nicht nur durch Öl und Schiffsabgase, sondern auch durch Chemikalien, Schiffsabwasser und Schiffsmüll. Schätzungen gehen davon aus, dass die weltweit rund 50.000 Seeschiffe jährlich etwa 370 Mio. Tonnen Schweröl verbrauchen.[3] Die Entwicklung moderner Technologien muss daher in allen Bereichen der Schifffahrt mit der Novellierung der Umweltvorschriften Schritt halten. Der Gütertransport per Binnenschiff auf deutschen Wasserstraßen steht an dritter Stelle hinter dem Transportaufkommen auf der Straße und auf der Schiene. Wie bei der Seeschifffahrt gibt es in der Binnenschifffahrt eine Reihe unterschiedlicher Schiffstypen – neben Motorgüter-, Container- und Autotransporterbinnenschiffen existieren verschiedenste Arten von Schlepperschiffen und Tankmotorschiffen. Vorteile des Schiffsverkehrs sind die allgemein niedrigen Transportkosten. Die Emissionen sind verglichen mit dem LKW-Verkehr, gerade in der Schifffahrt, insbesondere der Binnenschifffahrt, erheblich geringer. Kein anderer Verkehrsträger ist in der Lage, die gleiche Verkehrsleistung so umweltfreundlich zu erbringen wie das Verkehrssystem Binnenschiff/Wasserstraße.

Im Vergleich zwischen dem Lkw-Verkehr und dem Transport mit Binnenschiffen wurde festgestellt, dass die Umweltbelastungen während des gewerblichen Straßenverkehrs bedeutend höher sind als auf den Wasserstraßen. Als Emissionen werden Stickstoffoxide, Kohlenwasserstoffe, differenziert nach Methan und Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffen sowie Benzol, Kohlenmonoxid, Partikel, Ammoniak, Distickstoffoxid, Kohlendioxid und Schwefeldioxid erfasst. Bilanziert werden die direkten Emissionen einschließlich der Verdunstungsemissionen und diejenigen Emissionen, die in der dem Endenergieverbrauch vorgelagerten Prozesskette entstehen.[4] Jeder Schiffsverkehr geht mit einer Belastung der Umwelt einher und diese lässt sich nicht vermeiden. Durch Rechtssetzung und vor allem Rechtsanwendung kann eine Belastung der Umwelt nur minimiert und damit eine Verschlechterung der Umwelt verhindert werden. Jeder Beteiligte an dem Transport von Gütern und Personen auf dem Wasser, also Schifffahrtstreibende, Behörden und Nutzer des Gemeingebrauchs, tragen Verantwortung für die Reinhaltung der Umweltmedien gegenüber künftigen Generationen.

Nur durch Kenntnis der Umweltrechtsvorschriften und deren strikte Anwendung lässt sich eine Verschlechterung der Umwelt aufhalten und deren Belastung so gering wie möglich halten.

2 Entwicklung des Umweltrechts in Deutschland

„Umweltschutz ist die Gesamtheit der Maßnahmen, welche die Umwelt des Menschen vor schädlichen Auswirkungen der Zivilisation schützen".[5] Der Ansatz des Umweltstrafrechts in Deutschland war lange umstritten und konnte letztendlich erst durch die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG geklärt werden. Streitgegenstand war die Frage, ob der Umweltschutz einen reinen Schutz der Ökologie und damit der Natur zu dienen hat (ökologische Sicht) oder ob der Mensch im Mittelpunkt des Umweltschutzes zu stehen hat (anthropozentrische Sicht). Mit der Erweiterung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland am 27.10.1994 wurde die ökologisch-anthropozentrische Sicht als Staatsziel definiert und der Mensch somit als Teil der Ökologie betrachtet, die es zu schützen gilt.

Ursprünglich enthielt das Grundgesetz kaum umweltbezogene Inhalte. Doch mit der fortschreitenden technischen und industriellen Entwicklung traten zunehmend Umweltprobleme zutage. So wuchs in den siebziger Jahren mit der Verschmutzung von Luft, Boden und Gewässern in der Bevölkerung auch das Bewusstsein für Umweltschutz.

Bereits 1971 hatte die SPD ein Grundrecht auf Umweltschutz in ihr Umweltprogramm aufgenommen. Doch es waren vor allem die Grünen, die in den frühen 1980er-Jahren für ein solches Grundrecht eintraten. Ihr Ziel: Bürgerinitiativen oder Verbände sollten bei Umweltverschmutzungen klagen können. Durchsetzen konnte sich die Partei mit dieser Forderung aber nicht, im Dezember 1983 lehnte eine Sachverständigenkommission des Innenministeriums die Einführung eines Grundrechts ab und schlug stattdessen die Einführung eines Staatsziels Umweltschutz vor.[6]

Im Verlauf der 1960er- und Anfang der 1970er-Jahre erwachte – in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche (insbes. Studentenbewegung) – allmählich das gesellschaftliche Interesse am Umweltschutz und führte zu lebhafter werdenden Diskussionen. Daraus entwickelte sich unter einer sozial-liberalen Koalition das erste Umweltprogramm der Bundesregierung vom 29.9.1971. Verdient gemacht hat sich das Umweltprogramm von 1971 nicht zuletzt auch dadurch, dass die elementaren Prinzipien der (west-)deutschen Umweltschutzgesetzgebung, das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip und das Kooperationsprinzip, in ihm erstmals formuliert wurden.
Diese Ziele wurden im Weiteren folgendermaßen definiert:

A Nachhaltigkeitsprinzip: Erneuerbare Naturgüter dürfen auf Dauer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden, um zukünftigen Generationen nicht verloren zu gehen. Nicht erneuerbare Naturgüter dürfen nur in dem Maße genutzt werden, wie ihre Funktionen durch andere Materialien oder andere Energieträger ersetzt werden können.

B Vorsorgeprinzip: Umweltrecht soll nicht nur zur Schadensbekämpfung oder -vermeidung dienen, sondern es soll als vordringlichste Aufgabe Umweltbelastungen gar nicht entstehen lassen.

C Verursacher- bzw. Gemeinlastprinzip: Beeinträchtigungen der Umwelt sind grundsätzlich dem konkreten Verursacher zuzurechnen; diesem ist dann die Verpflichtung zur Beseitigung oder zum Ausgleich der Umweltschädigung aufzuerlegen (UmwHG, BGB).

D Kooperationsprinzip: Im Umweltschutz soll Kooperation vor Konfrontation gehen, d. h., dass Maßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Umweltschädigungen erforderlich sind, im Einvernehmen mit den Betroffenen durchgeführt und nicht durch staatlichen Zwang herbeigeführt werden sollen.

Der Folgeprozess, der auch die am 5.6.1972 beginnende erste Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Stockholm flankierte, ist von umfangreichen Gesetzgebungsaktivitäten des Bundes begleitet worden – es wird in diesem Zusammenhang von der *„Pionierphase der Umweltgesetzgebung"* gesprochen.

Das Umweltrecht in Deutschland wurde dann erst mit der Neuschaffung des 29. Abschnitts im StGB durch das 18. StrÄndG – Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – vom 28.3.1980 sortiert und durch Rechtsnormen hinterlegt. Dadurch wurde der 29. Abschnitt in das StGB neu aufgenommen und u.a. die Strafrechtsnormen § 324 StGB (Gewässerverunreinigung), § 325 StGB (Luftverunreinigung und Lärm) und § 326 StGB (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung) geschaffen. Gleichzeitig wurden u.a. die neu gefassten §§ 324, 326 StGB als *„Katalogstraftaten"* in den vorhandenen § 5 StGB (Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug) aufgenommen. Dies jedoch noch mit der Einschränkung, dass die Tat im Bereich des deutschen Festlandsockels begangen worden sein muss. Später wurde der Tatort auf die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone beschränkt, aber nur soweit völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutze des Meeres[7] ihre Verfolgung als Straftaten gestatten.

3 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Wie bereits beschrieben ist der Umweltschutz bereits seit 1994 in Deutschland als verfassungsrechtliches Staatsziel definiert. Adressaten des Staatsziels Umweltschutz sind nach Art. 20a GG die Legislative und, nach Maßgabe von Gesetz und Recht, auch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Für das Umweltrecht von besonderer Bedeutung war die Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen für den Umweltschutz durch die Ergebnisse der Föderalismusreform I.[8] Bis zur Reform verteilte das Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für den Umweltschutz auf verschiedene, meist nicht umweltspezifische Kompetenztitel. Sie unterfielen entweder der konkurrierenden oder der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes. Eine umfassende und einheitliche Regulierung war dem Bund daher oft nicht möglich. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (z.B. Abfallwirtschaft) konnte er nur dann Regelungen schaffen, wenn er nachweisen konnte, dass es einer bundeseinheitlichen Regelung bedurfte (Erforderlichkeitsklausel). Die Rahmengesetzgebungskompetenz (z.B. zum Wasserhaushalt) beschränkte ihn auf Rahmenregelungen, die die Länder ausfüllen durften.[9]

Die Föderalismusreform I hat die Kompetenzlage des Bundes im Bereich der Umweltpolitik verbessert:

- Der Übergang einiger Umweltrechtsmaterien von der abgeschafften Rahmengesetzgebungskompetenz in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz ermöglicht dem Bund in diesen Bereichen Vollregelungen.
- Für bestimmte Materien der konkurrierenden Gesetzgebung schaffte der Reformgeber das Kriterium der Erforderlichkeit aus Art. 72 Abs. 2 GG ab. Diese Erforderlichkeitsklausel hatte in der Vergangenheit einheitliche Regelungen des Bund erschwert. Dieser Rechtfertigungszwang ist für wichtige Umweltbereiche (Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Abfallwirtschaft, Materien der früheren Rahmengesetzgebung) entfallen.

- Zwar unterfallen einige der vom Bund regelbaren Umweltrechtsmaterien der Abweichungsgesetzgebung der Länder (Art. 72 Abs. 3 GG, z.B. Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege, Raumordnung). Wichtige Bereiche sind jedoch davon ausgenommen (z.B stoff- oder anlagenbezogene Regelungen beim Wasserhaushalt)
- Die zentralen Umweltbereiche Abfall und Luftreinhaltung unterfallen weder der Abweichungsgesetzgebung noch der Erforderlichkeitsklausel, sodass der Bund hier frei regeln kann.

Den Begriff oder gar eine Definition *„Umwelt"* fügte der Gesetzgeber nicht in das Grundgesetz ein. Die Föderalismusreform I hatte dem Bund die Möglichkeit gegeben, ein Umweltgesetzbuch zu schaffen. Der Bundesgesetzgeber kann für alle Umweltrechtsmaterien Vollregelungen schaffen, von denen die Länder allerdings nachträglich in bestimmten Bereichen abweichen können.

Der in der 16. Legislaturperiode erarbeitete Entwurf eines UGB wurde allerdings nicht ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Trotz intensiver Abstimmung der Entwürfe mit allen maßgeblichen Akteuren konnte sich die Bundesregierung nicht auf einen gemeinsamen Entwurf einigen. Stattdessen haben Bundestag und Bundesrat Teile der ursprünglich im UGB vorgesehenen Vorschriften als Einzelgesetze verabschiedet. Damit werden die Anforderungen im Wasser- und Naturschutzrecht bundesweit vereinheitlicht. Das Wasserhaushaltsgesetz, dass zur Grundgesetzänderung 2006 als Rahmengesetz des Bundes fungierte, wurde mit der Ausfertigung vom 31.7.2009 neugeregelt. Gleichzeitig dient es nationaler Umsetzung mehrerer europäischer Richtlinien. Bis zur Änderung des Grundgesetzes auf Grundlage der Ergebnisse der Föderalismuskommission I waren in Art. 75 GG die Rahmengesetzgebung des Bundes vorgesehen. Rahmengesetze waren Bundesgesetze, die nur die wesentlichen Grundzüge eines Regelungsinhalts enthielten und die Detailregelungen der Gesetzgebung der einzelnen Länder überließen. Seit dem 1.9.2006 sind die Regelungsmaterien zum Teil in die ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebung des Bundes überführt worden und zum anderen Teil den Ländern zugefallen. Der Art. 75 GG enthielt als Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes in Punkt 4 das Jagdwesen, die Raumordnung und den Wasserhaushalt und somit das Wasserhaushaltsgesetz. Nach der Grundgesetzänderung 2006 und dem Wegfall des Art. 75 GG ist das Wasserhaushaltsgesetz Teil der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes nach Art. 72 GG.

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich gem. Art. 74 GG neben dem Wasserhaushalt, den Naturschutz und die Landschaftspflege, die Bodenverteilung und die Raumordnung auch auf die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm) und vor allem die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Im Bereich des Wasserhaushalts wurden die Regelungen der Rahmengesetzgebung auf dem Gebiet des Gemeingebrauchs in die neu geschaffenen verfassungsrechtlichen Regelungen übernommen. Beispielhaft dafür steht die Formulierung des § 25 WHG und der Hinweis auf die Anwendung der landesrechtlichen Regelungen.

4 Gewässerschutz als Umweltschutz

In der EU steht laut einer Studie etwa jeder achte Todesfall in Zusammenhang mit Umweltverschmutzung. Etwa 630.000 Todesfälle im Jahr 2012 in der Europäischen Union und dem damals noch zur EU gehörenden Großbritannien hätten auf Umweltverschmutzungen zurückgeführt werden können, heißt es in der veröffentlichten Untersuchung der Europäischen Umweltagentur (EUA). Dies entsprach einem Anteil von 13%. Die Daten von 2012 sind die jüngsten, die für die Studie vorlagen.[10] Die größten Gesundheitsrisiken sind demnach Luftverschmutzung und die Belastung durch Chemikalien, aber auch und in besonderem Maß die Verunreinigung von Gewässern.

Auf der Erde scheint es ausreichend Wasser zu geben, um die Versorgung der Menschen sicherzustellen und gleichzeitig alle erforderlichen Maschinen und Anlagen mit dem nötigen Betriebswasser zu versorgen. Die Erdoberfläche ist bisher nur von 29% Landmasse bedeckt, 71% bedecken die Gewässer wie Ozeane, Meere, Seen und Flüsse. Insgesamt kann man davon ausgehen, dass die Wasservorräte der Erde 1,4 Milliarden CKM[11] umfassen. Salzwasser macht davon 97,4%[12] aus, also 1,36 Milliarden CKM, und fließt in den Meeren und Ozeanen. Es steht somit der Menschheit nicht direkt als Trinkwasser zur Verfügung und müsste auch zur maschinellen Nutzung, z.B. als Kühlwasser für Schiffsmotoren, aufbereitet und vor allem entsalzt werden. Lediglich etwa 2,5% sind also Süßwasser. Davon sind wiederum mehr als zwei Drittel in Gletschern und als ständige Schneedecke bzw. Eis gebunden. Weitere 30% befinden sich als Grundwasser unter der Erde, knapp 1% bilden Bodenfeuchtigkeit, Grundeis, Dauerfrost und Sumpfwasser. Nur etwa 0,3% der Süßwasservorräte – und damit rund 100.000 CKM bzw. 0,008% allen Wassers – sind relativ leicht, vor allem in Seen und Flüssen, für den Menschen zugänglich.

Jeder Mensch verbraucht täglich Wasser: zum Kochen, für die Toilettenspülung oder zum Duschen. Doch Kommunen und Privathaushalte machen mit 12% nur einen vergleichsweise kleinen Anteil des weltweiten Wasserverbrauchs aus. Selbst die Industrie verbraucht – inklusive der Energieproduktion – gerade einmal 19% des Süßwassers, das uns weltweit zur Verfügung steht. Hinzu kommen weitere 8.000 CKM, die durch Dämme aufgestaut werden. Weltweit existieren mehr als 50.000 Großstaudämme (mit einer Höhe von mehr als 15 Metern oder einem Fassungsvermögen von mindestens 3 Mio. CBM), rund 100.000 mittelgroße Dämme (Fassungsvermögen: 0,1 bis 3 Mio. CBM) sowie eine Million kleinere Staudämme (Fassungsvermögen: < 0,1 Mio. CBM). Die Staudämme sind zu einem unverzichtbaren, aber ökologisch vielfach problematischen Bestandteil der Wasserversorgung geworden.

Weltweit werden jährlich rund 4.000 CKM Frischwasser entnommen.[12] Den Großteil verbraucht die Landwirtschaft (69%), denn die Flächen, auf denen ein Großteil aller Lebensmittel wächst, müssen künstlich bewässert werden. Auch Viehzucht und Aquakultur erfordern den Einsatz großer Wassermengen. Der weltweite Wasserverbrauch hat sich zwischen 1930 und 2000 etwa versechsfacht. Hierfür war die Verdreifachung der Weltbevölkerung und die Verdoppelung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs pro Kopf verantwortlich.[13] Die Wasserentnahme pro Kopf schwankt hinsichtlich der jährlichen Entnahmemenge zwischen 5.753 CBM in Turkmenistan und 11 CBM in der Demokratischen Republik Kongo. Weltweit liegt die jährliche Entnahmemenge bei durchschnittlich rund 540 CBM pro Kopf, in Deutschland lag sie im Jahr 2010 bei 411 CBM.

In der gewerblichen Schifffahrt wird Wasser als Brauchwasser (oder Betriebswasser) und zur Nutzung durch den Menschen als Trinkwasser, Grau- und Schwarzwasser gebraucht. Die Europäische Norm 12056-1 definiert Grauwasser als fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser, wie es etwa aus Dusche, Badewanne, Handwaschbecken und Waschmaschine anfällt und zur Aufbereitung zu Betriebswasser dienen kann. Das Küchenabwasser hingegen wird wegen seiner hohen Belastung mit Fetten und Speiseabfällen ausgenommen.[14] Abwasser ist als Oberbegriff zu verstehen und kann Schwarz- und Grauwasser

zusammen oder auch einzeln bezeichnen, abhängig vom Zusammenhang. Im englischen wird der Begriff *„Wastewater"* analog benutzt. Der Begriff Abwasser ist also wenig trennscharf. Der Begriff Schwarzwasser wird von Seiten der regulierenden Behörden nicht offiziell verwendet und ist deshalb nicht klar definiert. Im Allgemeinen wird der Begriff Schwarzwasser analog des englischen *„Sewage"* im Sinne des Umweltrechts verwendet.

5 Luftverunreinigung durch Seeschiffe

Ein wichtiger und mit der Arbeit der Wasserschutzpolizei nicht immer in Zusammenhang gebrachte Bereich der Überwachung des Umweltschutzes stellt die Erforschung von Verstößen gegen die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft dar. Neben den nationalen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den damit verbundenen Verordnungen sind zahlreiche europäische und internationale Rechtsetzungen zum Schutz vor Luftverunreinigungen für die Schifffahrt zu beachten. Gerade die Seeschifffahrt stellt durch eine Vielzahl von Erlaubnistatbeständen das schwarze Schaf der Verkehrsträger dar. In der öffentlichen Diskussion zur Luftverunreinigung durch Dieselfahrzeuge auf den deutschen Straßen sind gerade die negativen Folgen der CO2- und Schwefel-Emissionen bekannt.

Während die Schwefelmenge im Kraftstoff für den Straßenverkehr und in der Binnenschifffahrt einen Anteil von 0,001% nicht überschreiten darf, liegt der seit dem 1.1.2015 gültige Grenzwert für Schiffskraftstoff in den Schwefelkontrollgebieten (Sulphur Emission Control Area – SECA), wie der Nord- und Ostsee, mit 0,10% immer noch um das 100-fache höher. Laut dem Naturschutzbund Deutschland emittiert ein großes Kreuzfahrtschiff dieselbe Menge an Schadstoffen wie fünf Mio. PKW auf gleicher Strecke. So betrugen z.B. die Emissionen von Schwefeldioxid (SO2) im Jahr 2012 bei einem Kreuzfahrtschiff 7500 KG pro Tag, bei einem Pkw nur 0,00002 KG. Damit emittiert ein Kreuzfahrtschiff soviel SO2 wie 376.030.220 Pkw.[15]

Die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organization – IMO) hat bereits 1973 im *„Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe"* (MARPOL-Konvention; MARPOL 73/78) Umweltschutzauflagen für die Seeschifffahrt geregelt. In sechs Anlagen sind Regelungen bezüglich der Verhütung der Verschmutzung durch Öl (Anlage I), schädliche flüssige Stoffe (Anlage II), Schadstoffe in verpackter Form (Anlage III), Abwasser (Anlage IV), Schiffsmüll (Anlage V) sowie zur Luftverunreinigung durch Seeschiffe (Anlage VI) enthalten. Die in der Anlage VI enthaltenen Anforderungen an die Luftschadstoffe umfassen bislang nur Vorgaben für Schwefeloxid- (SOx) und Stickoxidemissionen (NOx) sowie Regelungen bezüglich der Energieeffizienz.

Die Internationale Seeschifffahrts-Organisation traf im Oktober 2016 auf der Sitzung des Meeresumweltausschusses (MEPC) wichtige Entscheidungen zum maritimen Umweltschutz. Das BSH führt die Umsetzung begleitende Forschungsprojekte durch, deren Ergebnisse auf internationaler Ebene eingebracht werden. Eins dieser Forschungsprojekte ist MesMarT (Messung von Schiffsemissionen in der marinen Troposphäre), das durch das Institut für Umweltphysik der Universität Bremen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern durchgeführt wird. Als Ziele des Projekts wurden definiert:

- Welche Messmethoden eignen sich zur Erfassung der Schiffsemissionen?
- Welchen Einfluss haben Schiffsemissionen auf die Luftqualität?
- Validierung eines Chemie-Transportmodelles des Helmholtz-Zentrums Geesthacht – Wie effektiv sind langfristig die gültigen und zukünftigen Regulierungen?
- Wie kann die Einhaltung emissionsmindernder Regelungen effektiv überwacht werden?
  - Methode zur Bestimmung des Schwefelgehaltes in Schifftreibstoffen
  - Verbesserung der Luftqualität in Häfen und in Küstennähe.

So lagen z.B. im Januar und Februar 2015 die Treibstoff-Schwefelgehalte der meisten erfassten Schiffe (92–96% von 625 Abgasfahnen) unter dem MARPOL VI Grenzwert von 0,1% S (in SECA-Zonen). Fernerkundungsmethoden ermöglichen NO2- und SO2-Messungen unabhängig von der Windrichtung sowie Informationen über die Ausbreitung der Abgaswolke (mangels korrespondierender CO2-Messergebnisse kann damit die Schwefelgehaltsberechnung allerdings nur über ein Emissionsmodell erfolgen). Beide Methoden in Kombination können den Wasserschutzpolizeien der norddeutschen Bundesländer helfen, effektiver individuelle Schiffskontrollen nach MARPOL VI durchzuführen.

6 Polizeiliche Kontrollen

Ein Zitat, das Benjamin Franklin zugeschrieben wird lautet: *„Wenn der Brunnen ausgetrocknet ist, erkennen wir den Wert des Wassers."* Um das Versiegen unserer Brunnen zu vermeiden bedarf es eines verlässlichen Partners für das Umweltmedium Wasser und alle anderen Umweltmedien (Luft, Boden).

Die Wasserschutzpolizeien der Bundesländer werden in der Öffentlichkeit gerne als Umweltschutzpolizei wahrgenommen. Tatsächlich hat der Bund den größten Teil seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes den Wasserschutzpolizeien der Länder übertragen und diese durch Vereinbarungen (BLV/BLZV[16]) für zuständig erklärt. Als Exekutive kontrollieren die Beamten der Wasserschutzpolizeien so die Einhaltung der einschlägigen internationalen Verträge, der europäischen Verordnungen und der nationalen Rechtsetzungen. Diese Aufgaben sind mittlerweile so umfassend, dass sich Kontrollbeamte auf dem Gebiet des Umweltschutzes spezialisieren mussten und so auch der Schifffahrtswirtschaft und den Behörden im Rahmen des Kooperationsprinzips als Ansprech- und Entscheidungspartner zur Verfügung stehen.

Die Süddeutsche Zeitung schrieb am 12.4.2017 *„Umweltschutz ist wichtig, Autofahren ist wichtiger"*.[17] Der Umweltschutz steht in der Rangordnung der aktuell wichtigsten Probleme an dritter Stelle, hinter Zuwanderung und Kriminalität. Für die Seewirtschaft und damit die Schifffahrt gilt dann umso mehr *„Umweltschutz ist wichtig – Schifffahrt auch"*. Erreichbare Synergien können dazu führen, dass sowohl der Seehandel weiter floriert und gleichzeitig die Umwelt geschont wird. Um das Zusammenwirken von florierendem Seehandel und vernünftigem Umweltschutz gewährleisten zu können, ist es unumgänglich, dass Kontrollbeauftragte, wie die Wasserschutzpolizeien und Schifffahrtsbehörden, die erforderlichen Kontrollen in vernünftiger Quantität und möglichst hoher Qualität durchführen. Um diesen Standard zu erreichen und zu halten bedarf es einer qualifizierten Ausbildung und der ständigen Fortbildung. So können Kontrollorgane den Schifffahrtstreibenden auf Augenhöhe und somit als Partner entgegentreten. Und nur so erzielen angeordnete Ahndungen bei Verstößen, die sogar als Straftat belangt werden können, neben der Erfüllung des Haftungsgedanken auch eine erzieherische Wirkung, die weitere Verstöße und damit eine Verschlechterung der Umwelt minimiert.

7 Aus- und Fortbildung der Kontrollbeamten

„Eine umfassende Bildung ist eine gut dotierte Apotheke; aber es besteht keine Sicherheit, daß nicht für Schnupfen Zyankali

gereicht wird" schrieb der österreichische Schriftsteller, Publizist, Satiriker, Lyriker, Aphoristiker und Dramatiker Karl Kraus (1874 – 1936).[18] Nicht nur die Vermittlung der Inhalte bestehender Rechtsvorschriften zum Umweltschutz sind erforderlich für das Erreichen der Schutzziele, sondern insbesondere das Verständnis der Zusammenhänge und der praktischen Anwendung. Für die Wasserschutzpolizeien der Bundesländer wird sowohl die Aus- als auch die Fortbildung zentral durch die Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg organisiert und durchgeführt. Das Ziel soll sein, dass alle Kontrollen zum Umweltschutz im Bundesgebiet den gleichen Voraussetzungen unterliegen, ganzheitlich durchgeführt werden und nach einheitlichen Standards durchgeführt werden.

Am 11.1.2018 war wie folgt in der Hansa-Online zu lesen:[19] *„Beamte der Wasserschutzpolizei haben bei einer Kontrolle des von Evergreen eingecharterten Containerschiffs ‚Tokyo Triumph' in Hamburg diverse Verstöße gegen meeresumweltrechtliche Vorschriften festgestellt. Schon im November 2017 war das Schiff auffällig geworden. Für die festgestellten Verstöße wurden gegen den Kapitän, den Ersten Offizier sowie dem Leitenden Ingenieur Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und eine Sicherheitsleistung in Höhe von 21.843 € angeordnet."*

Der Erfolg der Ahndung einer solchen *„Umweltsünde"* war und wird nur möglich sein, wenn sowohl die Aus- und Fortbildung als auch die Motivation aller an der Kontrolle beteiligten Beamten qualitativ sehr hoch bleibt. Dann kann gerade im Hinblick auf die Zukunft eine negative Umwelt- und Klimaveränderung zumindest verzögert werden. Letztendlich bleibt es in der Beschreibung der Notwendigkeit einer theoretischen und praktischen Aus- und Fortbildung bei der kurzen Formel, die mein Kollege Peter Berg sowohl als Kontrollbeamter als auch als Fachbereichsleiter der Wasserschutzpolizei-Schule in Anlehnung an die oben gemachte Aussage regelmäßig propagiert: *„Umweltschutz ist wichtig."*

Anmerkungen

1 Uwe Jacobshagen ist Diplomingenieur für Schiffsbetriebstechnik, als schiffstechnischer Offizier zur See gefahren und zurzeit Erster Polizeihauptkommissar. Er ist seit 1993 Angehöriger der Landespolizei Schleswig-Holstein und seit Februar 2013 als Fachlehrer im Fachbereich Küste der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg tätig. Seit Oktober 2017 leitet er dort den Fachbereich Technik/Umwelt. Er ist Herausgeber und Autor mehrerer see- und seeschifffahrtsrechtlicher Publikationen. Zuletzt ist das Buch „Wasserwirtschaft in der gewerblichen Schifffahrt" im Springer Vieweg Verlag erschienen.
2 Hoppe/Beckmann/Kauch, Umweltrecht, 2. Auflage, 2000.
3 www.deutsche-flagge.de/de/umweltschutz.
4 www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/emissionsdaten#textpart-2.
5 Kloepfer in Kunst/Herzog (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, 2. Bd., Stuttgart, 3. Auflage, 1987.
6 www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/47447610_kw49_grundgesetz_20a/213840.
7 Vgl. hierzu die Vorschriften des SRÜ, MARPOL 73/78 und SOLAS 74/88.
8 BGBl. I 2006, S. 2034.
9 www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/umweltverfassungsrecht/deutsches-umweltverfassungsrecht.
10 www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/eu-jeder-achte-todesfall-steht-laut-studie-in-verbindung-mit-umweltverschmutzung-a-b948523b-2649-45aa-8270-6950f135ed9c, 8.9.2020.
11 www.quarks.de/umwelt/faq-so-viel-wasser-gibt-es-auf-der-erde/#:~:text=Die%20Oberfl%C3%A4che%20der%20Erde%20ist,in%20unseren%20Meeren%20und%20Ozeanen.
12 www.hhu.de/biodidaktik/WasserSek_I/wo_findet_man_wasser/dateien/wasser_auf_der_ erde.html.
13 www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52730/wasserverbrauch.
14 www.wolff-kamen.de/files/grauwasserbroschuere.pdf.
15 www.nabu.de/download/TabelleVergleichKreutzfahrschiff_Pkw.pdf.
16 Bund-Länder-Verinbarung / Bund-Länder-Zusatzvereinbarung.
17 www.sueddeutsche.de/leben/umwelt-umweltschutz-ist-wichtig-autofahren-ist-wichtiger-1.3462590.
18 Kraus, Sprüche und Widersprüche, 1909.
19 https://veus-shipping.com/2018/01/wasserschutzpolizei-entlarvt-umweltsuender.

REZENSION

Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar. 18. Auflage 2021

Der Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, begründet von Dr. Erich Göhler, fortgeführt durch Dr. Franz Gürtler und Dr. Helmut Seitz sowie aktuell bearbeitet durch Dr. Martin Bauer und Dr. Anselm Thoma, dürfte jedem Juristen sowie den meisten Verwaltungs- und Polizeibeamten ein fester Begriff sein. Die 18. Auflage bringt die Kommentierung auf den Stand vom 31. Mai 2020. Sie berücksichtigt nicht weniger als zehn Änderungsgesetze seit dem Erscheinen der 17. Auflage. Darunter befindet sich das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 (BGBl. I, S. 872) und das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.8.2017 (BGBl. I, S. 3202). In diesen für Theorie und Praxis wichtigen Normen geht es um die Neufassung des materiellen und prozessualen Rechts der Vermögensabschöpfung sowie um die Abschaffung des Richtervorbehalts für die Entnahme von Blutproben bei Verkehrsdelikten nach den §§ 24a, 24c StVG. Inhaltlich überzeugt der Kommentar wie gewohnt auf ganzer Linie. Durch seine sehr gute Strukturierung schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und fachspezifische Literatur, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Den Kommentierungen sind jeweils der Normtext sowie im Einzelfall eine Übersicht und Hinweise zum Schrifttum vorangestellt, so dass sich der Leser schnell zurechtfinden kann. Ein maßvoll eingesetzter Fettdruck lässt wichtige Stichworte leichter finden.
Als ausgesprochen positiv herauszustellen ist die besondere Ausgewogenheit der Kommentierung. In der Gesamtschau gilt der Kommentar aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität berechtigt als unverzichtbares Standardwerk.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autoren:	**Franz Gürtler, Helmut Seitz, Martin Bauer, Anselm Thoma**
Titel:	**Ordnungswidrigkeitengesetz**
Auflage:	**18. Auflage 2021**
Format:	**1611 Seiten, 12,8 x 19,4 cm, Hardcover**
Preis:	**85,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-73344-4**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

„Umweltschutz ist wichtig“ – Die Arbeit des Referats E23

Von PHK Peter Berg, Hamburg*

1 Referat E23 der Abteilung WSP

Morgens um kurz nach sechs Uhr brennt in den Diensträumen des ehemaligen Schutzpolizeireviers im Bremer Stadtteil Gröpelingen schon Licht. Seit einigen Jahren nutzt das Referat E23 der Abteilung Wasserschutzpolizei (WSP) der Polizei Bremen die Räumlichkeiten in diesem hafennahen Stadtteil. Über die Jahrzehnte hat sich das Gesicht der WSP in Bremen deutlich verändert und heute ist die Spezialdienststelle teilweise sehr dezentral aufgestellt. Eines verbindet die knapp 100 Mitarbeiter jedoch, nämlich die Verbundenheit mit dem Element Wasser. Weil für viele Laien dieser Teil der Polizei mit Schiffen und dem Führen von Dienstbooten verknüpft wird, vermutet man die WSP in aller Regel in Wassernähe. Vom Dienstort des Referats E23 kann man das Wasser jedoch nicht einmal sehen. Ein Umstand, der die Arbeit des Beamten jedoch keineswegs einschränkt, üben sie ihre Tätigkeit doch eher von der Landseite und mit dem Streifenwagen aus. Ein Streifenwagen, der inzwischen nicht mehr von denen der Schutzpolizei zu unterscheiden ist, handelt es sich doch bei den Wasserschützern auch um Polizisten, mit einer gehörigen Portion Spezialwissen.

Das Referat E23 besteht aus den Bereichen Gefahrgutüberwachung Straße und Schiff sowie aus der maritimen Umweltüberwachung. Der Mitarbeiterstamm der maritimen Umweltüberwachung besteht aus insgesamt sieben Kollegen, die auf die beiden Standorte Bremen und Bremerhaven verteilt ihren Dienst versehen. Dieser Überwachungsauftrag hat Tradition im kleinen Bundesland Bremen mit seinen wichtigen Seehäfen Bremen und Bremerhaven.

Alle sieben Kollegen haben einen entsprechenden Background, den sie teilweise bereits vor dem Einstieg in den Dienst der WSP erworben haben und der die Kollegen auch stets fordert, auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Der Background ist zum Teil sehr technisch geprägt: Da gibt es Schiffsbetriebsingenieure und Techniker, gelernte Mechaniker, studierte Biologen aber auch Kollegen, die den Weg über die normale Polizeiausbildung gegangen sind und sich nun einfach für den technikgeprägten Teil der wasserschutzpolizeilichen Tätigkeit begeistern. Und genau das macht dieses Team aus. Es handelt sich um Fachleute auf ihrem Gebiet, das sie teilweise schon Jahrzehnte bearbeiten.

Dieser spezielle Bereich der wasserschutzpolizeilichen Tätigkeit hat sich über die vielen Jahre stets verändert. Versuchten die Kollegen vor Jahren noch hauptsächlich den Umweltsündern im Zusammenhang mit der illegalen Entsorgung von öligen Rückständen das Handwerk zu legen, befassen sie sich heutzutage teilweise mit ganz anderen, nicht weniger umweltgefährdenden Stoffen. Es handelt sich um ein Rechtsgebiet, das in den letzten 20 bis 30 Jahren einem ständigen Wandel unterworfen war und auch in Zukunft kommt hinsichtlich der nationalen und internationalen Umweltvorschriften sicher keine Langeweile auf. Umweltschutz im Seeverkehr ist ein Bereich im nationalen und auch internationalen Recht, der vor noch nicht allzu langer Zeit wenig Bedeutung hatte und gerade auf internationaler Ebene stark dem Konsensprinzip der seefahrenden Nationen unterworfen war.

2 Philosophie des Referats

Durch die Räume des Referats weht die Philosophie *„Umweltschutz ist wichtig“*. An diesem Morgen zu früher Stunde sind bereits zwei der hier tätigen vier Kollegen des Referats geschäftig in ihren Büros am Wirken. Wenn auch die großen und guten alten Zeiten der bremischen Häfen mit etlichen Schiffsankünften vorbei sind, spielt sich doch nach wie vor einiges in ihnen ab. Regelmäßig treffen die Kollegen auf ein buntes Sammelsurium an Schiffen aus aller Welt und nicht selten verirrt sich dann auch mal ein ganz spezieller Kunde in den Zuständigkeitsbereich des Referats.

Zu so früher Stunde wollen aber auch die Wasserschützer noch keinen Kapitän oder Leitenden Ingenieur aus der Koje rütteln. Das Tagesgeschäft beginnt mit der Routine. Zunächst wird die Ausrüstung geprüft und die Schiffslage abgefragt. Dem Hauptsachbearbeiter der maritimen Umweltüberwachung fiel auf dem Weg zum Dienst in einem nahgelegenen Hafenbecken ein Tankerschiff auf. Tanker bringen in der Regel Öl oder Kraftstoffe nach Bremen, was für die Kollegen nicht wirklich spannend ist. Ab und zu sind aber auch sog. *„Produktentanker“* dabei, die, wenn sie kein Öl transportieren, auch schon einmal Chemikalien befördern. Und dann ist der Fall schon interessanter und vor allen Dingen bedeutsamer, denn das Handling dieser Gefahrstoffe ist speziellen Vorgaben und Sicherheitsrichtlinien unterworfen.

Abb. 1: Stark mit öligen Rückständen kontaminierter Mannlochdeckel eines Bilgenwassertanks.

Abb. 2: Reinwasserleitung vom Bilgenwassertöler nach See. Hier dürften nur geringe Ölanteile vorzufinden sein.

3 „Früh-Team“ im Kontrolleinsatz

Nach einem kurzen Briefing starte das *„Früh-Team“* ins Tagesgeschäft. Es ist Teamarbeit und somit ist die Schiffsauswahl für anstehende Kontrollen auch eine gemeinsame Entscheidung. Heute soll es nun der Tanker sein.

Die Erfahrungen der Kollegen zeigt, dass sie nicht traurig darüber sind, dass in den bremischen Häfen keine *„Major Hazard-Stoffe“*, also keine hochgiftigen Chemikalien umgeschlagen werden. Der Umschlag dieser extrem gefährlichen Chemikalien bedarf einer speziellen Handhabung.

Die beiden Umweltschützer der WSP erreichen das Seeschiff zu einem Zeitpunkt, wo der Umschlag vom Schiff an Land gerade in vollem Umfang läuft. Nachdem die Gangway-Wache die Zugangsberechtigung geprüft hat, werden die Beamten vom Ladungsoffizier abgeholt und ins *„Ships-Office“* geleitet. Es beginnt der normale und freundliche Smalltalk mit der Schiffsführung, dem Kapitän, dem Leitenden Ingenieur und dem 1. Offizier, der für die Ladung und den Umgang mit dem Ballastwasser und dem Schiffsmüll verantwortlich ist. Die Schiffsführung legt zahlreiche Dokumente, Ordner, Tage- und Handbücher, Pläne und Abgabebescheinigungen vor. Die Führung der Unterlagen würde durchaus eine spezielle Verwaltungskraft an Bord rechtfertigen. Allein der Reeder spart sich diese Kosten und überträgt die Arbeit den Offizieren. Ein Mehraufwand, der in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat, ohne dass ein Ende in Sicht ist. Auf vielen Schiffen kommt der Kapitän aus diesem Grund kaum noch dazu sein Schiff selbst zu *„fahren“*, sondern überlässt diese wichtige Tätigkeit seinen nautischen Offizieren.

Zunächst prüfen die Beamten die Schiffszeugnisse und widmen sich dann den nach den internationalen Übereinkommen geforderten Tagebüchern. Und da gibt es mit dem Öl- und Ladungstagebuch, dem Müll- und Ballastwassertagebuch sowie den Maschinen- und Brückentagebuch eine ganze Reihe Dokumente, die es zu überprüfen gilt. Um nicht den Überblick zu verlieren, gehen die beiden Beamten arbeitsteilig vor. Einer übernimmt den Maschinenraum und der andere Beamte nimmt sich den Ladungspart, den Bereich Ballastwasser und Schiffsmüll vor.

Der *„Riecher“* vom Morgen war richtig. Bei dem Schiff handelt es sich um den *„Produktentanker“*, der mal Öl oder Kraftstoffe und dann auch wieder Chemikalien transportiert. Der Umgang mit Chemikalien ist für die Besatzung an sich schon eine Herausforderung aber der Umgang mit den Laderäumen, den jeweils installierten Pumpen und speziellen Rohrleitungen und den nach dem Transport und der Reinigung der jeweiligen Tanks anfallenden Rückständen stellt Besatzung und Meeresumwelt immer wieder auf eine harte Probe. Nicht selten führen Fehler im Umgang mit den Chemikalien und deren Rückständen an Bord zu Problemen, die dann so gelöst werden, dass sie einfach, wie es in der Tankersprache genannt wird, *„in den blauen Schrank gestellt“*, also nach See entsorgt werden. Ein Vorgang, selbst wenn er streng nach bestehenden Vorschriften abläuft, heutzutage nicht mehr stattfinden müsste. Die Technik zum vollständigen Entleeren der Tanks und die umweltgerechte Entsorgung sollte in der heutigen Zeit zur Verfügung stehen. Leider fehlt hierfür in aller Regel die Zeit und der Wille.

Setzt man sich intensiv mit dem Text der Anlage II zum internationalen Meeresumweltschutz-Übereinkommen *„Marpol“* auseinander, dann erkennt man schnell, dass es hierbei nicht wirklich um die komplette Vermeidung der Verschmutzung geht. Wie gesagt, Umweltschutz ist im internationalen Seerecht ein Thema, bei dem man sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner geeinigt hat, der unser Umweltstrafrecht oder das Wasserhaushaltsgesetz sowie die flankierenden Vorschriften stark aufweicht.

Die Regelung zur Anlage II des Marpol-Übereinkommen lautet: *„Vorschriften zur Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche Stoffe“*. Das hier nicht von *„Verhinderung der Verschmutzung“* gesprochen wird, sagt schon einiges aus. Leider ermöglicht die Systematik im Umweltrecht im Rahmen der Verwaltungsakzessorietät dieses Handeln zum Nachteil der Umwelt. Aber genau deshalb gibt es die maritime Umweltüberwachung, die eine strikte Einhaltung der internationalen Vorschriften fordert.

Der kontrollierende Beamte nimmt sich das Ladungstagebuch vor, das für den Laien aussieht wie kryptische Aufzeichnungen eines Geheimbundes. Aber dafür sind die Beamten ausgebildet. Zunächst scheint alles ordentlich dokumentiert zu sein. Ladung im Hafen X übernommen und im Hafen Y abgegeben, Tanks gereinigt, Inhalte umgepumpt und dann irgendwann nach See entsorgt. Vorgänge die teilweise sehr komplex sind, weil diese Schiffe nicht nur einen Tank, sondern zehn oder mehr besitzen, in denen dann auch teilweise verschiedene Chemikalien befördert und in unterschiedlichen Häfen wieder abgegeben werden. Dies ist nicht immer einfach zu durchschauen.

Dann versteinert sich der Blick des prüfenden Kollegen. Nach einer kurzen Rücksprache mit dem Ladungsoffizier möchte er sich die Eintragungen in die Seekarte bzw. die Historie in der *„ECDIS“*, der elektronischen Form der Seekarte ansehen. Die Umweltermittler müssen auch die nautischen Gerätschaften und Hilfsmittel beherrschen, wollen sie eine allumfassende Kontrolle durchführen. Diese geschieht dann auf der Brücke des Schiffes und schon erhärtet sich der Verdacht des Beamten. Es ist zwar grundsätzlich erlaubt, die Rückstände aus den Chemikalientanks nach See zu entsorgen, was nicht wirklich umweltfördernd ist. Aber dann soll doch alles streng nach den internationalen Regelungen ablaufen.

Und genau hier setzt der Beamte an. Konnte er im Tagebuch schon feststellen, dass der Entladehafen und der darauffolgende Ladehafen identisch, nämlich Port Jerome im Bereich der Seinemündung in Frankreich war, hatte er nun den Beweis dafür, dass das Schiff nach dem Entladen zur Rückstandsbeseitigung extra den Hafen verlassen hatte um im Zuge einer reinen Verklappungsfahrt die Rückstände zu entsorgen. Anschließend wurde dann im selben Hafen wieder Ladung aufgenommen.

Nach deutschem Recht handelt es sich um einen Verstoß gegen den im Marpol-Übereinkommen geforderten Begriff des *„On-Route“*, der direkten Seereise vom Endladehafen zum nächsten Ladehafen. Hierbei ist die deutsche Auslegung sehr genau, so dass, wenn beide Häfen identisch sind, die Erlaubnis zum Einleiten nicht mehr greift. Folglich handelt die Schiffsführung in diesem Fall verbotswidrig im Rahmen des Marpol-Übereinkommens und damit strafrechtlich relevant im Sinne des 29. Abschnittes des StGB. Und da Umweltschutz ja bekanntlich wichtig ist und auch im Internationalen

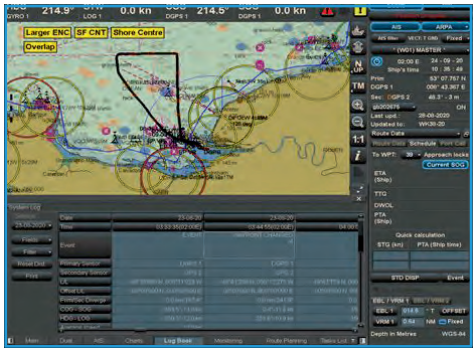

Abb. 3: Screenshot, der den Nachweis einer reinen „Verklappungsfahrt“ belegt.

Abb. 4: Abwasserbehandlungsanlage.

Seerechtsübereinkommen einen großen Part einnimmt, können die Mitgliedsstaaten den Geltungsbereich ihre umweltrechtlichen Strafrechtsnormen deutlich über ihre Hoheitsgrenzen hinaus ausdehnen.

Deutschland hat dieses zum einen über den § 5 Nr. 11 StGB für Teile der Nord- und Ostsee getan, die im Geltungsbereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) liegen. Dabei handelt es sich um einen vom Küstenstaat nutzbaren Teil der internationalen Gewässer, also nicht mehr um deutsches Staatsgebiet. Darüber hinaus findet sich im Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Seerechtsübereinkommen eine Erweiterung des 29. Abschnittes. Namentlich geht es um die §§ 324, 326 StGB sowie die §§ 330, 330a StGB und die Anwendung der Normen auf die gesamte Nord- und Ostsee. Voraussetzung für eine Verfolgung dieser Taten im Hoheitsbereich anderer Länder ist, dass die Tat im Recht des entsprechenden Staates unter Strafe gestellt ist und der Staat nicht nur von einer Verfolgung absieht, sondern den ermittelnden Staat, in unserem Fall Deutschland, um Ermittlungen und Ahndung ersucht.

Soweit so gut, jedoch wissen die Umweltermittler um die Sichtweise der Nachbarstaaten in solchen Fällen. Inzwischen hat sich eine Regelung etabliert, dass diese Strafsachen bei der für diese Örtlichkeit zuständigen Staatsanwaltschaft Hamburg zur Anzeige gebracht werden. Ob und in welcher Form später eine Ahndung erfolgt, darüber erhalten die Beamten in der Regel keine Informationen. Ihre Aufgabe ist es allein, alle Informationen und Beweise für den konkreten Verstoß zu sammeln, Berichte und Anzeigen zu fertigen, Beschuldigte zu belehren und zu vernehmen und das alles im Sinne des Umweltschutzes.

Nachdem alle erforderlichen Unterlagen zusammengetragen wurden, ist der Kontrolleinsatz noch lange nicht beendet. Es bleiben nach wie vor die Bereiche Maschinenraum, Schiffsmüll, Schiffsabwasser, Emission und vor allem der Ballastwasserpart. Diese recht neue Regelung in der internationalen Schifffahrt führt immer wieder zu Feststellungen mit anschließenden Ahndungen. Seit vielen Jahren leidet unser Meeresraum in Nord- und Ostsee unter den mit dem Ballastwasser der internationalen Schifffahrt eingeschleppten invasiven Arten. Seit einigen Jahren greift hier die Regelung zur Behandlung bzw. zum Austausch des Ballastwassers während der Fahrt. Gerade zu Beginn der Rechtskraft solcher Übereinkommen stellen diese die Schiffsbesatzungen vor große Probleme; und dies nicht selten aufgrund unterschiedlicher Auslegungen in den jeweiligen Ländern und Häfen. *„Internationale Übereinkommen müssen reifen“*, nichts trifft die Situation so genau wie diese Aussage, die man eigentlich eher von Winzern kennt. Aber da beim Entwurf, der Annahme bis hin zur Umsetzung von Vorschriften in der internationalen Schifffahrt teilweise 10 bis 20 Jahre vergehen, kommt es nicht selten vor, dass Seeleute den Überblick über die von ihnen einzuhaltenden Vorschriften verlieren.

Am heutigen Tag jedoch haben die Beamten zu den Themen Schiffsmüll, Ballastwasser und zum Umgang mit Rückständen aus dem Maschinenraum nichts zu beanstanden. Allerdings hat einer der Kollegen aufgrund seiner Spezialkenntnisse eine Vorahnung hinsichtlich der Abwasserbehandlungsanlage. Nicht selten werden diese Anlagen an Bord der Schiffe etwas stiefmütterlich behandelt. Im Ergebnis führt das dann dazu, dass fäkales Schiffsabwässer ungeklärt ins Meer eingeleitet wird. Sehr zum Leidwesen der Meeresumwelt, Stichwort Überdüngung und daraus resultierende Blaualgenblüte, aber auch zum Nachteil der Badegäste an Nord- und Ostsee.

Der geschulte Beamte weiß genau worauf er achten muss und wie er sich selbst schützt. Arbeitsschutz ist nicht nur beim Umgang mit giftigen Stoffen oder gefährlichen Gerätschaften von großer Bedeutung, sondern gerade auch in Bereichen des täglichen Lebens. So auch bei der Arbeit an den *„Sewage-Anlagen“*. Also heißt es Schutzkleidung anlegen.

Angesagt ist in diesen Fällen ohnehin, dass nur die Besatzung schraubt und öffnet. Auch die Probenentnahme wird unter strenger Beachtung der Hygienevorschriften durchgeführt. Bis auf die Desinfektion des geklärten Abwassers, die in der Seeschifffahrt vorgeschrieben ist, ist jedoch auch hier nichts Schwerwiegendes zu beanstanden, handelt es sich hierbei doch lediglich um eine kleine Nachlässigkeit der Maschinenraumbesatzung.

Ganz anders sah die Sache mit dem Schiffsabwasser vor einigen Tagen in einem anderen Hafenteil Bremens aus. Hier trafen die Sachbearbeiter der maritimen Umweltüberwachung auf ein Schiff, das aufgrund fehlender Charterverträge für längere Zeit *„aufgelegt“* wurde. So nennt man es, wenn Schiffe aufgrund fehlender Ladung *„geparkt“* werden. Dieses Schiff lag inzwischen seit mehr zwei Monaten im Hafen und es galt zu überprüfen, wie denn mit dem Schiffsabwasser, das die an Bord verbliebenen ukrainischen Besatzungsmitglieder produziert hatten, umgegangen wurde. Aus der *„Aufliegegenehmigung“* des Hafenamtes war zu entnehmen, dass während der gesamten Liegezeit entweder eine funktionstüchtige Abwasserbehandlungsanlage ständig in Betrieb sein muss oder dass in einem Abwassertank gesammelte Abwässer aus Toiletten, Duschen und Waschbecken in entsprechenden Abständen an Land zu entsorgen ist. Beides wäre durchaus möglich gewesen, jedoch fanden die Beamten eine ganz andere Situation vor. Die Abwasserbehandlungsanlage war außer Betrieb gesetzt worden, was nach kürzester Zeit zum sog. *„Umkippen“* der Kläratmosphäre in der Anlage führt, und in dem hier zu verwendenden Abwasserhaltetank befanden sich lediglich knapp 250 Liter Rückstände und das bei einem rechnerischen täglichen Anfall von ca. 75 bis 125 Liter pro Besatzungsmitglied. Der an Bord verantwortliche Seemann konnte lediglich erklären, dass die Anlage schon vor dem Einlaufen des Schiffes in den Hafen von Bremen nicht mehr in Betrieb war und zum Füllstand des Haltetanks und den erforderlichen Abgaben verwies er auf seinen Reeder. Berechnungen der Umweltermittler ergaben, dass mindestens 48.000 Liter fäkales Abwasser auf ungeklärten Wegen das Schiff verlassen hatten. Ein weder in der Menge noch in der Art und Konsistenz zu akzeptierender Vorgang.

Obwohl die Ermittlungen noch Monate andauerten, konnten die Beamten doch in einem Punkt mit einem guten Gefühl das Schiff verlassen: Eine weitere Gefahr für die Umwelt und speziell für die Weser war durch die Kontrolle abgewendet worden. Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft und der Hafenbehörde wurde dem Schiff und der Reederei auferlegt, den Abwasserstank regelmäßig an Land zu entsorgen, die Belege der Behörde vorzulegen und die Abwasserbehandlungsanlage wieder instand zu setzen. Hierdurch haben die für die maritime Umweltüberwachung zuständigen Mitarbeiter eine ihrer Hauptaufgaben, nämlich die Gefahrenabwehr, überzeugend erfüllt.

4 Zum Abschluss

Die verbleibende Zeit des Tages verbringen die Beamten mit der Berichterstattung sowie der Datenerfassung. Auch die Kontaktaufnahme mit den Kollegen in Frankreich will wohlformuliert sein. In den nächsten Tagen wird mehrfach der Adressat in Frankreich gewechselt und schließlich die WSP-Leitstelle in Cuxhaven um Unterstützung gebeten. Diese für die Aufgabenerfüllung so wichtige Stelle, die als Teil des Maritimen Sicherheitszentrums die Arbeit der Kollegen an den Dienststellen unterstützt, ist gut vernetzt. Nicht selten wird sie auch zum Auslöser umfangreicher Ermittlungen, überwacht sie doch im gemeinsamen Lagezentrum mit benachbarten Bundesbehörden den Seeraum und erhält somit als erste WSP-Dienststelle Kenntnis von Verunreinigungen und Schiffen mit auffälligen Kursen. Auch hier ist die Entwicklung in den letzten Jahren deutlich vorangeschritten. Neben den Überwachungsflugzeugen

des Havariekommandos und den Hubschraubern der Bundespolizei erhalten die Leitstellenmitarbeiter immer häufiger Hinweise zu Verunreinigungen per Satellitenbilder. Über ein Recherchemodul lassen sich dann schnell möglicher Verursacher ermitteln und Aufträge an betroffene Dienststellen steuern.

Ähnlich wird mit Hinweise aus den sog. *„Sniffer-Anlagen“* des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie verfahren. Diese Anlagen detektieren die Abgasfahnen vorbeifahrender Seeschiffe und geben Hinweise auf mögliche Verstöße bezüglich einzuhaltender Abgasgrenzwerte. Die durch Marpol und diverse Schwefelrichtlinien verschärften Abgasgrenzwerte führten in den letzten Jahren bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Luftqualität gerade auf vielbefahrenden Schifffahrtsrouten, wie der deutschen Bucht. Auch hier wird die maritime Umweltüberwachung auf Anforderung der zuständigen Behörden, aufgrund festgestellter Messergebnisse oder während ihrer Kontrollen im Rahmen des schifffahrtspolizeilichen Vollzuges tätig. Dann heißt es Proben vom Kraftstoff ziehen, Ersatzkraftstoffe und Reinigungssystem überprüfen und interne Aufschreibungen der Besatzung bzw. die Historie der Anlagen auslesen. Die unterschiedlichen Techniken der verschiedensten Hersteller von sog. *„Scrubbern“* als Abgasreinigungsanlagen machen die Arbeit schwierig.

Gut, dass sich die Beamten in einem steten Austausch mit den Kollegen benachbarter Dienststellen bzw. anderer Bundesländer befinden und dadurch ihr Fachwissen im Interesse des Umweltschutzes vertiefen können. Im Ergebnis handelt es sich bei den Umweltermittlern der WSP um Spezialisten, die vom Dienstbeginn bis zum Dienstende die Philosophie *„Umweltschutz ist wichtig“* leben.

Bildrechte: Autor.

Anmerkungen

* Peter Berg war viele Jahre im Bereich der maritimen Umweltüberwachung der WSP Bremen/Bremerhaven tätig und ist heute als Fachbereichsleiter Küste an der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der WSP-Beamten der Küstenländer. Er ist sowohl Schiffsbetriebstechniker wie auch Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Bereich Umweltschutz. Vor Kurzem ist von ihm das Buch „Navigation für jedermann“ erschienen.

Umweltschutz lernen – aber richtig

Von PD Olaf Hagenloch, Hamburg[1]

Der Umweltschutz spielt in der täglichen Arbeit der Wasserschutzpolizeien der Bundesländer eine nicht zu unterschätzende Rolle und gewinnt weiterhin an Bedeutung. Um die Herausforderungen des Umweltrechtes zu meistern ist fundiertes Wissen über die geltenden Rechtsvorschriften, deren Anwendung und über Ermittlungsansätze zwingend erforderlich.

1 Aus- und Fortbildung für die Wasserschutzpolizei

Die Wasserschutzpolizei-Schule ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung der Wasserschutzpolizeien von 15 Bundesländern. Sie wurde 1945 in der britischen Besatzungszone gegründet und befindet sich somit im 76. Jahr ihres Bestehens. Zunächst war sie nur für die Ausbildung Hamburger Wasserschutzpolizisten eingerichtet. Doch bereits ab 1951 wurden Polizeibeamte der Wasserschutzpolizeien anderer Bundesländer ausgebildet. Im Jahr 1974 wurde das heute noch gültige Abkommen über die Aufgaben und die Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule geschlossen. Im Jahr 1992 traten vier der fünf neuen Bundesländer und das Saarland über ein Zusatzabkommen bei. An der aufgeführten Historie lässt sich die Bedeutung der Wasserschutzpolizei-Schule für die Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Wasserschutzpolizeien deutschlandweit ablesen. Ziel der gemeinsamen Aus- und Fortbildung ist es, einheitliche Standards bei den Kontrollen bei hoher Qualität in den Bundesländern zu gewährleisten und den Erfahrungsaustausch zu fördern.

2 Organisation der Wasserschutzpolizei-Schule

Um den Auftrag der Bundesländer zu erfüllen, ist der Lehrbetrieb der Wasserschutzpolizei-Schule in die drei thematischen Fachbereiche Küste, Binnen sowie Technik/Umwelt gegliedert. Die Fachbereiche Küste und Binnen bilden die für die Küsten- und Binnenländer im wesentlichen erforderlichen Lehrinhalte ab. Dem Fachbereich Technik/Umwelt kommt eine gewisse Klammerfunktion zu. Er wurde im Oktober 1996 unter anderem als Reaktion auf die gestiegenen Anforderungen auch im Bereich des Umweltrechtes eingerichtet.

Das Portfolio der Wasserschutzpolizei-Schule umfasst die Aus- und Fortbildung für die spezifischen wasserschutzpolizeilichen Bedarfe der Bundesländer. Dazu zählen unter anderem:

- Schifffahrtverkehrsrecht (Binnen und Küste)
- Schifffahrtsrecht (Binnen und Küste)
- Schiffsunfallaufnahme
- Navigation
- Radarausbildung
- ECDIS-Ausbildung
- UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk

Die Wissensvermittlung erfolgt dabei in Ausbildungslehrgängen, Fortbildungslehrgängen, Seminaren und Fachseminaren. Insgesamt werden 43 verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten. Sie reichen von Tagesveranstaltungen bis zu Lehrgängen mit einer Dauer von 14 Wochen. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen richtet sich dabei nach den Bedarfen der entsendenden

Bundesländer. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden die Lehrgangsteilnehmenden an der Wasserschutzpolizei-Schule untergebracht und verpflegt.

3 Umweltschutz als wichtiges Ausbildungsthema

Die Ausbildungslehrgänge dienen überwiegend der Vermittlung von Grundlagen und sind speziell für Berufseinsteiger konzipiert. Unter diesem Begriff sind Absolventinnen und Absolventen der polizeilichen Ausbildungseinrichtungen der Bundesländer, welche direkt nach der Ausbildung ihren Dienst bei den Wasserschutzpolizeien verrichten und Polizeibeamtinnen und -beamte mit allgemeinpolizeilicher Berufserfahrung zu subsumieren. Teilweise handelt es sich dabei um Beamtinnen und Beamten mit mehrjährigen Erfahrungen im Bereich der Schutzpolizei, welche im Rahmen ihres dienstlichen Werdeganges zur Wasserschutzpolizei gewechselt haben.

Im Rahmen der Ausbildungslehrgänge werden bereits Themen des Umweltschutzes vermittelt. Dazu gehören die Inhalte der spezifischen Rechtsvorschriften, die jeweiligen Ahndungsmöglichkeiten und die Zusammenhänge der einzelnen Vorschriften untereinander. Für die Wasserschutzpolizeibeamtinnen und -beamten aus den Küstenländern geht es hierbei vorrangig um den Meeresumweltschutz. Die Beamtinnen und Beamten erhalten einen Überblick über die Regelungen des *„Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe"* (MARPOL-Übereinkommen, MARPOL 73/78). Ziel ist es, die Vorschriften des Übereinkommens zu beherrschen. Dazu gehört, die entsprechenden Zeugnisse zu kennen, zu kontrollieren sowie das Wissen über die Einleitbestimmungen für ölhaltiges Bilgenwasser. Aber auch die Kontrolle des Öltagebuches und des Mülltagebuches ist Inhalt der Ausbildung. Schließlich können diese Tagebücher erste Indizien für unsachgemäßen Umgang mit Schiffsabfällen oder gar vorsätzliche illegale Entsorgung selbiger sein. Die Beamtinnen und Beamten lernen die technischen Zusammenhänge.

- Wo fällt Öl als Abfall im Schiffsbetrieb an?
- Wie kann berechnet werden, wieviel Öl und Ölschlamm (Sludge) im laufenden Schiffsbetrieb anfallen?
- Wo verbleiben das Öl und der Ölschlamm?
- Wie können Öl und Ölschlamm legal entsorgt werden?
- Welche Manipulationsmöglichkeiten bestehen an technischen (Entsorgungs)Einrichtungen?
- Wie kann ich herausfinden, ob Ölschlamm an Bord legal verbrannt wurde?

Die oben aufgeführten Fragen verdeutlichen, dass auch die Grundlagen der Schiffstechnik wesentliche Bestandteile der Ausbildung darstellen. Ohne dieses Grundverständnis ist es nahezu unmöglich erste Ermittlungsansätze zu finden.

Die Ahndung der Meeresumweltverstöße ist ein weiterer Schwerpunkt in der Ausbildung der Lehrgangsteilnehmenden. Dazu gehören sichere Kenntnisse über den 29. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die Umwelt) und dessen Anwendung. Ebenso wird die Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt (See-Umweltverhaltensverordnung – See-UmwVerhV) eingehend vermittelt. Auch die Zuständigkeiten der Ahndungsbehörden sind von hoher Bedeutung.

Trotz der Zuweisung der Verwaltungskompetenz an den Bund ist der Vollzug der schifffahrtspolizeilichen Aufgaben überwiegend den Ländern übertragen worden, die diese durch ihre jeweilige Wasserschutzpolizei ausüben.[2] Somit wird die Wasserschutzpolizei im Rahmen des schifffahrtspolizeilichen Vollzuges tätig und führt die Kontrollen durch.

4 Nach der Pflicht (Ausbildung) folgt die Kür (Fortbildung)

Die Fortbildung an der Wasserschutzpolizei-Schule gliedert sich in Fortbildungslehrgänge und Seminare. Die Fortbildungslehrgänge haben als Zielgruppe Wasserschutzpolizeibeamtinnen und -beamte mit Berufserfahrung, sie dienen insbesondere der Vermittlung zusätzlicher Kenntnisse sowie der Vertiefung der Kenntnisse der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer in ihrem aktuellen Tätigkeitsgebiet.[3] Seminare dienen der vertieften Behandlung ausgewählter Themen und verlangen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein hohes Maß an Selbständigkeit und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit.[4] Im Rahmen von Seminaren wird auf spezielle Fragen des Umweltschutzes, Änderungen in den Rechtsgrundlagen, Ermittlungsansätze und sog. *„best practice"*-Modelle eingegangen. Die Seminarteilnehmenden haben in der Regel spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Bearbeitung von Umweltdelikten. Regelmäßig werden im Rahmen von Seminaren und Lehrgängen externe Dozenten aus den zuständigen Ahnungsbehörden, der Staatsanwaltschaft Hamburg, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie entsprechenden Fachdienststellen der Länderpolizeien eingeladen. Über diese Vielfalt an Dozenten ist die Wasserschutzpolizei-Schule in der Lage immer auf der Höhe der Zeit zu agieren und sich aktuellen Fragen aus dem Bereich des Umweltschutzes zu widmen.

Im Fachbereich Technik/Umwelt sind die speziellen Fortbildungslehrgänge und Seminare mit dem Themenschwerpunkt Umweltschutz gebündelt. Dabei handelt es sich um die Lehrgänge:

- Lehrgang gefährliche Güter / Umweltschutz
- Seminar Umweltschutz
- Fachseminare Meeresumweltschutz 1 – 3
- Fachseminar gefährliche Güter / Umweltschutz

Das Seminar Umweltschutz richtet sich an Beamtinnen und Beamten der Wasserschutzpolizeien der Binnenbereiche. Sie sollen befähigt werden, im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeiten komplexe Ermittlungen durchzuführen sowie umfangreiche Sachverhalte abschließend zu bearbeiten[5]. Im Seminar werden naturwissenschaftliche Grundlagen ebenso vermittelt, wie die Grundlagen des Abfall- , Wasser-, Naturschutz-, Artenschutz-, Immissionsschutzrechtes. Ähnlich wie in der Seeschifffahrt werden auch hier Kenntnisse über umweltrelevante Technik auf Binnenschiffen vermittelt. Ein weiterer Schwerpunkt des Seminares ist die Polizeidienstkunde. Hierbei wird den Beamtinnen und Beamten vermittelt, welche unaufschiebbaren Maßnahmen bei Schadensfällen zu treffen sind, aber auch Grundlagen der Tatortarbeit und Dokumentation. Die theoretischen Inhalte werden durch praxisorientierten Unterricht/Exkursionen auf Binnenschiffen ergänzt.

Die Fachseminare Meeresumweltschutz 1 – 3 sind wiederum speziell für die Beamtinnen und Beamten der Küstenländer eingerichtet worden. Im Rahmen von praxisorientiertem Unterricht werden hier Inhalte zum MARPOL-Übereinkommen, dem Ballastwasser-Übereinkommen, dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und auch Polizeidienstkunde vermittelt. Dabei sind die Seminare themenspezifisch unterteilt, bauen jedoch fachlich nicht aufeinander auf.

Die Bundesländer arbeiten aktiv an den Aus- und Fortbildungsinhalten mit. Speziell in der Fortbildung wird sich an den aktuellen Themen und Länderbedarfen orientiert. So wird derzeit ein Seminar für Schiffsabwässer/Bordkläranlagen auf Fahrgastschiffen im Binnenbereich entwickelt. Grundlage bildet das CDNI. Innerhalb des Seminares soll der Praxisanteil, also die Kontrollen auf Fahrgastschiffen in der Binnenschifffahrt überwiegen. Auch hierbei sollen die technischen Komponenten und

das Verstehen der Zusammenhänge/Abläufe eine große Rolle spielen.

Für die praktische Ausbildung an Bord von Schiffen ist Arbeitskleidung erforderlich. Ermittlungen zu Umweltverstößen beginnen zwar mit der Kontrolle der Unterlagen, nicht selten jedoch enden sie tief unten im Maschinenraum.

5 Wo geht die Reise hin?

Das Thema Umweltschutz ist mittlerweile tief in der Gesellschaft verankert und hat eine lange Entwicklung genommen. Die Entwicklung neuer Antriebskonzepte in der Schifffahrt machen sie sicher sauberer, allerdings erfordern diese Konzepte auch Kontrollbeamte, die auf der Höhe der technischen Entwicklungen sind. Dies stellt eine der großen Herausforderungen für die zukünftige Aus- und Fortbildung von Beamtinnen und Beamten der Wasserschutzpolizeien der Bundesländer dar.

Die Wasserschutzpolizei-Schule stellt sich dieser Herausforderung. In naher Zukunft wird ein Schiffsmaschinensimulator mit sechs Trainee-Plätzen eingerichtet. Mit Hilfe dieses Simulators kann praxisnah mit neuen Antriebskonzepten gearbeitet werden. Damit wird es noch besser möglich sein, technische Zusammenhänge zu vermitteln und *„erlebbar“* zu gestalten.

Eine weitere große Aufgabe ergibt sich aus dem teilweise schon eingeleiteten, aber zumindest absehbaren Generationswechsel in den Wasserschutzpolizeien der Länder. Der Anteil der Beamtinnen und Beamten mit beruflicher Erfahrung aus der Schifffahrt geht spürbar zurück. Ein ehemaliger Kollege hat dazu gesagt: *„Wir müssen aus Sehleuten jetzt Seeleute machen.“* Dafür ist schon ein Umdenken erforderlich, hat man doch sonst aus Seeleuten Polizisten *„gemacht“*. Die Bedarfe der Bundesländer an Aus- und Fortbildung ihrer Beamtinnen und Beamten steigen durch den Generationswechsel. Vor diesem Hintergrund wird noch in diesem Jahr mit einem Erweiterungsbau für die Wasserschutzpolizei-Schule begonnen. Neben Unterkünften für die Lehrgangsteilnehmenden wird das Gebäude auch einen Fahrsimulator erhalten. Mit diesem Simulator werden die EU-Berufsqualifikationsrichtlinie und die damit einhergehenden Standards umgesetzt. Diese Modernisierungsmaßnahmen sind ausgesprochen kostspielig, aber sinnvoll. In diesem Zusammenhang sei auf einen Ausspruch hingewiesen, welcher John F. Kennedy zugeschrieben wird: *„Es gibt nur eins, was auf Dauer teurer ist als Bildung: keine Bildung.“*

Trotz Erweiterungsbau und neuer Simulationstechnik wird die Wasserschutzpolizei-Schule möglicherweise an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Wie geht man damit, vor dem Hintergrund der Länderbedarfe um? Aktuell beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe der Wasserschutzpolizeien mehrerer Bundesländer mit diesem Problemfeld. Es geht um die Überprüfung der Aus- und Fortbildung und eine mögliche strukturelle Neuausrichtung. Müssen Lehrgänge und Seminare zwingend im Präsenzunterricht stattfinden? Hat uns die derzeitige Pandemie nicht gezeigt, dass es auch andere Wege der Wissensvermittlung gibt? Sind diese *„neuen“* Wege auch für praxisnahe Ausbildung geeignet? Können Präsenzzeiten an der Wasserschutzpolizei-Schule durch digitale Lehrangebote verkürzt werden? Vor der Arbeitsgruppe liegen spannende Zeiten mit vielen Herausforderungen und Unwägbarkeiten.

Das Ziel ist aber klar. Die erreichten Qualitätsstandards werden nur nach oben geschraubt. Das sind wir nicht ausschließlich aber in besonderem Maße dem Umweltschutz schuldig.

Anmerkungen

1 Der Autor ist Diplomingenieur für Seeverkehrstechnik (FH) und Polizeidirektor. Er ist seit 1999 Angehöriger der Polizei Hamburg. Zu seinen unterschiedlichen polizeilichen Verwendungen gehörte u.a. die Leitung des ehemaligen Fachdienstes für Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte (WSP21), heute Gefahrgut und Umweltschutz (WSP5). Seit April 2020 ist er Leiter der Aus- und Fortbildung an der Wasserschutzpolizei-Schule.

2 https://www.bundestag.de/resource/blob/648496/e41393ad8f3352228c83338d-8b9af563/WD-3-099-19-pdf-data.pdf.

3 WSPS: Katalog der Lehrveranstaltungen Stand: Februar 2020.

4 WSPS: Katalog der Lehrveranstaltungen Stand: Februar 2020.

5 WSPS: WSP-Seminar Umweltschutz, Seminarplan.

Anwalt der ersten Stunde

Von ORR Ass. jur. Frank Grantz, Altenholz[1]

1 Einleitung

Unter dem Stichwort *„Anwalt der ersten Stunde“* hat der bereits seit Erschaffung der StPO im Jahre 1877 existierende Grundsatz der Notwendigen Verteidigung durch die Umsetzung der sog. Prozesskostenrichtlinie[2] der Europäischen Union eine neue Ausgestaltung in den §§ 140 ff. StPO erhalten. Die neue Gestaltung orientiert sich sowohl an dem in unserer Verfassung auf ewig[3] festgelegten Rechtsstaatsprinzip, als auch am Art. 6 der EMRK, die bei uns im Range eines einfachen Bundesgesetzes Geltung findet. Während die Voraussetzungen für die Begründung einer notwendigen Verteidigung im Wesentlichen gleichgeblieben und nur teilweise ergänzt worden sind, ist das Bestellungsverfahren nahezu komplett neu gestaltet worden.

Dieser Artikel soll eine kurze Übersicht über das neue Recht der notwendigen Verteidigung und die wesentlichen Auswirkungen für die polizeiliche Vernehmungspraxis geben.

2 Rechtliche Grundlagen

Aufgrund sekundären Europarechtes, der Richtlinie 2016/1919 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016, der sog. Prozesskosten Hilferichtlinie, hatte der bundesdeutsche Gesetzgeber die dort aufgeführten Regelungen bis zum 25.5.2019 umzusetzen. In diesem Zusammenhang hat das europäische Parlament auch deutlich herausgestellt, dass bereits aufgrund des Art. 6 EMRK dem Beschuldigten schon während der polizeilichen Vernehmung ein umfangreiches Recht auf Verteidigerbestellung

zusteht und dieser Grundsatz bei der Neuregelung der Gesetzeslage beachtet werden musste. Unter zusätzlicher Beachtung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 III GG hat der Bundesgesetzgeber deshalb auch die Regelungen über die notwendige Mitwirkung eines Verteidigers im Strafverfahren neu gefasst.[4] Dabei wurde der Grundsatz der notwendigen Verteidigung beibehalten, jedoch die einzelnen Vorschriften umgebaut und neu strukturiert.

2.1 Art. 20 III GG

Das Rechtsstaatsprinzip, das sich im Wesentlichen aus dem Art. 20 III GG herleitet und in Art. 28 I GG auch genannt wird, hat zentrale Bedeutung für das staatliche Handeln. Es begründet nicht nur den Grundsatz der Gewaltenteilung und der Verhältnismäßigkeit, sondern prägt das auch für die praktische Polizeiarbeit essentielle Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie die Gewährung eines fairen justiziellen Verfahrens. In Zusammenhang mit dem Grundsatz der Menschenwürde aus Art. 1 GG, insbesondere auch der dazu entwickelten Objekttheorie des BVerfG[5], muss daher jedem Beschuldigten, unabhängig von seiner finanziellen Situation, die Möglichkeit einer umfassenden Verteidigung ermöglicht werden. Die Vorgaben in den §§ 140 ff. StPO sind daher zwingend erforderlich, da es im Gegensatz zum Zivilverfahren, wo das Gesetz grundsätzlich die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe bietet, eine solche im Strafrecht nicht gibt. Wenn eine entsprechende Verteidigung nämlich nur bei ausreichender Bonität möglich wäre, würden die zentralen Prinzipien unserer Verfassung ad absurdum geführt.

2.2 Art. 6 III EMRK

Art. 6 EMRK regelt explizit das Recht auf ein faires Verfahren. Die EMRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats. Sie trat 1953 in Kraft und schützt die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in den Europarat-Mitgliedstaaten. Sämtliche Mitgliedstaaten haben die EMRK ratifiziert und sie gilt daher bei uns als einfaches Bundesrecht, welches durch die Rechtsprechung zu beachten ist.[6] Die Verteidigungsgarantien des Art. 6 III EMRK werden in ständiger Rechtsprechung als Konkretisierungen des Rechts auf ein faires Verfahren verstanden, die *konstitutive,* aber nicht abschließende *Erfordernisse eines fair geführten Strafverfahrens* darstellen.[7] Sie gewährleisten Verteidigungsrechte, die dem Angeklagten mindestens zustehen müssen.[8]

2.3 Das Gesetz zur notwendigen Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

2.3.1 Allgemeines

Die besondere Forderung nach einer Änderung bzw. Ergänzung der Vorgaben über die notwendige Verteidigung zeigte sich auch bezogen auf die Entscheidung des EGMR vom 9.11.2018.[9] Im dortigen Orientierungssatz heißt es: *„Wurde der Beschuldigte von der Polizei und dem Ermittlungsrichter befragt, ohne einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen oder ihn hinreichend über sein Schweigerecht zu informieren, und wurden die ausführlichen Erklärungen, die der Beschuldigte während des während des Polizeigewahrsams und der Untersuchungshaft abgegeben hat, später als Beweismittel zugelassen, ohne angemessene Prüfung der Umstände, unter denen diese Aussagen gemacht wurden, oder den Auswirkungen der Abwesenheit eines Rechtsbeistands, stellt diese Beschränkung des Rechts des Beschuldigten auf Zugang zu einem Rechtsanwalt einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens des Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie des Rechts auf einen Verteidiger aus Art. 6 Abs. 3 Buchst. c EMRK dar."*

Der EGMR hat damit festgelegt, dass der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens, und damit auch während des Ermittlungsverfahrens, einen Anspruch auf konkrete und wirkliche Verteidigung hat. Es sollen durch diese Möglichkeit Fehlurteile vermieden werden und eine Art Waffengleichheit zwischen der Strafverfolgungsbehörde und dem Beschuldigten verwirklicht werden.[10] Hierüber ist der Beschuldigte auch zu belehren.[11]

Diese grundsätzliche Forderung wird im deutschen Strafprozessrecht bereits über die Belehrungspflichten aus § 163a IV i.V.m. § 136 StPO umgesetzt, in dem der Beschuldigte über die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Anwalts zu belehren ist und die Strafverfolgungsbehörde sogar verpflichtet ist, ihm die Möglichkeit dazu aufzuzeigen.[12] Diese Belehrung hat auch unverzüglich zu erfolgen, unabhängig vom Alter, der Lage oder der bereits bestehenden Wahlverteidigung des Beschuldigten.[13]

Der Beschuldigte hat grundsätzlich die Möglichkeit sich einen Wahlverteidiger zu bestellen oder aber auch im Falle der notwendigen Verteidigung einen Anwalt zugeteilt zu bekommen. Das Recht auf Verteidigerbeistand ist fundamentaler Bestandteil eines jeden fairen Verfahrens.[14] Verfügt der Beschuldigte nicht über die Mittel einen Verteidiger zu bezahlen, muss er den Beistand eines Verteidigers unentgeltlich erhalten.[15] Dabei ist es regelmäßig auch geboten dem Beschuldigten einen Anwalt seines Vertrauens als Pflichtverteidiger zuzuordnen.[16] Dieses schließt jedoch nicht aus, dass der Beschuldigte die Kosten des Pflichtverteidigers der Staatskasse nachträglich zu erstatten hat soweit er hierzu wirtschaftlich in der Lage ist.[17]

Durch das Gesetz zur notwendigen Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019[18] wurden diese Grundsätze nun in der StPO unter Beibehaltung des Instituts der Pflichtverteidigung umgesetzt. Voraussetzung für die Beiordnung eines Verteidigers sind damit natürlich auch weiterhin wesentliche materielle Kriterien des jeweiligen Verfahrens, nicht jedoch auch die Bedürftigkeit des Schuldigen.[19] In systematischer Hinsicht stellt § 140 StPO abschließend die Voraussetzungen fest, in welchen die notwendige Verteidigung vorliegt, während die §§ 141 ff. StPO die Einzelheiten des Bestellungsverfahrens regeln. Eine wesentliche Neuerung ist dabei auch, dass grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung ein Antrag des Beschuldigten vorgesehen ist. Die Notwendigkeit der Verteidigung als essenzielle Voraussetzung für die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist damit regelmäßig bereits im Ermittlungsverfahren anzunehmen.[20] Eine Pflicht zur Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits im Ermittlungsverfahren bestand in der alten Fassung des § 140 I grundsätzlich nicht.[21]

2.3.2 § 140 StPO – Notwendige Verteidigung

Der § 140 I StPO gibt eine Art Katalog vor, in welchen Fällen eine notwendige Verteidigung vorliegt. Während die meisten der in der Enumeration dargelegten Fallgestaltungen, bereits in der alten Fassung der StPO vorhanden waren, sind im Zuge der Änderung des Änderungsgesetzes einzelne Formulierungen umgewandelt worden, aber auch einzelne neue Elemente mit aufgenommen worden.

Gem. § 140 I Nr. 1 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vom Oberlandesgericht dem Landesgericht – oder was neu hinzugekommen ist[22] – dem Schöffengericht stattfindet. Hierbei wird durch die Formulierung *„wenn zu erwarten ist"* deutlich, dass hier von der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug gesprochen wird. Hinsichtlich der Ergänzung

des Schöffengerichts ist hier allerdings nur die bisherige Rechtsprechungspraxis festgeschrieben worden.[23]

Die Vorschrift des § 140 I Nr. 4 StPO ergänzt die notwendige Verteidigung, wenn der Beschuldigte, insbesondere auch nach den §§ 115, 115 a, 128 I oder 129 StPO, einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist. Der Begründung zum Regierungsentwurf ist dabei zu entnehmen, dass die Einbeziehung der §§ 128 und 129 StPO in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung nur für den Fall vorgesehen sind, dass die vorläufige Festnahme auch tatsächlich zu einer Vorführung führt. Solange die Notwendigkeit der Vorführung nicht feststeht, könne die festgenommene Person auch ohne Beiordnung eines Rechtsbeistandes erst einmal vernommen und anschließend vorgeführt werden.[24]

Ebenso erstrecken sich die Vorschriften der notwendigen Verteidigung nunmehr auch auf das beschleunigte Verfahren gem. § 127b StPO und die Hauptverhandlungshaft gem. § 230 II und 329 III StPO, wie sich aus der Bezugnahme auf § 115 und § 115a StPO ergibt. Im Wege der vorläufigen Festnahme ist der Beschuldigte dem Haftrichter gem. § 128 I StPO jedoch nur fortzuführen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird.[25]

Gem. § 140 I Nr. 5 StPO liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, wenn sich der Beschuldigte aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet. Auf die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung kommt es nicht mehr an.[26]

Neu hinzugekommen sind die in § 140 I Nr. 10 und 11 StPO angeführten Fälle notwendiger Verteidigung. Sie erweitern den Anwendungsbereich jedoch nur unwesentlich und waren bisher nur an anderer Stelle geregelt.[27] Der Gesetzgeber hat allerdings die antragsabhängigen Fälle notwendiger Verteidigung auch auf sehbehinderte Beschuldigte ausgedehnt und damit diese gleichgesetzt. Zu bedenken ist, dass dem seh-, hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten gem. § 140 II StPO in Verbindung mit § 141 II S. 1 Nr. 3 StPO von Amts wegen ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist, sobald infolge der Einschränkung des Beschuldigten ernsthafte Zweifel an seiner Verteidigungsfähigkeit bestehen.[28]

Auch das neue Recht enthält wie bisher eine Generalklausel, die sich in § 140 II StPO ausformuliert findet. Sie bezieht sich auf solche Fälle, wo wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Beiziehung geboten erscheint oder es sich zeigt, dass der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann. Hierbei ist nunmehr auch die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge der Tat mit umfasst, was bisher lediglich von der Rechtsprechung herausgebildet wurde.[29]

Aus der Formulierung der Generalklausel ergibt sich ebenfalls die deutliche Vorverlagerung der Pflichtverteidigung, denn durch die Formulierung *„Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge"* wird klar, dass bereits im Ermittlungsverfahren eine Prognoseentscheidung über die weitere Verfahrensentwicklung zu erfolgen hat und damit bereits zu dem Zeitpunkt, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte hinsichtlich der Begehung eines Verbrechens vorliegen, oder auch eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr mit Blick auf die Schwere der Rechtsfolge im Raum steht.[30]

2.3.3 § 141 StPO – Bestellungsvoraussetzungen

Während § 140 StPO somit zumindest seiner Struktur nach erhalten geblieben ist, sind die folgenden §§ 141 ff. StPO nahezu gänzlich neu gefasst worden. Ohne dazu durch die Vorgaben der Prozesskostenrichtlinie verpflichtet gewesen zu sein, hat der Gesetzgeber die Umsetzung zum Anlass genommen die Regelung über das ob, wie und wann der Verteidigerbestellung umfassend neu zu regeln.[31]

In den Fällen des § 140 I Nr. 1 bis 3, 5 bis 9 und II StPO a.F. war über die Beiordnung von Amts wegen regelmäßig erst bei Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden, soweit der Angeklagte noch keinen Verteidiger hatte (§ 141 I StPO a.F.). Für das Vorverfahren konnte außerhalb der Fälle der Haft gem. § 141 III StPO a.F. nur die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers stellen, wenn nach ihrer Auffassung im weiteren Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund des § 140 StPO a.F. geboten war. Das Gericht selbst durfte ohne Antrag der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren keine Beiordnung vornehmen, auch der Beschuldigte hatte kein eigenes Antragsrecht.

§ 141 I S. 1 StPO n.F. gewährt dem Beschuldigten im Unterschied zum früheren Recht nun sogar ein eigenes Antragsrecht. Dieses Recht besteht zusätzlich zu einer von Amts wegen erforderlichen Bestellung eines Pflichtverteidigers.[32] Unverzüglich bedeutet dabei nicht sofort, aber so rechtzeitig, dass die Verteidigungsrechte gewahrt werden, also regelmäßig vor einer Vernehmung oder Gegenüberstellung.[33] Der Antrag kann mündlich gestellt und nur abgelehnt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.[34] In dem Zeitraum in dem die Verteidigung gem. §140 StPO bereits notwendig ist, aber noch keine Pflicht zur Beiordnung eines Verteidigers von Amts wegen besteht, hängt es dementsprechend vom Willen des Beschuldigten ab ob ein Pflichtverteidiger bestellt wird. Damit kann ein Fall notwendiger Verteidigung und eine daran gebundene Beiordnungspflicht bereits sehr früh im Ermittlungsverfahren anzunehmen sein.[35] Das Antragsrecht entsteht jedoch erst ab Eröffnung des Tatvorwurfs[36], so dass den Ermittlungsbehörden letztlich auch ein kleiner Spielraum gegeben ist, da sie nicht schon bei Vorliegen der notwendigen Verteidigung preisgeben müssen, dass sie ermitteln, sondern den Tatvorwurf ggf. auch erst kurz vor Abschluss der Ermittlungen tätigen können.[37] Ahnt der Beschuldigte, dass gegen ihn ermittelt wird und stellt einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers, so ist dieser vor der förmlichen Eröffnung des Tatvorwurfs unzulässig;[38] die Bestellung einer Wahlverteidigung gem. 138 StPO bleibt aber unbenommen.[39]

Die Belehrungsvorschriften, die sich in den §§ 136 I S. 5, 58 II, 114b II 1 Nr. 4a StPO befinden, wurden entsprechend angepasst. Das bedeutet für die polizeiliche Praxis, dass in den Fällen der 136 I StPO i.V.m. 163a IV StPO – wenn eine Beiordnung in Betracht kommt – diese Belehrung durch Polizeibeamte nach pflichtgemäßer Bewertung des jeweiligen Standes des Ermittlungsverfahrens zu erfolgen hat.[40] Dabei ist der Beschuldigte gem. § 136 I 5 Hs. 2 StPO jedoch auch weiterhin auf die gesetzliche Kostenfolge des § 465 StPO hinzuweisen.[41]

Im Ermittlungsverfahren muss der Beschuldigte den Antrag bei den Beamten des Polizeidienstes oder bei der Staatsanwaltschaft stellen. Diese leitet diesen dann mit einer Stellungnahme an das zuständige Gericht zur Entscheidung weiter oder entscheidet in Eilfällen selbst.[42] Um den zeitlichen und sachlichen Vorgaben genügen zu können ergibt sich, dass die Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft den Antrag unverzüglich an diese weiterleiten muss.[43] Der Beschuldigte kann eine Ablehnung der beantragten Bestellung gegebenenfalls gerichtlich überprüfen lassen.[44]

Losgelöst von einem Antrag wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger in den Fällen der notwendigen Verteidigung bestellt, wenn die in § 141 II StPO genannten Voraussetzungen vorliegen. Gem. § 141 II Nr.1 StPO wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger von Amts wegen bestellt, sobald er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll. Das bedeutet, dass sobald eine Pflicht zur Vorführung vor den Haftrichter besteht, auch die Pflicht besteht, dem Beschuldigten einen Verteidiger von Amts wegen beizuordnen. Wann sich eine Pflicht zur Vorführung des Beschuldigten vor den Haftrichter ergibt richtet, sich nach § 140

I Nr. 4 StPO. Ist bereits ein Haftbefehl erlassen, entsteht die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Ergreifung des Beschuldigten, wie sich schon aus §§ 115 I, 115a I StPO ergibt.[45]

Bei einer vorläufigen Festnahme, zum Beispiel durch die Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, steht die Verpflichtung zur Vorführung vor den Haftrichter unter dem Vorbehalt der Entscheidung der Ermittlungsbehörden gegen eine Freilassung, wie sich aus § 128 I S. 1 StPO ergibt. Erst mit der Entscheidung der Ermittlungsbehörden gegen eine Freilassung und für die Vorführung des vorläufig festgenommenen Beschuldigten, liegt daher ein Fall notwendiger Verteidigung gem. § 140 I Nr. 4 StPO und daran anknüpfend eine Verpflichtung zur amtswegigen Pflichtverteidigerbestellung gem. § 141 II S. 1 Nr. 1 StPO vor.[46] Aus der Aufklärungspflicht der §§ 160, 163 StPO folgt, dass, bezogen auf das Tatbestandsmerkmal der Unverzüglichkeit, hier die Ermittlungsbehörden gehalten sind, zur Vorbereitung der eigenen Entscheidung über die Freilassung oder Vorführung des Beschuldigten und der sich anschließenden Entscheidung des Haftrichters, sachdienliche weitere Ermittlungen durchzuführen und eine möglichst umfassende Entscheidungsgrundlage zu schaffen.[47] Die Möglichkeit des Beschuldigten, in diesem Entscheidungszeitraum selbst einen Antrag auf Pflichtverteidigung oder Bestellung eines Wahlverteidigers zu betreiben, bleibt allerdings unbenommen.[48]

Eine Ausnahme von der Pflicht zur amtswegigen Bestellung eines Pflichtverteidigers besteht gem. § 141 II S. 2 bei Vorführungen zur richterlichen Entscheidung über das beschleunigte Verfahren im Sinne des § 127b StPO, da es sich hier regelmäßig um eine einfache Rechtslage mit Sanktionen im unteren Bereich handelt und die Beiordnung eines Pflichtverteidigers ggf. sogar die Dauer des Freiheitsentzuges verlängern könnte.[49] Auch in Fällen der Hauptverhandlungshaft gem. §§ 230 II, 329 III StPO verbleibt es bei der antragsgebundenen Bestellungsplicht.[50]

Eine Bestellung ist auch in Fällen der sonstigen Freiheitsentziehungen gem. § 140 I Nr. 5 StPO von Amts wegen erforderlich, sofern der Tatvorwurf bereits eröffnet worden und es sich nicht mehr um ein nicht offen geführtes Ermittlungsverfahren handelt.[51] Die Bestellung kann indes gem. § 141 II S. 3 StPO unterbleiben, wenn beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen und keine anderen Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registereinkünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen (formale Ermittlungshandlung ohne Außenwirkung).[52]

§ 141 II S. 1 Nr. 3 StPO verpflichtet die Behörden, einem besonders schutzbedürftigen Beschuldigten, der sich nicht selbst verteidigen kann, einen Pflichtverteidiger grundsätzlich bereits im Ermittlungsverfahren von Amts wegen zu bestellen, sobald sich die fehlende Verteidigungsfähigkeit nach Eröffnung des Tatvorwurfs zeigt. Auch hier gilt jedoch, dass in den Fällen des § 141 II S. 3 eine Ausnahme von der Pflicht zur Verteidigerbestellung von Amts besteht.[53]

Schließlich besteht eine amtswegige Verpflichtung in den Fällen des § 141 II S. 1 Nr. 4 StPO auch spätestens nach Anklageerhebung, also im Rahmen des Zwischenverfahrens. Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn bspw. durch den Amtsrichter eine Vorlegung gem. § 209 II StPO an das Schöffengericht erfolgt.[54]

Für die Bestellung ist im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft sachlich zuständig, sobald die genannte Situation eintrifft. Sie stellt – wenn nicht im Eilverfahren gem. § 142 IV StPO selbst – einen Antrag bei den in § 142 III Nr. 1 und 2 StPO genannten Gerichten, bzw. nach Anklageerhebung beim Vorsitzenden des Gerichts des Hauptverfahrens, § 142 III Nr. 3 StPO.

2.3.4 § 141a StPO – Ausnahmetatbestände

Eine für die polizeiliche Praxis besonders interessante Vorschrift stellt der § 141a StPO dar, der besondere Ausnahmekonstellationen in den Fokus nimmt, in welchen Vernehmungen und Gegenüberstellungen des Beschuldigten auch ohne Pflichtverteidigung vorgenommen werden können. Dieses bleiben jedoch Ausnahmetatbestände. In den antragsabhängigen Fällen des § 141 I muss dafür jedoch eine ausdrückliche Zustimmung des Beschuldigten bestehen, die nach § 168b I StPO als wesentliche Förmlichkeit zu protokollieren ist.[55]

Gem. § 141a I Nr. 1 StPO können derartige Maßnahmen durchgeführt werden, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich sind. Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Wahrscheinlichkeit begründen, dass ohne die sofortige Vernehmung oder Gegenüberstellung vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers die bezeichneten Rechtgüter sicher oder doch höchstwahrscheinlich geschädigt werden.[56] Dringend erforderlich ist die Maßnahme, wenn sofortiges Handeln gefordert und der notwendige Zeitraum für eine Bestellung nicht abgewartet werden kann.[57] Dieses können z.B. laufende terroristische Angriffe oder Geiselnahmen sein. Dann darf vor der Bestellung des Pflichtverteidigers auch eine Vernehmung oder Gegenüberstellung vorgenommen werden, für den Fall, dass der Beschuldigte einen Verteidiger ausdrücklich beantragt hat, jedoch nur, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist.[58]

Gem. § 141a I Nr. 2 StPO kann eine entsprechende Bestellung auch zunächst unterbleiben, wenn dieses zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens zwingend geboten ist. Ein Strafverfahren ist erheblich gefährdet, wenn bestimmte Tatsachen die Wahrscheinlichkeit begründen, dass ohne die sofortige Vernehmung oder Gegenüberstellung vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers die Ermittlung der Wahrheit erheblich erschwert werden wird.[59] Dieses ist allgemein bei drohendem Beweismittelverlust anzunehmen, aber z.B. auch, wenn weitere Mittäter auf der Flucht sind. [60] Auch eine akute Vernichtung von Beweismitteln oder Beeinflussung von Zeugen durch Mittäter wird von dieser Vorschrift erfasst.[61] Zwingend geboten ist die Maßnahme, wenn der Gefährdung nicht anders – z.B. durch eine Eilentscheidung gem. § 142 IV StPO – begegnet werden kann.[62] In den Fällen des § 141 I StPO ist zudem ein – nach Belehrung – ausdrückliches Einverständnis erforderlich, welches als wesentliche Verfahrensvorschrift zu dokumentieren ist, § 168b III S 2 StPO. [63]

Verstöße gegen § 141a StPO führen nicht zu einem absoluten Verwertungsverbot für die aus der Ermittlungsmaßnahme gewonnenen Erkenntnisse, sondern sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Abwägungslehre im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu beurteilen.[64]

2.3.5 § 142 StPO – Das eigentliche Bestellungsverfahren

Die Bestellung einer Pflichtverteidigung erfolgt verfahrenstechnisch gem. § 142 StPO. Sie entspricht im Wesentlichen dem alten Recht[65], jedoch ist eine Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft neu in § 142 IV StPO aufgenommen worden. § 142 I StPO unterscheidet zwischen dem Verfahren bei einem Antrag des Beschuldigten und einer Bestellung von Amts wegen.

Der Antrag des Beschuldigten ist im Ermittlungsverfahren grundsätzlich bei den Behörden oder den Beamten des Polizeidienstes anzubringen. Hierzu gehören auch das BKA, die verschiedenen LKÄ sowie die Bundespolizei, aber auch die Finanzermittlungsbehörden wie Steuer- und Zollfahndung.[66] Ein mündlicher Antrag reicht aus.[67] Die Polizei hat in diesem Falle dann unverzüglich die Staatsanwaltschaft zu informieren, die – wenn kein Eilfall i.S.d. § 142 IV StPO vorliegt – diesen Antrag dem nach § 142 III StPO zuständigen Gericht vorlegt. Unverzüglich bedeutet, dass der Antrag so bald wie möglich, ohne eine nicht

durch die Sachlage begründete Verzögerung vorzulegen ist, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist.[68] Im Falle einer von Amts wegen zu bestellenden Pflichtverteidigung gem. § 141 II S. 1 Nr. 1-3 StPO stellt die Staatsanwaltschaft ebenfalls unverzüglich einen Antrag beim jeweils zuständigen Gericht, sofern Sie keinen Eilfall annimmt. Gem. § 142 III Nr. 1 StPO entscheidet im Ermittlungsverfahren grundsätzlich das örtlich zuständige Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft oder das nach § 162 I S. 3 StPO zuständige Gericht für dort genannte Amtshandlungen. In den Fällen des § 140 I Nr. 4 StPO entscheidet das Gericht über eine Pflichtverteidigerbestellung, dem der Beschuldigte vorzuführen ist. Nach Anklageerhebung gilt § 142 III Nr. 3 StPO. Eine entsprechende gerichtliche Entscheidung ist gem. § 142 VII S. 1 StPO regelmäßig mit der sofortigen Beschwerde angreifbar, sofern kein Fall des § 142 VII S. 2 StPO vorliegt.

Eine Neuerung ist die in § 142 IV StPO geregelte Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Eine besondere Eilbedürftigkeit ist gegeben, wenn angesichts der Umstände des Falles eine Bestellung durch das nach § 142 III StPO zuständige Gericht nicht abgewartet werden kann, etwa weil eine Vernehmung oder Gegenüberstellung keinen Aufschub duldet, wie bspw. in Fällen des § 141a Nr. 1 und 2 StPO.[69] Eine ablehnende Bescheidung ist schriftlich zu begründen.[70] In jedem Falle ist die Entscheidung innerhalb einer Wochenfrist durch das gem. § 142 III StPO zuständige Gericht zu bestätigen. Der Beschuldigte selbst kann zudem jederzeit selbstständig die gerichtliche Entscheidung beantragen, so z.B. falls nicht der gewählte Pflichtverteidiger bestellt oder der Antrag durch Staatsanwaltschaft oder Polizei abgelehnt wurde.[71]

Gem. § 142 V S. 1 StPO soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, in angemessener Frist selbst einen Pflichtverteidiger zu wählen. Auch hierauf bezogen ist im Rahmen der Vernehmung entsprechend § 136 I S. 3 und 4 StPO zu belehren. Das bedeutet zudem, dass ihm Informationen zur Verfügung zu stellen sind, die es ermöglichen, einen bestimmten Verteidiger zu bezeichnen.[72] Was die Person des Verteidigers angeht, ist das Auswahlverfahren von dem Gedanken geprägt, dass der Beschuldigte grundsätzlich das Recht auf freie Wahl hat. Deshalb muss ihm auch in Eilfällen regelmäßig Gelegenheit gegeben werden, einen Pflichtverteidiger seiner Wahl zu bezeichnen; der vom Beschuldigten benannte Verteidiger ist dann auch grundsätzlich zu bestellen.[73] Einen Rechtsanspruch auf Beiordnung des gewünschten Verteidigers unter allen Umständen hat der Beschuldigte allerdings nicht.[74] Auch der Verteidiger kann nicht verlangen, in einer bestimmten Sache bestellt zu werden.[75] Unter Bezug auf das aus dem Rechtstaatsprinzip folgende Recht auf ein faires Verfahren, muss das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Verteidiger jedoch immer beachtet werden.[76]

Hinsichtlich der angemessenen Frist gibt das Gesetz keinen konkreten Hinweis. In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es in Bezug auf die genannten Einzelfälle, dass eine kurze knappe Zeit einzuräumen sei, ein Anspruch auf Verschiebung aber nicht bestehe.[77] Die Länge der gewährten Frist hängt damit von den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der gegebenen Verfahrenssituation ab. Insbesondere in Haft- oder Unterbringungsfällen kann diese Frist auf eine kurze Bedenkzeit reduziert werden. In Eilfällen kann die Anhörung sogar telefonisch stattfinden.[78]

Gründe, die gegen einen gewählten Verteidiger sprechen, können sich aus dem Gesetz aber auch aus sonstigen Verfahrensgrundsätzen ergeben. Zunächst kann der gewählte Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Das wäre bspw. der Fall, wenn der Verteidiger ein Mandat ablehnt oder aus terminlichen Gründen nicht wahrnehmen kann bzw. ein Zuwarten wegen der Eilbedürftigkeit nicht vertretbar ist.[79] Darüber hinaus kann die Verteidigerwahl auch im Rahmen von Interessenkonflikten nicht vertretbar sein, wenn es z.B. ein Fall der Mehrfachverteidigung darstellen würde.[80] Unbeachtlich sind eine fehlende Ortsansässigkeit des gewählten Verteidigers oder eine verwandtschaftliche Beziehung.[81] Schließlich ist auch eine Verteidigerwahl abzulehnen, wo erkennbar ist, dass der gewählte Verteidiger die Verteidigung nicht sachgerecht oder ordnungsgemäß führt, sondern verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden.[82]

Bezeichnet der Beschuldigte keinen Pflichtverteidiger oder wird ihm aus wichtigem Grund nicht der bezeichnete Verteidiger bestellt, ist er zwingend aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer auszuwählen, um eine angemessene Qualität der Verteidigung zu gewähren.[83] Dabei muss es sich entweder um Fachanwälte für Strafrecht oder um Rechtsanwälte handeln, die gegenüber der Rechtsanwaltskammer ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigung angezeigt haben und für eine Verteidigungsübernahme geeignet sind. Insbesondere sind auch die Bestellung eines in der Ausbildung fortgeschrittenen Rechtsreferendars[84] sowie eines beamteten Hochschullehrers durch das Gericht nicht mehr zulässig.[85]

2.3.6 §§ 143 ff StPO – Ergänzende Regelungen

In den vollständig neu gefassten §§ 143-144 StPO werden die Fragen der Dauer der Pflichtverteidigung, des Verteidigerwechsels und der Bestellung von zusätzlichen Verteidigern zur Verfahrenssicherung, zu denen sich zuvor lediglich fragmentarisch Vorschriften gefunden haben, umfassend geregelt. Die Bestellung endet nach § 143 I StPO grundsätzlich mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens. Sie kann und soll in den in § 143 II StPO genannten Fällen vorher aufgehoben werden, wenn kein notwendiger Fall der Verteidigung mehr besteht. § 143a StPO sieht weitreichenden Möglichkeiten des Beschuldigten zum Wechsel des Verteidigers vor. Bislang nicht gesetzlich geregelte aber von der Rechtsprechung anerkannte Möglichkeit zusätzliche Verteidiger zur Verfahrenssicherung zu bestellen, ist nun § 144 StPO geregelt.

3 Zusammenfassung

Insgesamt ist festzuhalten, dass das neugestaltete Recht in Zusammenhang mit der Pflichtverteidigerbestellung in systematischer Hinsicht an Klarheit gewonnen hat. Für die polizeiliche Praxis ergeben sich insbesondere durch die jetzt erst mögliche Antragstellung durch den Beschuldigten sowie der daraus resultierenden Belehrungspflichten eine besondere Bedeutung. Zudem ist teilweise bereits von den Ermittlungspersonen, die regelmäßig die ersten Maßnahmen durchführen, in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft zu bewerten, ob die Voraussetzung der notwendigen Verteidigung vorliegen. Da die Bewertung der Tatbestände zunächst durch die Polizei erfolgt, kann damit sehr frühzeitig ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen. Inwiefern diese Regelungen tatsächlich in der Praxis eine weitgehende Auswirkung haben werden wird sich zeigen.

Anmerkungen

1 Der Autor ist Dozent im Fachbereich Polizei der FHVD Schleswig-Holstein sowie Lehrbeauftragter und Modulkoordinator im Masterstudiengang *„Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement"*.

2 RICHTLINIE (EU) 2016/1919 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L1919.

3 Vgl. Art. 79 III GG.

4 BGBl 2019 I, 2128.

5 BVerfGE 5, 85; 30, 1.

6 BVerfGE 111, 307.
7 Beispielhaft für die StRspr EGMR 13.5.1980 – 6694/74, EGMR-E 1, 480 Rn. 37 – Artico/ITA; EMGR 20.11.1989 – 11454/85, EGMR-E 4, 420 Rn. 39 – Kostovski/NL; EGMR 14.1.2003 – 26891/95, Rn. 48 – Lagerblom/SWE; KK-StPO/Schädler/Jakobs Rn. 58: nicht lediglich Beispiele.
8 Vgl. hierzu Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, 2017, HK-EMRK, Art. 6 Rn. 228-237 (m.w.N.).
9 EGMR, NJW 2019, S. 1999-2005.
10 EGMR, NJW 2019, S. 2001.
11 EGMR, NJW 2019, S. 2001.
12 Krawczyk, in: BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 2020, § 142 Rn. 19.
13 Böß, NStZ 2020, 188.
14 EGMR, HRRS 2017, 272 Rn. 376 ff.
15 EGMR, NJW 2019, S. 2005 (2006).
16 BGH, NStZ 2017, 59.
17 BVerfG, NJW 2003, 196.
18 BGBl 2019 I, 2128.
19 Müller-Jacobsen, NJW 2020, 575.
20 Böß, NStZ 2020, 186.
21 Vgl. BGHSt 60, 38.
22 Vgl. § 140 I StPO a.F.
23 Vgl. OLG Naumburg, StV 2014, 11.
24 BT-Drs. 19/13829, 33.
25 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 140 Rn. 14b.
26 Vgl. § 140 I Nr. 5 StPO a.F.
27 Vgl. z.B. § 141 III Satz 4 StPO a.F.
28 Knauer/Kudlich/Schneider, 2014, MüKoStPO, Bd. 1 § 140 Rn. 47 ff.
29 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 140, Rn. 23.
30 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 140, Rn. 23 ff.
31 Mueller-Jacobsen, NJW 2020, 575.
32 Böß, NStZ 2020, 189 (m.w.N.).
33 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO § 141 Rn. 7.
34 BT-Drs. 19/13829, 37.
35 Böß, NStZ 2020, 189.
36 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO § 141 Rn. 3.
37 Böß, NStZ 2020, 189.
38 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO § 141 Rn. 3.
39 Mueller-Jacobsen, NJW 2020, 576.
40 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO § 141 Rn. 6.
41 Mueller-Jacobsen, NJW 2020, 577.
42 § 142 IV StPO.
43 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO § 142 Rn. 6.
44 § 142 IV 3 StPO.
45 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO § 141 Rn. 12.
46 Böß, NStZ 2020, 189.
47 BGH NStZ 2018, 734.
48 Mueller-Jacobsen, NJW 2020, 576.
49 BT-Drs. 19/13829, S. 65.
50 Böß, NStZ 2020, 190.
51 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 141 Rn. 16.
52 BT-Drs. 19/13829, S. 37.
53 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO § 141 Rn. 17.
54 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO § 141 Rn. 20.
55 BT-Drs. 19/13829, S. 39.
56 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO § 141a Rn. 3.
57 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO § 141a Rn. 3.
58 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 141a Rn. 2.
59 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 141a Rn. 5.
60 BT-Drs. 19/13829, S. 38.
61 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, 141a Rn. 5.
62 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, 141a Rn. 6.
63 BT-Drs. 19/13829, S. 39.
64 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, 141a Rn. 11.
65 Vgl. § 141 IV StPO a.F.
66 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 3.
67 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 4.
68 Vgl. hierzu BGHSt 21, 334, 339; NStZ 2006, 644.
69 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 23.
70 BT-Drs. 19/13829, S. 41.
71 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 28.
72 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 36.
73 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 39.
74 BVerfG, StV 2006, 451.
75 BVerfGE 39, 238, 242.
76 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 39.
77 BT-Drs. 19/13829, S. 43.
78 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 33.
79 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 44 f.
80 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 48.
81 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 41 f., 54.
82 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 53.
83 § 31 BRAO; BT-Drs. 19/13829, S 42.
84 Vgl. noch § 142 II StPO a.F.
85 Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, StPO, § 142 Rn. 58.

REZENSION

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar. 80. Auflage 2021

Der Palandt bietet auch in der 80. Auflage eine umfassende Kommentierung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in gewohnter Qualität und Tiefe an.
Von Dr. Otto Palandt begründet, erfolgt die Bearbeitung der vorliegenden Auflage durch Prof. Dr. Jürgen Ellenberger, Prof. Dr. Isabell Götz, Dr. Christian Grüneberg, Sebastian Herrler, Dr. Renata von Pückler, Björn Retzlaff, Walter Siede, Hartwig Sprau, Prof. Dr. Karsten Thorn, Walter Weidenkaff, Dr. Dietmar Weidlich und Prof. Dr. Hartmut Wicke LL.M.
In der 80. Auflage sind alle wichtigen Gesetzesänderungen bis Ende 2020 berücksichtigt worden. Dabei sind an erster Stelle die Normen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Veranstaltungsvertrags- und Pauschalreisevertragsrecht zu nennen.
Inhaltlich überzeugt der Kommentar wie gewohnt auf ganzer Linie. Durch seine ausgezeichnete Strukturierung schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und fachspezifische Literatur, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Andere Ansichten sind stets exemplarisch angegeben. Stets sind sie vermerkt, wenn die Kommentierung von der Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts abweicht. Aus der oft unüberschaubaren Stofffülle werden die wesentlichen Informationen herausgearbeitet und klare, rechtsprechungsorientierte Antworten gegeben.
Ausgesprochen positiv ist die Objektivität der Bearbeitung. Die Autoren legen den Schwerpunkt erkennbar auf die Rechtsprechung und werten die Entscheidungen des BGH sowie der Oberlandes- und Instanzgerichte umfassend aus. Dennoch werden bedeutsame Literaturmeinungen nicht vernachlässigt. In der Gesamtschau gilt der Kommentar berechtigt als ein wichtiges Standardwerk. Aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität ist er auch für eine überzeugende Rechtslagebeurteilung in vielen Tätigkeitsfeldern der Vollzugspolizei eine bedeutsame Grundlage und gehört insofern in den Bestand aller größeren Polizeibehörden und -dienststellen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autoren:	**Jürgen Ellenberger, Isabell Götz, Christian Grüneberg, Sebastian Herrler, Renata von Pückler, Björn Retzlaff, Walter Siede, Hartwig Sprau, Karsten Thorn, Walter Weidenkaff, Dietmar Weidlich, Hartmut Wicke**
Titel:	**Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen**
Auflage:	**80. Auflage 2021**
Format:	**3216 Seiten, 24,5 x 16,5 cm, Hardcover**
Preis:	**119,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-75380-0**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist

I Materielles Strafrecht

§ 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen; hier: Selbstaufnahmen von Kindern. Der Angeklagte verschaffte sich unter anderem Aktbilder von Kindern, die diese selbst hergestellt und ihm überlassen hatten. Diese Selbstaufnahmen wurden dann weitergegeben. Der BGH stellte erstmalig fest, dass § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB auch vor unbefugter Weitergabe von Selbstaufnahmen schützt. (BGH, Beschl. v. 29.7.2020 – 4 StR 49/20)

§ 202a StGB – Ausspähen von Daten; hier: Systemadministrator. Der Angeklagte B lernte 2006 den Angeklagten H kennen, als er dessen sexuelle Dienstleistungen als „Callboy" in Anspruch nahm. In der Folge kam es zu mehreren solcher Treffen. Im Juli 2007 war B Leiter der Stabsstelle eines Apothekerlobbyverbandes geworden und betrieb daneben das Online-Informationsportal. Auf diesem Portal wurden regelmäßig Hintergrundinformationen aus dem Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht, die in der Pharma- und Apothekerbranche auf große Aufmerksamkeit stießen. Im Ministerium gab es 2006 bis 2012 – wie auch schon zuvor – „undichte Stellen", die unbefugt verwaltungsinterne Informationen weitergaben. Der H wurde von seinem Arbeitgeber ab Juli 2008 als Systemadministrator am Berliner Standort des Ministeriums eingesetzt. Spätestens von Ende 2009 bis zum 6.11.2012 griff der H in 33 Fällen auf öffentliche und jeweils auch private Postfächer zu, die ihm zuvor der B bezeichnet hatte. Anschließend kopierte er E-Mail-Dateien, speicherte sie auf einer CD und übergab diese für 600 bzw. später 400 € an B oder dessen Mitarbeiterin. B war insbesondere an E-Mails der jeweiligen Minister, Staatssekretäre und von bestimmten Abteilungs- und Referatsleitern (Abteilung Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Referate Arzneimittelversorgung sowie Grundsatzfragen, Apothekengesetz, Pharmaberufe) und der Leiterin des Leitungsstabes des Ministeriums interessiert und übermittelte H die entsprechenden Namen.

Unter Überwinden der Zugangssicherung i.S.v. § 202a StGB ist diejenige Handlung zu verstehen, die geeignet ist, die jeweilige Sicherung auszuschalten oder zu umgehen. Auch wenn eine Zugangssicherung aufgrund besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten oder Möglichkeiten schnell und ohne besonderen Aufwand überwunden wird, ist der Tatbestand erfüllt. Für das geschützte Rechtsgut – das formelle Geheimhaltungsinteresse des Verfügungsberechtigten – ist es unerheblich, ob die Sicherung von Daten vor unberechtigtem Zugang schnell oder langsam, mit viel oder wenig Aufwand überwunden wird. Die Sicherung des Zugangs zu dem jeweiligen EDV-Arbeitsplatz des einzelnen Behördenmitarbeiters und damit auch zu seinen nicht öffentlich zugänglichen persönlichen Dienst-E-Mails durch Passwörter reicht als Zugangssicherung i.S.d. § 202a StGB auch gegenüber Zugriffen durch den Systemadministrator aus. (BGH, Beschl. v. 13.5.2020 – 5 StR 614/19)

§ 211 StGB – Mord; hier: Heimtücke. Die Angeklagten kamen überein, „Entführungen" und Erpressungen zum Nachteil wohlhabender Geschäftsleute zu begehen, um so an hohe Bargeldbeträge zu gelangen. Nachdem sie T für die Rolle des „Lockvogels" gewonnen hatten, planten sie gemeinsam die „Entführungen", wobei man die Tatbeute untereinander aufzuteilen gedachte. Dazu mietete man eine Lagerhalle an, die in der Folge mit einer Schallisolierung versehen und abgedunkelt wurde. Die T sollte jeweilige Tatopfer unter einem Vorwand in die Halle locken und in Sicherheit wiegen. Die Angeklagten wollten dieses dann überwältigen und anschließend in der Halle gefangen halten. Nach der Überwältigung sollte den Opfern das mitgeführte Bargeld abgenommen und sie unter Todesdrohungen dazu gebracht werden, weiteres Bargeld zu beschaffen. Die Angeklagten hatten dabei von Anfang an die Absicht, die Opfer nach erfolgreichem Abschluss der Erpressung zu töten, um die Aufdeckung ihrer Täterschaft zu verhindern und die erlangte Tatbeute behalten zu können.

Wer sein argloses Opfer in Tötungsabsicht in eine Falle lockt und es dadurch in eine andauernde wehrlose Lage bringt, tötet auch dann heimtückisch, wenn er die durch die Arglosigkeit herbeigeführte Wehrlosigkeit tatplangemäß vor der Umsetzung seines Tötungsvorhabens zu einem Raub oder einer räuberischen Erpressung ausnutzt. (BGH, Beschl. v. 26.3.2020 - 4 StR 134/19)

§§ 22, 23, 242 StGB – Versuchter Diebstahl; hier: Cash Trapping. Hierbei bringt der Täter an dem Geldausgabeschacht eines Geldautomaten ein mit Klebestreifen versehenes Metallprofil an. Wird der Geldautomat sodann von einem Kunden genutzt, wird das Geld nicht ausgegeben, sondern bleibt an den Klebestreifen haften. Geht der Kunde sodann von dem Geldautomaten weg, etwa in dem Glauben, der Geldautomat funktioniere nicht, und schaltet sich der Geldautomat auch nicht wegen einer Fehlermeldung selbst ab, kann der Täter, der in der Nähe gewartet hat, wieder zu dem Geldautomaten gehen, das Metallprofil abnehmen und das haften gebliebene Geld an sich nehmen.

Beim „Cash Trapping" stellt das Anbringen der Metallleiste mit Klebestreifen an den Geldautomaten regelmäßig noch kein unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestands i.S.d. § 22 StGB dar, und zwar auch dann nicht, wenn Kunden den entsprechend präparierten Geldautomaten bedienen. Für die Versuchsstrafbarkeit beim „Cash Trapping" bleibt nur Raum zwischen dem Entschluss des Täters, zum Zweck der Wegnahme sein Versteck zu verlassen, nachdem sich der Kunde von dem präparierten Geldautomaten entfernt hat und dem Ergreifen und Einstecken der an der Metallleiste klebenden Scheine als Wegnahmehandlung. (OLG Köln, Beschl. v. 18.5.2020 – 2 Ws 161/20)

§§ 22, 23, 242, 244 Abs. 1 Nr. 1a, 308, 310 Abs. 2 Nr. 2 StGB – Versuchter besonders schwerer Fall des Diebstahls; hier: Aufsprengen von Geldautomaten, unmittelbares Ansetzen. Die Angeklagten versuchten in einer Nacht unerfolgreich vier verschiedene Geldautomaten vier verschiedener Banken aufzuhebeln.

Es liegt ein unmittelbares Ansetzen zum versuchten Diebstahl von Geld aus einem Geldautomaten vor, wenn die Täter beginnen, das Bedienteil des Automaten mit einem Stemmeisen aufzuhebeln. Der Umstand, dass es für einen Gewahrsamsbruch noch der Einleitung eines Gasgemisches in den Geldautomaten und dessen Zündung als weiterer wesentlicher Zwischenschritte bedurft hätte, steht der Annahme des unmittelbaren Ansetzens zur Verwirklichung des Diebstahlstatbestandes nicht entgegen. Denn diese dem Gewahrsamsbruch vorgelagerten und seine Verwirklichung erst ermöglichenden Teilakte des Gesamtgeschehens erscheinen nach dem Tatplan wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit und wegen des engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs mit der eigentlichen Tathandlung als deren Bestandteil und bilden mit ihr eine natürliche Einheit. (BGH, Beschl. v. 10.6.2020 – 5 StR 635/19)

§§ 242, 249 StGB – Diebstahl, Raub; hier: Wegnahme des von Geldautomaten ausgegebenen Geldes. Die Angeklagten warteten zunächst ab, bis ein Kunde seine Bankkarte in den Geldautomaten eingeführt und seine PIN eingegeben hatte. Sodann versuchten sie, den Kunden abzulenken, indem sie ihn ansprachen und ihm Prospekte oder Ähnliches vorhielten, um dann das Geld nach täterseitiger Eingabe einer Summe zu entnehmen. Teilweise zerrten bzw. stießen die Täter Opfer auch von dem Geldautomaten weg, um den Geldbetrag einzugeben.

Wer unberechtigt Geldscheine an sich nimmt, die im Ausgabefach eines Geldautomaten zur Entnahme bereitliegen, nachdem der Berechtigte den Auszahlungsvorgang durch Eingabe von Bankkarte und zugehöriger PIN in Gang gesetzt hatte, bricht den an den Geldscheinen bestehenden Gewahrsam des Geldinstituts. (BGH, Beschl. v. 21.3.2019 – 3 StR 333/18)

§ 274 StGB – Urkundenunterdrückung; hier: Überkleben eines Kfz-Kennzeichens. Wer ein mit einer Stempelplakette der Zulassungsbehörde versehenes Kfz-Kennzeichenschild, welches an dem Kraftfahrzeug, für das es zugeteilt ist, angebracht ist, mit gelber Folie und schwarzen Buchstaben überklebt, um bei der anschließenden Teilnahme am Straßenverkehr im Rahmen von Tankvorgängen vorzutäuschen, das Fahrzeug sei im Ausland zugelassen und letztlich nicht als Täter von (versuchten) Tankbetrügereien überführt zu werden, begeht keine Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB, sondern eine Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB. (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 28.1.2020 – 3 Ss 350/19)

II Prozessuales Strafrecht

§§ 102, 105 StPO – Wohnungsdurchsuchung, Richtervorbehalt; hier: Zwischenzeitlich verlassenes und polizeilich bewachtes Objekt. Mehrere Polizisten suchten den A am Tattag um 18.10 Uhr auf, weil zwei Haftbefehle gegen ihn vorlagen und eine Gefährderansprache vorzunehmen war. Als der A seine Wohnungstür öffnete, schlug ihnen intensiver Cannabisgeruch entgegen. Daraufhin wurde wegen Gefahr im Verzug, nach weiteren anderen Ereignissen vor der Wohnungstür, gegen 18.40 Uhr eine „Wohnungsnachschau" betrieben. Dabei sahen sie mehrere Behältnisse mit Cannabisblüten, trafen aber keine weitere Person an. Sie verließen deshalb die Wohnung wieder und forderten Beamte der Kriminalpolizei an. Als die Kriminalbeamten gegen 19.10 Uhr eintrafen, nahmen sie nach erfolgter Unterrichtung über die Lage Kontakt mit ihrer Dienststelle auf. Nach mehreren Rücksprachen verständigte schließlich der leitende Beamte den zuständigen Staatsanwalt des Bereitschaftsdienstes, der daraufhin um 20.26 Uhr die Durchsuchung aller den A betreffenden Räumlichkeiten und des Gartens fernmündlich anordnete. Zur Begründung seiner Entscheidung führte er in der Hauptverhandlung aus, der Anruf der Polizei habe ihn kurz vor Ende des richterlichen Bereitschaftsdienstes um 21.00 Uhr erreicht. Ihm sei bekannt, dass er vom Ermittlungsrichter nur nach Vorlage schriftlicher Unterlagen einen Durchsuchungsbeschluss bekomme.

Den Ermittlungsbehörden war bereits aufgrund der um 18.40 Uhr erfolgten „Wohnungsnachschau" bekannt, dass sich keine Person in der von der Polizei seitdem überwachten Wohnung des festgenommenen A aufhielt und deshalb mit einer Beweismittelvernichtung oder anderen Verdunkelungshandlungen nicht (mehr) zu rechnen war. Für die Annahme von Gefahr im Verzug bestand danach kein Raum mehr. Für die wiederholte Durchsuchung der Wohnung des A durch die herbeigerufenen Beamten der Kriminalpolizei nach 20.26 Uhr bedurfte es einer neuen Anordnung. Auf die der „Wohnungsnachschau" um 18.40 Uhr, bei der es sich in der Sache um eine Wohnungsdurchsuchung gehandelt hat, zugrundeliegende polizeiliche Anordnung, konnte das neuerliche Betreten der Wohnung nicht mehr gestützt werden. Zwar ist diese erste Anordnung um 18.40 Uhr nach § 105 Abs. 1 S. 1 StPO zu Recht ergangen, denn aufgrund des Verhaltens des A bestand zu diesem Zeitpunkt Gefahr im Verzug. Diese Anordnung war aber bereits verbraucht, denn die ausführenden Beamten haben mit dem Verlassen der Wohnung konkludent die Beendigung dieser Durchsuchungsmaßnahme erklärt.

Die in der Hauptverhandlung vernommene Ermittlungsrichterin hat erklärt, dass sie sich im Regelfall Unterlagen per Fax schicken lasse; wenn eine Übersendung nicht möglich sei, aber auch eine mündliche Anordnung treffen würde. Einen Versuch, Kontakt zu der noch im Dienst befindlichen Richterin aufzunehmen, hat der Staatsanwalt nicht unternommen. Angesichts dieser groben Missachtung des Richtervorbehalts kommt es nicht mehr darauf an, dass bei richtiger Verfahrensweise ein Durchsuchungsbeschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erlangen gewesen wäre. Die Rechtswidrigkeit der auf Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgten Wohnungsdurchsuchung rechtfertigt wegen dieses schwerwiegenden Verstoßes vorliegend die Annahme eines Verwertungsverbots hinsichtlich der dabei sichergestellten Beweismittel. (BGH, Beschl. v. 4.6.2020 – 4 StR 15/20)

III Sonstiges

Der EGMR hat abermals, wie bereits 2014, die BRD wegen Verstoßes gegen das Gebot eines fairen Verfahrens verurteilt. Es ging wieder um unzulässige Tatprovokation durch V-Leute (Urt. v. 15.10.2020, Az. 40495/15, 40913/15 und 37273/15).

Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Smart Police: Digital verfügbare Massendaten „erdrücken" die Polizei

„Insellösungen" und „Flickenteppiche" – bei einer Anhörung im Bundestag wiesen Experten auf zahlreiche Baustellen bei der Digitalisierung der Polizeiarbeit hin. […] So würden an Tatorten teils „riesige Datenmengen" gesichert, die sich von Hand nicht mehr durchsehen ließen, sagte der frühere Präsident des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, Ralf Michelfelder. Die mittlerweile verfügbaren Massendaten „erdrücken" die Ermittler. Aber auch digitale Analysewerkzeuge seien nur begrenzt eine Hilfe. […] Bei Fremdvergaben verpufften die Gelder nur, „die wir für unsere Systeme besser hätten einsetzen können". Die Beschaffungsprozesse für nötige Technik und Software müssten aber beschleunigt werden. Mehr: https://www.heise.de/news/Smart-Police-Digital-verfuegbare-Massendaten-erdruecken-die-Polizei-6065819.html, Meldung vom 8.6.2021.

Cyberbunker-Klausel in StPO: Durchsuchungen künftig auch zur Nachtzeit

Die Polizei darf künftig auch zur Nachtzeit Wohnungen, Geschäftsräume und Besitztümer durchsuchen, um Rechner und IT-Systeme im laufenden Zustand inspizieren und so unverschlüsselte Daten kopieren sowie beschlagnahmen zu können. […] Zuvor hatte Rheinland-Pfalz sich im Bundesrat dafür starkgemacht, dass die Polizei Durchsuchungen künftig auch nachts durchführen können sollte. Mehr: https://www.heise.de/amp/news/Cyberbunker-Klausel-in-StPO-Durchsuchungen-kuenftig-auch-zur-Nachtzeit-6062828.html, Meldung vom 4.6.2021.

Was ist Hashing?

Hashing bezeichnet einen kryptografischen Prozess, der dazu genutzt werden kann, die Authentizität und Integrität diverser Datentypen zu validieren. Hashfunktionen kommen vor allem in Authentifizierungssystemen zur Anwendung – hier bieten sie den Vorteil, dass keine Passwörter im Plaintext-Format gespeichert werden müssen. […] Der Output einer Hashfunktion ist ein Gebilde aus verschiedenen Zeichen mit fixer Länge - der Hashwert. Hashwerte müssen nicht unbedingt geheim gehalten werden, da eine Rückverwandlung in den Ursprungszustand nicht möglich ist. Mehr: https://www.computerwoche.de/a/amp/was-ist-hashing,3550630, Meldung vom 6.6.2021.

Apples „Wo ist?"-Netzwerk für Datenübertragung zweckentfremdet

Apples riesiges „Wo ist?"-Netzwerk lässt sich offenbar zur Übertragung von Zeichenketten verwenden – huckepack über die Datenverbindung von eigenen wie fremden Apple-Geräten in der näheren Umgebung. Ein Sicherheitsforscher hat Tools veröffentlicht, um Offline-Geräten den Upload kurzer Nachrichten zu ermöglichen: Ein entsprechend vorbereiteter Mikrocontroller könne auf diese Weise beliebige iPhones, iPads oder Macs in Bluetooth-Reichweite zur Datenübertragung (aus)nutzen und darüber Bits aussenden, die sich mit einer zugehörigen Mac-App abfragen und wieder dekodieren lassen. Mehr: https://www.heise.de/amp/news/Apples-Wo-ist-Netzwerk-fuer-Datenuebertragung-zweckentfremdet-6045386.html, Meldung vom 12.5.2021.

AXA stellt Ransomware-Versicherung ein

Das französische Versicherungsunternehmen AXA hat bekannt gegeben, dass es auf Wunsch der französischen Regierung Cyber-Versicherungspolicen in Frankreich beenden wird, die Ransomware-Opfern das an Cyberkriminelle gezahlte Lösegeld zurückzahlen. […] Das Unternehmen reagiert mit diesem Schritt auf die Bedenken der französischen Justiz- und Cybersicherheitsbeamten, die während eines Round Tables des Senats in Paris geäußert wurden. Mehr: https://www.zdnet.de/88394747/axa-stellt-ransomware-versicherung-ein, Meldung vom 10.5.2021.

Windows 7/8/10: Ereignisanzeige-Tutorial – so lesen Sie Ihre Systemprotokolle aus

Bei der PC-Benutzung speichert Windows in seinem Ereignisprotokoll zahlreiche Vorkommnisse. Diese versteckten Daten erlauben Problem-Analysen und Selbstspionage. […] Das Ereignisprotokoll ist ein riesiger Datensatz, der bei der alltäglichen PC-Benutzung wächst. Sowohl im Betrieb als auch beim Hoch- und Herunterfahren speichern Windows und Programme darin Informationen. […] Zum Aufrufen der Ereignisanzeige drücken Sie Win-R und geben eventvwr ein. Mehr: https://amp.computerbild.de/artikel/cb-Tipps-Software-Windows-Ereignisanzeige-Tutorial-30056745.html, Meldung vom 13.5.2021.

Wie Spyware vom Smartphone entfernt werden kann

Bei Spyware handelt es sich um Software, mit deren Hilfe sich Smartphones und Computer ausspionieren und die Nutzungsaktivität des Opfers überwachen lassen. […] Am besten solltet ihr regelmäßig überprüfen, welche Apps auf eurem Smartphone installiert sind. Die entsprechende Option findet ihr unter Android in den Einstellungen. Unter iOS findet ihr sie in den Einstellungen unter „Allgemein" und „Apps". […] Geht nun zu „Ausgeführte Dienste", um zu sehen, welche Apps aktuell aktiv sind. Dienste, die euch nicht bekannt oder sogar verdächtig vorkommen, könnt ihr hier direkt deinstallieren. Aber vergesst nicht, zuvor auch den Cache zu löschen. Der beste Weg, um Spyware loszuwerden, ist jedoch ein kompletter Werksreset. Mehr: https://www.mobilegeeks.de/artikel/wie-ihr-spyware-von-eurem-smartphone-entfernt/, Meldung vom 19.3.2021.

Wertschätzungskampagne der GdP: „#100für100 – 100% Einsatz verdienen 100% Einsatz“

Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei

Die Gewerkschaft der Polizei hat Ende April 2021 mit einer Aktion vor dem Berliner Reichstagsgebäude ihre **bundesweite politische Wertschätzungskampagne** gestartet. Unter dem **Motto „100% Einsatz verdienen 100% Einsatz“** wendet sich die mitgliederstärkste Interessenvertretung der Polizeibeschäftigten hierzulande an die Politik sowie an die Menschen, die mit einer überwältigenden Mehrheit von über 80 Prozent ihrer Polizei vertrauen und sicher leben wollen. Die GdP will damit auf die schwierige Situation der Polizei, die sich seit Beginn der Corona-Pandemie noch zugespitzt hat, aufmerksam machen und legt gleichzeitig einen Forderungskatalog zum Kampagnenauftakt vor. Der stellvertretende GdP-Bundesvorsitzende und Kampagnen-Chef Dietmar Schilff betont anlässlich der Bundespressekonferenz: *„Wir finden, wer täglich hundertprozentigen Einsatz im Dienste der Gesellschaft und für die Sicherheit der Menschen in diesem Land leistet, für den muss auch die Politik alles geben. Wir fordern bessere Bedingungen und mehr Wertschätzung für die Arbeit der Polizeibeschäftigten hierzulande. Das ist in der jetzigen Zeit wichtiger denn je. […] Wir sind in diesen dramatischen Pandemiezeiten solidarisch mit Familien, Kindern, einsamen Menschen und stehen auch solidarisch an der Seite der Kolleginnen und Kollegen vieler anderer Berufsgruppen, die seit mehr als einem Jahr täglich in den Krankenhäusern, Pflegeheimen, bei Rettungsdiensten und Feuerwehren aufopferungsvoll um Menschenleben kämpfen sowie in vielen weiteren Bereichen das ‚normale‘ Leben aufrecht erhalten. Sie alle haben mehr als Beifall, warme Worte und eine wortreiche Anerkennung verdient“.*

Die klare Ansage der GdP: Der Wert der Arbeit für die innere Sicherheit hierzulande sollte von der Politik überall besser wertgeschätzt werden. *„Warum zum Beispiel ist es bei der Polizei schon seit der Föderalismusreform 2006 zu diesem krassen Missverhältnis bei der Bezahlung unserer Kolleginnen und Kollegen zwischen den Ländern untereinander wie auch gegenüber dem Bund gekommen? Seitdem gibt es Polizeibeschäftigte erster und zweiter Klasse. Das ist inakzeptabel!“*

Schilff: *„Leider müssen wir feststellen, dass zwischen den Ansprachen und dem Reden etlicher politisch Verantwortlicher, der uns vermittelten Unterstützung unserer berechtigten Forderungen sowie der notwendigen konsequenten finanziellen Umsetzung wichtiger Verbesserungen – in Infrastruktur, Technik, Liegenschaften, Ausstattung, Ausrüstung und natürlich in die Menschen, die unsere Freiheit und Demokratie mit ihrem Einsatz, teils mit Einsatz der körperlichen Unversehrtheit, verteidigen –, eine große Lücke klafft.“* Die Polizei stehe mehr denn je im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Das sei bei einer demokratischen Polizei mit den Eingriffsbefugnissen, die sie in unserem Rechtsstaat habe, zwar nicht ungewöhnlich, so Schilff. *„Dass jedoch jede Handlung von Polizeibeschäftigten oder gar ganze Polizeieinsätze umgehend bewertet werden, sich Personen häufig zu Maßnahmen sowie zu Bild- bzw. Filmausschnitten zeitnah äußern, denen sowohl Wissen über polizeiliches Arbeiten fehlt als auch die Geduld, das Aufklären von Sachverhalten abwarten zu können, ist für die polizeiliche Arbeit nicht hilfreich.“*

Die GdP hat gefragt …

Eine große Mehrheit der Befragten (83 Prozent) einer von der GdP in Auftrag gegebenen Umfrage des Markt- und Sozialforschungsinstituts Civey von Mitte April ist der Auffassung, dass der Polizei seit Jahren weniger Wertschätzung entgegengebracht wird. Angesichts der hohen Vertrauenswerte der Polizei in der Bevölkerung erscheint der Eindruck, die Polizei erhalte weniger Wertschätzung, nur zwangsläufig.

Seit Beginn der Pandemie vor mehr als einem Jahr nahmen die Attacken gegen Polizistinnen und Polizisten am Rande von Demonstrationen und Kundgebungen alarmierend zu. Die Einsatzkräfte erleben täglich Situationen, in

denen ihnen unvermittelt Brutalität entgegenschlägt. Das Bundeskriminalamt erfasste allein im vergangenen Jahr fast 82.500 Opfer vollendeter Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB), ein Anstieg um 5,7 Prozent gegenüber 2019. Das sind täglich durchschnittlich rund 225 Polizistinnen und Polizisten. Allein beim Straftatbestand vollendete und versuchte gefährliche und schwere Körperverletzung gegen PVB ist mit 2.750 Opfern eine Zunahme von 20,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Inwieweit angesichts dieser aus GdP-Sicht erschütternden Zahlen kann man sicherlich nicht von einem durchweg sichereren Arbeitsplatz sprechen.

Wir wollen, dass der Polizeiberuf für alle Beschäftigtengruppen – im Tarif, in der Verwaltung und im Vollzug – attraktiv bleibt und auch für jahrzehntelang bei der Polizei arbeitende Kolleginnen und Kollegen attraktiver wird! **Wir wollen**, dass die Menschen der Polizei weiterhin so hohes Vertrauen entgegenbringen! **Und wir wollen**, dass die Polizei der Bevölkerung auch weiterhin größtmögliche Sicherheit gewährleisten kann.

Deshalb fordern wir als GdP als Teil des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) „GUTE ARBEIT" mehr Wertschätzung für die Arbeit aller abhängig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Für die Polizeibeschäftigten fordert ihre GdP: **100 Prozent Einsatz der Politik für 100 Prozent Einsatz der Polizei!**

Mehr Details zur Kampagne unter **www.100fuer100.de**

Bildrechte: GdP.

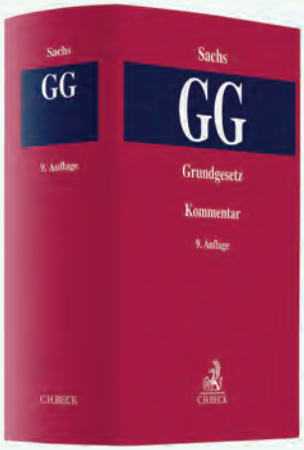

REZENSION

Sachs, Grundgesetz, Kommentar. 9. Auflage 2021

Das Verfassungsrecht hat im Staat des Grundgesetzes eine überragende Bedeutung erlangt. Es handelt sich seit langem um keine Materie ausschließlich für Spezialisten mehr, sondern ist für jeden Juristen, Verwaltungs- und Polizeibeamten von grundlegender Relevanz, gleich an welcher Stelle und in welcher Funktion er tätig ist.

Der von Prof. Dr. Michael Sachs in der 9. Auflage herausgegebene Kommentar berücksichtigt diese Ausgangslage und verbindet in überzeugender Weise die Ansprüche eines Großkommentars mit der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit eines einbändigen Werkes. Er bietet eine wissenschaftlich-vertiefte Darstellung, ohne damit zugleich den Blick auf das Wesentliche zu verlieren. Dafür stehen die herausragenden Bearbeiter, die eine objektive Kommentierung auf höchstem Niveau gewährleisten.

Jedem Grundgesetzartikel ist ein Block mit einschlägigen Materialien vorangestellt. Dazu gehören historischen Verfassungstexte, geltende Landesverfassungen, supra- und internationale Texte, judikative Leitentscheidungen und das bereichsspezifische Schrifttum. Es folgt ein Inhaltsverzeichnis, das eine schnelle und zielgerichtete Recherche ermöglicht. Die einzelnen Kommentierungen orientieren sich sodann an der jeweils vom Verfassungstext vorgegebenen Gliederung.

In dem Kommentar werden auch europarechtliche und internationale Einflüsse auf das Grundgesetz berücksichtigt. Zudem erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur. Umfangreiche Anmerkungen ermöglichen eine vertiefende Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik.

Aufgrund seiner Informationsfülle, Ausgewogenheit und Aktualität ist das Werk ein wichtiges Hilfsmittel für jeden, der sich mit verfassungsrechtlichen Fragen zu befassen hat.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber:	**Michael Sachs**
Autoren:	**Ulrich Battis, Herbert Bethge, Ralf Brinktrine, Christian von Coelln, Christoph Degenhart, Steffen Detterbeck, Dirk Ehlers, Andreas Engels, Wolfram Höfling, Peter M. Huber, David Hummel, Jörn Ipsen, Christian Jasper, Thorsten Koch, Juliane Kokott, Jörg-Detlef Kühne, Siegfried Magiera, Thomas Mann, Dietrich Murswiek, Michael Nierhaus, Angelika Nußberger, Martin Pagenkopf, Stephan Rixen, Gerhard Robbers, Michael Sachs, Mathias Schubert, Helmut Siekmann, Rudolf Streinz, Markus Thiel, Rudolf Wendt, Martin Will, Kay Windthorst, Daniela Winkler**
Titel:	**Grundgesetz, Kommentar**
Auflage:	**9. Auflage 2021**
Format:	**2554 Seiten, 24,5 x 16,5 cm, Hardcover**
Preis:	**219,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-75503-3**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**